

2020

Sozialbericht

Impressum:

Stadt Schweinfurt
Stabsstelle „gerne daheim in Schweinfurt“
Markt 1
97421 Schweinfurt

Tel. 09721/51-0
Fax. 09721/51-266

Leitung: Matthias Kreß
Druck: Rudolph Druck, 97532 Ebertshausen
© copyright by Stadt Schweinfurt 2021

Inhaltsverzeichnis

Sozialbericht 2020	Seite 2
1. Impressum	
2. SARS-CoV-2 Pandemie	Seite 4
3. Hinweis	
I. Bevölkerungsentwicklung	Seite 5
1. Gesamtbevölkerung	
2. Altersstruktur	
3. Verteilung Staatsangehörigkeiten	
4. Transferleistungen	
5. Rechtliche Betreuungen	
II. Bevölkerungsstruktur und Integration	Seite 14
1. Bevölkerungsstruktur	
2. Integration	
III. Jugend und Schule	Seite 25
1. Jugend	
2. Schule und Bildung	
IV. Menschen mit Behinderung	Seite 32
1. Behindertenstrukturstatistik für die Stadt Schweinfurt	
2. Beirat für Menschen mit Behinderung	
3. Barrierefreiheit	
4. Beauftragter für Menschen mit Behinderung	
V. Senioren	Seite 35
1. Seniorenpolitisches Gesamtkonzept	
2. Seniorenbeirat	
3. Zentrum am Schrotturn	
VI. Pflege	Seite 37
1. Stationäre Pflegeplätze	
2. Ambulante Pflegedienste	
3. Pflegestützpunkt	
4. Hospiz- und Palliativversorgung	
VII. Wirtschaftliche Hilfen	Seite 41
1. Wirtschaftliche Jugendhilfe	
2. Ausbildungsförderung und Aufstiegsfortbildungsförderung	
3. Grundsicherung für Arbeitsuchende	
4. Sozialhilfe	
5. Wohngeld	
6. Kriegsofferfürsorge	
7. Asylbewerberleistungen	
8. Berufliches Rehabilitationsgesetz	
VIII. Straßensozialarbeit und Obdachlosigkeit	Seite 99
1. Straßensozialarbeit	
2. Obdachlosigkeit	
IX. Freiwillige und sonstige Leistungen	Seite 104
1. Lokale Agenda 2030	
2. Bürgerschaftliches Engagement	
3. Sozialausweis	
X. Zuschüsse	Seite 112
1. Schuldner- und Insolvenzberatung	
2. Betreuung von durchreisenden Wohnsitzlosen	
3. Verein „Frauen helfen Frauen“	
4. Weitere Zuschüsse	
Anlagen:	Seite 117
1. Richtwerte der Kosten der Unterkunft	

SARS-CoV-2 Pandemie

Das Jahr 2020 war auch für alle im Sozialbericht berichtenden Fachstellen ein Jahr mit besonderen Herausforderungen. Die SARS-CoV-2 Pandemie (Corona-Pandemie) hat in nahezu allen Fachbereichen zu erheblichen Veränderungen geführt. Strategische Ziele und bereits über Jahre erprobte Abläufe mussten mit ausgefeilten Schutz- und Hygienekonzepten kurzfristig und extrem flexibel den sich stetig verändernden neuen Situationen angepasst werden.

Gemeinsam mit den unzähligen Partnern aus dem engmaschigen Netzwerk der Schweinfurter sozialen Einrichtungen und Organisationen mussten die mit der Pandemie einhergehenden Herausforderungen gemeistert und die sich durch die Pandemie ergebenden Chancen bestmöglich genutzt werden.

Im nachfolgenden umfangreichen Sozialbericht 2020 wird in jedem Fachbereich individuell auf die jeweiligen Auswirkungen der Pandemie eingegangen. Die Autoren des Berichtes verzichteten daher auf eine umfangreiche und eher unübersichtliche Auflistung aller getroffenen Maßnahmen zu Beginn der Publikation.

Zum Zeitpunkt der Berichterstellung ist noch nicht vollständig absehbar, welche mittel- und langfristigen Aufgaben sich durch die Pandemie noch ergeben werden. Sicherlich werden diese jedoch gerade im sozialen Bereich mit enormen Anstrengungen verbunden sein, die nur gemeinschaftlich bewältigt werden können.

Die Autoren danken daher allen Netzwerkpartnern für die bisherige gute Zusammenarbeit, insbesondere im durch die Pandemie gezeichneten Jahr 2020.

Hinweis:

Um eine bessere Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu erreichen, wurde auf die geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Die jeweilige Bezeichnung gilt somit gleichermaßen für das weibliche, das männliche und das diverse Geschlecht.

Die Daten basieren auf eigene Erhebungen der Stadt Schweinfurt sowie dem Zahlen- und Informationsmaterial, welches von Organisationen, Verbänden und Vereinen zugeliefert worden ist. Weitere externe Informationen sind jeweils mit Hinweis auf die entsprechende Quelle gekennzeichnet. Soweit nicht anders angegeben beziehen sich sämtliche Angaben im Bericht auf den Stichtag 31.12.2020.

Der Bericht wurde mit Unterstützung des Jobcenters, des Bürgeramtes, des Jugendamtes, des Amtes für Sport und Schulen, des Amtes für soziale Leistungen, der Stabsstelle gerne daheim in Schweinfurt, der Gleichstellungsstelle sowie des Amtes für öffentliche Ordnung erstellt.

Abdruck (auch auszugsweise) mit Quellenangabe gestattet.

I. Bevölkerungsentwicklung

I.1. Gesamtbevölkerung

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Einwohner gesamt	52.980	52.984	52.715	52.620	53.202	53.849	54.566	55.111	54.477	54.376
Doppelstaatler (auch Spätaussiedler)	8.163	8.347	8.404	8.476	8.594	8.622	8.816	8.984	9.049	9.102
Doppelstaatler in %	15,41	15,71	15,94	16,11	16,50	16,01	16,16	16,30	16,61	16,74
Ausländer	6.280	6.429	6.584	6.880	7.764	8.819	9.981	10.890	10.479	10.762
Ausländer in %	11,85	12,13	12,49	13,07	14,59	16,38	18,29	19,76	19,24	19,27
davon EU	1.446	1.596	1.860	2.002	2.338	2.380	2.528	2.549	2.745	2.754
EU in %	23,03	24,83	28,25	29,10	30,11	26,99	25,3	23,41	26,20	25,6
Türkei	2.320	2.249	2.115	2.068	2.033	2.013	1.990	1.962	1.907	1.864
Türkei in %	36,94	34,98	32,12	30,06	26,18	22,83	19,94	18,02	18,20	17,32
ehem. Sowjetunion (ohne baltische Staaten)	772	754	775	787	821	956	1.013	1.072	738	777
ehem. Sowjetunion in %	12,29	11,73	11,77	11,44	10,57	10,84	10,15	9,84	7,04	7,22
Albanien u. ehem. Jugoslawien (ohne SI)	646	660	625	638	643	644	688	722	746	762
ehem. Jugoslawien in %	10,29	10,27	9,49	9,27	8,18	7,3	6,9	6,63	7,12	7,08

Geburten/Sterbefälle

	1990	2000	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	
												gesamt	davon Ausländer
Geburten	326	475	440	427	433	437	453	479	541	540	504	539	112
männlich	161	235	205	217	219	222	237	249	285	277	246	275	53
weiblich	165	240	235	210	214	215	216	230	256	263	258	264	59
männlich %	49,4%	49,5%	46,6%	50,8%	50,6%	50,8%	52,3%	52,0%	52,0%	51,3%	48,8%	51%	47,3%
weiblich %	50,6%	50,5%	53,4%	49,2%	49,4%	49,2%	47,7%	48,0%	47,3%	48,7%	51,2%	49%	52,7%
Sterbefälle	642	664	718	683	737	697	736	695	681	810	741	716	30
männlich	307	301	332	316	347	331	352	334	324	401	335	335	15
weiblich	335	363	386	367	390	366	384	361	357	409	406	381	15
männlich %	47,8%	45,3%	46,2%	46,3%	47,1%	47,5%	47,8%	48,1%	47,6%	49,5%	45,2%	46,8%	50%
weiblich %	52,2%	54,7%	53,8%	53,7%	52,9%	52,5%	52,2%	51,9%	52,4%	50,5%	54,8%	53,2%	50%

Saldo													
Geburten													
Sterbefälle	-316	-189	-278	-256	-304	-260	-283	-216	-140	-270	-237	-177	82
männlich	-146	-66	-127	-99	-128	-109	-115	-85	-39	-124	-8943	-60	38
weiblich	-170	-123	-151	-157	-176	-151	-168	-131	-101	-146	-14856	-117	44

Einwohnerbewegung

	2000	2010	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Zuzüge	3.373	3.135	3.357	3.464	3.832	4.210	5.010	5.580	5.321	4.751	3.651
männlich	1.727	1.645	1.733	1.867	2.022	2.345	2.862	3.241	3.095	2.748	2.027
weiblich	1.646	1.490	1.624	1.597	1.810	1.865	2.148	2.339	2.226	2.003	1.624
männlich %	51,2%	52,5%	51,6%	53,9%	52,8%	55,7%	57,1%	58,1%	58,2%	57,8%	55,5%
weiblich %	48,8%	47,5%	48,4%	46,1%	47,2%	44,3%	42,9%	41,9%	41,8%	42,2%	44,5%
Wegzüge	3.362	3.019	3.100	3.391	3.679	3.403	4.143	4.716	4.468	5.131	3.525
männlich	1.784	1.525	1.575	1.746	1.936	1.832	2.362	2.674	2.566	3.026	1.918
weiblich	1.578	1.494	1.525	1.645	1.743	1.571	1.781	2.042	1.902	2.105	1.607
männlich %	53,1%	50,5%	50,8%	51,5%	52,6%	53,8%	57,0%	56,7%	57,4%	59,0%	54,4%
weiblich %	46,9%	49,5%	49,2%	48,5%	47,4%	46,2%	43,0%	43,3%	42,6%	41,0%	45,6%
Saldo Wanderung	11	116	257	73	153	807	867	864	853	-380	126
männlich	-57	120	158	121	86	513	500	567	529	-278	109
weiblich	68	-4	99	-48	67	294	367	297	324	-102	17
Umzüge innerhalb	4.082	3.283	3.020	3.481	3.672	4.221	3.386	3.007	3.960	3.679	3.275
männlich	2.037	1.619	1.553	1.757	1.898	2.351	1.710	1.635	2.197	1.983	1.764
weiblich	2.045	1.664	1.467	1.724	1.774	1.870	1.676	1.372	1.763	1.696	1.511
männlich %	49,9%	49,3%	51,4%	50,5%	51,7%	55,7%	50,5%	54,4%	55,5%	53,9%	53,9%
weiblich %	50,1%	50,7%	48,6%	49,5%	48,3%	44,3%	49,5%	45,6%	44,5%	46,1%	46,1%

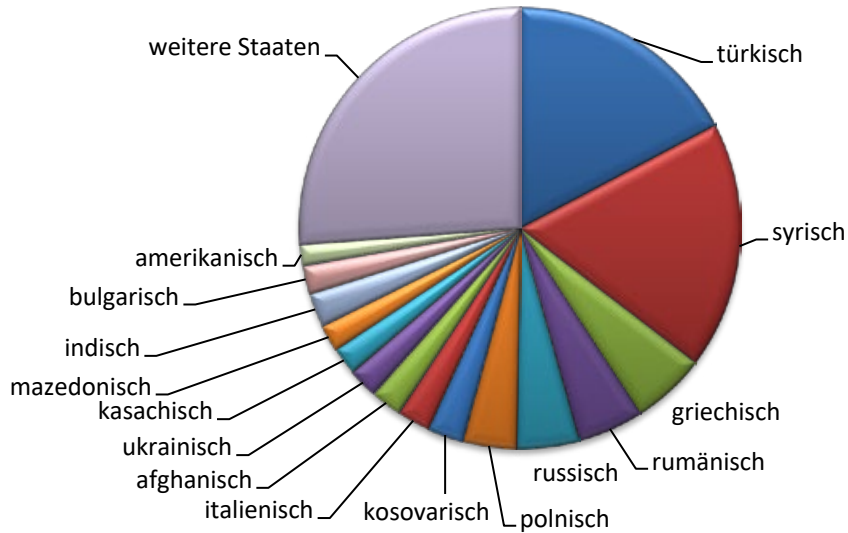
I.2. Altersstruktur
















	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
bis 6 Jahre	2.641	2.605	2.618	2.673	2.788	2.974	3.083	2.975	3.021
6 – 14 Jahre	3.976	3.864	3.851	3.951	4.012	4.123	4.253	4.255	4.229
15 – 17 Jahre	1.451	1.442	1.372	1.400	1.411	1.409	1.385	1.349	1.403
18 – 64 Jahre	32.231	32.116	32.029	32.326	32.721	33.092	33.456	32.891	32.647
65 und älter	12.685	12.688	12.750	12.852	12.917	12.968	12.934	13.007	13.093

Aufgrund von Nachmeldungen ist die Gesamteinwohnerzahl abweichend.

I.3. Verteilung der Staatsangehörigkeiten

Staatsangehörigkeiten unserer ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger



Flagge	Land/Staat	Stand 31.12.2020
	türkisch	1.849
	syrisch	1.943
	griechisch	585
	rumänisch	520
	russisch	489
	polnisch	417
	kosovarisch	283
	italienisch	259
	afghanisch	242
	ukrainisch	235
	kasachisch	219
	mazedonisch	211
	indisch	266
	bulgarisch	222
	amerikanisch	166
	weitere Staaten	2.803
	Gesamt	10.709

Aufgrund von Nachmeldungen ist die Ausländerzahl abweichend.

I.4. Transferleistungen

I.4.1. Gesamt

Von der in Schweinfurt lebenden Bevölkerung beziehen Transferleistungen (Sozialhilfe, Grundsicherung für Arbeitsuchende):

	2017		2018		2019		2020	
	Personen	Prozent	Personen	Prozent	Personen	Prozent	Personen	Prozent
Gesamt	6.599	12,09%	5.867	10,65%	5.451	10%	5.611	10 %
Deutsche	3.991	8,95%	3.496	7,91%	3.284	7,46%	3.555	6,98 %
Ausländer	2.608	26,13%	2.371	21,77%	2.167	20,68%	2.056	17,19 %

I.4.2. Innerhalb der einzelnen Sozialleistungen

I.4.2.1. Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II - Alg II)

	2017		2018		2019		2020	
	Personen*	Prozent	Personen*	Prozent	Personen*	Prozent	Personen	Prozent
Deutsche	3.074	6,90%	2.579	5,83%	2.369	5,38%	2.635	6,04%
Ausländer	2.360	23,65%	2.119	19,46%	1.913	18,26%	1.799	16,72%

* jeweils Januar bis November, sonst Januar bis Dezember

Entwicklung der SGB-II-Quote*):

Die SGB-II-Quote lag im Dezember 2020 mit 10,5% und erreichte damit den Wert des Vorjahresmonats (Dezember 2019: 10,5%). Die unterjährigen Anstiege waren damit zum Jahresende wieder ausgeglichen. Auch die Quote der Kinder und nicht –erwerbsfähigen Leistungsberechtigten blieb 2020 im Jahresendvergleich stabil bei 17,1% (Dezember 2019: 17,7%).

*) Die SGB II-Quote errechnet sich aus dem Bestand an Personen in Bedarfsgemeinschaften (erwerbsfähige Leistungsberechtigte und nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte) bezogen auf die Wohnbevölkerung zum 31.12. unter 65 Jahren.

(Quelle der Bevölkerungsdaten: Statistisches Bundesamt)

I.4.2.2. Sozialhilfe

Bei der Personenzahl handelt es sich um die Anzahl der Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung beziehen. Die prozentualen Angaben beziehen sich auf die Einwohnerzahlen zum jeweiligen Stichtag 31.12. (54.376 Einwohner am 31.12.2020).

Personenkreis	2018		2019		2020	
	Personen	Prozent	Personen	Prozent	Personen	Prozent
Gesamt	1.169	2,12 %	1.169	2,15 %	1.177	2,16 %
Deutsche	480	0,87 %	508	0,93 %	511	0,94 %
Spätaussiedler	437	0,79 %	407	0,75 %	409	0,75 %
Ausländer	252	0,46 %	254	0,47 %	257	0,47 %

I.4.3. Kinder im Leistungsbezug

A. Kinder und Jugendliche im Bezug von SGB II-Leistungen

Die Kinder beziehen Leistungen nach dem SGB II oder leben in einer Bedarfsgemeinschaft, die Leistungen bezieht, verfügen aber selbst über bedarfsdeckendes Einkommen (z. B. aus Kindergeld, Unterhalt, Waisenrente oder anderen Einkommensarten (2020 im Mittel 136 Kinder mit bedarfsdeckendem Einkommen in Bedarfsgemeinschaften). Ergänzend zu den Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch – Zweites Buch – können Kinder aus Familien im Leistungsbezug oder mit geringem Einkommen (z.B. bei einem Wohngeldbezug) Bildung und Teilhabeleistungen erhalten.

Mittelwerte	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018*	2019*	2020
0-15 Jahre SGB II-Leistungsbezug	1.156	1.151	1.265	1.429	1.568	1.685	1.591	1.459	1.418
insgesamt 0-15 Jahre in Schweinfurt	6.617	6.469	6.474	6.624	6.800	7.097	7.798	7.230	7.237
%-Anteil SGB II - Leistungsempfänger	17,47	17,79	19,54	21,57	23,06	23,74	20,4	20,2	19,6
unter 3 Jahren SGB II-Leistungsbezug	263	267	271	309	311	360	362	312	291
insgesamt unter 3 Jahren in Schweinfurt	1317	1304	1.322	1.363	1.426	1.532	2.158	1.517	1.485
%-Anteil SGB II-Leistungsempfänger	19,96	20,48	20,5	22,67	21,81	23,5	16,78	20,6	19,6

*) Januar bis November sonst Januar bis Dezember inklusive Kinder mit bedarfsdeckendem Einkommen in Bedarfsgemeinschaften

Bezieher von Grundsicherungsleistungen für Arbeitsuchende (SGB II) beziehen in Schweinfurt durchschnittlich 977 € (2019: 923 €, 2018: 912 €; 2017: 927 €) SGB II-Leistungen pro Monat (jeweils November). Familien mit Kindern erhalten im monatlichen Durchschnitt über 1.631 € (2019: 1.481 €; 2018: 1.481 €; 2017: 1.500) und Alleinerziehende über 939 € (2019: 907 €; 2018: 880 €; 2017: 934 €) Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II. Hinzukommen weitere Transferleistungen wie zum Beispiel Kindergeld, Familiengeld, Unterhaltsvorschuss, Unterhaltszahlungen sowie Freibeträge für Erwerbstätigkeit. Unterschieden nach Bedarfsgemeinschaftstypen ergeben sich folgende Nettoleistungen:

Merkmale	Insgesamt	darunter BG-Typ			
		Single	Allein- erziehende	Partner ohne Kinder	Partner mit Kindern
Durchschnittliche Gesamtleistung je BG	977	769	939	1.216	1.631

(November 2020)

Die Zahl der Kinder und nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten über 15 Jahren blieb 2020 auf dem Vorjahresniveau, wobei insbesondere Familien mit mehreren Kindern trotz Erwerbseinkommen häufiger im Leistungsbezug verharren.

Nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte	gesamt	männl.	weibl.	Ausländer
Sozialgeld beziehende Kinder	1.287	701	708	711
Kinder mit Bedarf deckendem Einkommen in BGs	149			
unter 3 Jahren	294	144	150	139
3 bis unter 6 Jahren	300	162	138	148
6 bis unter 15 Jahren	693	331	362	356
15 Jahren und älter (Sozialgeldbezieher)	27	15	12	15
Gesamt	1463			

(Bundesagentur für Arbeit, T-3 November 2020)

Zum Leistungsbezug SGB II von Kindern wird auf die Ausführungen in Kapitel VII.3. dieses Berichts verwiesen.

B. Kinder und Jugendliche im Leistungsbezug SGB XII - Hilfe zum Lebensunterhalt

Altersgruppe	2018	2019	2020
0 bis unter 3	0	1	3
3 bis unter 6	2	3	2
6 bis unter 14*	6	3	4
14* bis unter 18	0	1	0
Insgesamt	8	8	9

*geänderte Altersgruppe gegenüber den Vorjahren

Der Bezug von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII kommt für folgende Kinder in Betracht:

- Eltern (meist Alleinerziehende), die nicht erwerbsfähig sind
- Pflegekinder unter 15 Jahre, die in einer Pflegefamilie oder bei Verwandten untergebracht sind
- Jugendliche, zwischen 15 und 18 Jahren, die erwerbsunfähig bzw. weniger als 3 Stunden pro Tag erwerbsfähig sind

C. Kinder und Jugendliche im Wohngeldbezug

Altersgruppe	2018	2019	2020
0 bis unter 3	30	34	30
3 bis unter 6	38	56	68
6 bis unter 14*	87	100	140
14* bis unter 18	23	30	57
Insgesamt	178	220	295

*geänderte Altersgruppe gegenüber den Vorjahren

D. Kinder und Jugendliche im Bezug von Asylbewerberleistungen

Altersgruppe	2018	2019	2020
0 bis unter 3	2	6	4
3 bis unter 6	4	5	3
6 bis unter 14*	5	3	6
14* bis unter 18	2	3	3
Insgesamt	13	17	16

*geänderte Altersgruppe gegenüber den Vorjahren

Wegen des Umzugs der ANKER-Einrichtung ab 15.05.2019 in die Conn-Kaserne nach Geldersheim entfällt seit dem Jahresbericht 2019 die Auswertung „Kinder und Jugendliche im Bezug von Asylbewerberleistungen innerhalb der ANKER-Einrichtung“.

F. Bildung und Teilhabe

In der Stadt Schweinfurt werden alle Leistungen für Bildung und Teilhabe aus den Rechtskreisen SGB II, SGB XII, BKGG sowie AsylbLG von den spezialisierten Sachbearbeiterinnen des Teams Bildung und Teilhabe bearbeitet. Diese zentrale Arbeitsweise ermöglicht eine annähernd einheitliche Handhabung in der Sachbearbeitung, die durch unbestimmte Rechtsbegriffe und Auslegungsmöglichkeiten geprägt ist.

Die Verteilung der Ausgaben zwischen den verschiedenen Rechtsgebieten wird in nachfolgender Tabelle für das Jahr 2020 dargestellt (Beträge in €):

Rechtskreis Leistung	SGB II	SGB XII (Sozialhilfe)	BKGG (Wohngeld oder Kinderzuschlag)	AsylbLG	GESAMT
Ausflüge, ein- und mehrtägig	4.225,22	120,00	779,49	455,00	5.579,71
Schulbedarf	117.390,06	600,00	31.800,00	1.260,00	151.050,06
Lernförderung	3.990,60	682,60	4.511,00	0,00	9.184,20
Mittags- verpflegung Kita & in schulischer Verantwortung	71.201,65	1.400,82	43.523,10	2.906,10	119.031,67
Teilhabe	21.108,50	315,00	12.278,00	1.100,00	34.801,50
Schüler- beförderung	0,00	0,00	985,50	0,00	985,50
GESAMT	217.916,03	3.118,42	93.877,09	5.721,10	320.632,64

Seit 2014 ist nur die Finanzierung eines Mittagessens „in schulischer Verantwortung“ aus BuT-Mitteln möglich. Die Stadt Schweinfurt stellte daher auch 2020 wieder kommunale Mittel zur Verfügung, um weiterhin Schüler/innen in Horten von den Aufwendungen für eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung zu befreien. Die kommunalen Ausgaben hierfür lagen in diesem Jahr bei 9.028,00 €.

Die ausgerufenen pandemische Lage hatte große Auswirkungen auf die Inanspruchnahme der Leistungen aus dem Bildungspaket. Zeitweise Schließungen von Kindertageseinrichtungen und Schulen und Reisebeschränkungen führten dazu, dass nur in sehr geringem Maße kostenpflichtige Tagesausflüge und mehrtägige Fahrten stattfanden. Mittagsverpflegung wurde aufgrund von Einrichtungsschließungen und erhöhten Anforderungen an den Infektionsschutz nur vereinzelt angeboten. So ergeben sich im Jahr 2020 deutlich niedrigere Ausgaben bei diesen Bildungsleistungen als in den Vorjahren.

Der pauschalisierte Anspruch auf Teilhabeleistungen wirkt sich dagegen weniger auf die Ausgaben 2020 aus, da zwar zeitweise keine Teilhabeaktivitäten stattfinden konnten, Bedarfe aus fortlaufenden Verträgen und Mitgliedsbeiträgen dennoch weiterhin gedeckt werden mussten. Ebenso ergaben sich kaum Änderungen bei der Leistung Schulbedarf, da sich trotz der unterschiedlichen Beschulungsmodelle die Schülereigenschaft und der damit verbundene Anspruch auf die pauschale Leistung unverändert erhalten blieb.

Das Sozialschutzpaket eröffnete die Möglichkeit, die Kosten einer alternativen Mittagsverpflegung für bedürftige Kinder zu übernehmen, die aufgrund von Einrichtungsschließungen nicht an der üblicherweise in Anspruch genommenen gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung teilnehmen konnten. Zum Ende des Schuljahres 2019/2020 wurde deshalb während der Schulschließung für die Schüler/innen in Ganztagsklassen an Schulen in städtischer Trägerschaft drei Wochen lang eine alternative Mittagsverpflegung angeboten (Mittagessen zur Abholung). 324 bedürftigen Kindern konnte diese Alternative angeboten werden. Tatsächlich in Anspruch genommen wurde es jedoch nur für acht Kinder. Die Kosten hierfür beliefen sich auf insgesamt 375,00 €. Aufgrund der geringen Inanspruchnahme im Schuljahr 2019/2020 bei gleichzeitigem erheblichem Verwaltungs- und Organisationsaufwand wurde diese Alternative zur gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung im Schuljahr 2020/2021 nicht erneut angeboten.

I.5. Rechtliche Betreuungen

Für einen Volljährigen kann aufgrund einer psychischen Krankheit, einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung eine rechtliche Betreuung angeordnet werden, wenn er vorübergehend oder auf Dauer nicht mehr in der Lage ist, seine Angelegenheiten ganz oder teilweise zu besorgen.

Die rechtliche Betreuung ist nachrangig gegenüber alternativer Selbsthilfemaßnahmen wie z.B. der Vorsorgevollmacht oder anderer Hilfen. Über die gesetzliche Zuweisung der Vermeidung von Betreuungen durch die Vermittlung anderer, betreuungsvermeidender Hilfen wurden den Betreuungsstellen in den einschlägigen Angelegenheiten Ratsuchender wesentliche Elemente der Erwachsenenhilfe und der Umsetzung der UN-BRK als Aufgabenbereiche zugeschrieben.

Wesentliche Aufgaben der Betreuungsstelle sind:

- **Aufgaben nach dem BtBG** (Unterstützung des Gerichts bei der Ermittlung des Sachverhaltes, Benennung von geeigneten Betreuern, Beratung über allgemeine betreuungsrechtliche Fragen, Unterstützung von Betreuern und Bevollmächtigten, Vermittlung anderer Hilfen, bei denen kein Betreuer bestellt wird, Schaffen von Angeboten zur Einführung der Betreuer und Bevollmächtigten in ihre Aufgaben, Aufklärung und Beratung über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen, Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen auf Vorsorgevollmachten oder Betreuungsverfügungen)
- **Aufgaben nach dem FamFG** (Vorführung Betroffener zur gerichtlichen Anhörung oder zum Zwecke der Erstellung eines Gutachtens, Zuführung zur geschlossenen Unterbringung, Wahrnehmung von Beschwerderechten)
- **Aufgaben nach dem BGB** (Führen von Behördenbetreuungen)
- **Netzwerkarbeit** (nicht einzelfallbezogene Aufgaben der Planung, Koordinierung und Steuerung, des Qualitätsmanagements und der Evaluation)

	2017	2018	2019	2020
Schweinfurter Bürger unter gesetzlicher Betreuung	1.183	1.242	1.220	1.168

Davon werden rund 60% von ehrenamtlichen Betreuern und rund 40% von Berufsbetreuern geführt. Die Akquise neuer geeigneter Berufsbetreuer war auch 2020 aufgrund des Generationenwechsels bei den Berufsbetreuern ein weiterer Handlungsschwerpunkt für die Betreuungsstelle.

Entwicklung der Fallzahlen	2017	2018	2019	2020
Erstverfahren	227	285	267	250
Wiederholungsverfahren	284	270	398	434
Unterbringungsverfahren	7	16	8	12
Aufklärung über Vollmachten u. Betr.verfügungen		305	281	210
Beratung u. Unterst. v. Betreuern/Bevollmächtigten		57	174	176
Vermittlung von anderen Hilfen		4	15	18

Neben den Betreuungsgerichten und den Betreuungsbehörden stellen die **Betreuungsvereine** eine wesentliche Säule im System der rechtlichen Betreuung dar. Rund 820 anerkannte Betreuungsvereine in der Bundesrepublik sollen systematisch ehrenamtliche Betreuer werben, diese beraten und fortbilden, über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen informieren und ggf. selbst Betreuungen übernehmen. Betreuungsvereine verknüpfen somit professionelle und ehrenamtliche Betreuung. Die Betreuungsvereine gehören meist den bekannten Wohlfahrtsverbänden an. Sie finanzieren sich durch Zuschüsse von Ländern und Kommunen.

Die Stadt Schweinfurt fördert die beiden Betreuungsvereine Sozialdienst kath. Frauen und Arbeiterwohlfahrt Schweinfurt Land für diese Aufgaben und gewährte nachfolgende finanzielle Unterstützung:

	2018	2019	2020
Arbeiterwohlfahrt:	6.904 €	7.165 €	7.900 €
Sozialdienst Katholischer Frauen	14.422 €	14.065 €	32.000 €

Aufgrund des Pandemiegeschehens wurde die Arbeit in der Betreuungsstelle im Jahr 2020 vor besondere Herausforderungen gestellt. Im Frühjahr und Herbst waren zeitweise keine Außendienste möglich. So konnten die Sachverhaltsermittlungen nur telefonisch durchgeführt werden oder mussten ausgesetzt werden, bis wieder Hausbesuche möglich waren. Ab Juni waren Außendienste sowie Beratungstermine in der Betreuungsstelle - unter Einhaltung der Zugangsbeschränkungen und des Hygienekonzepts - wieder möglich. Zahlreiche Veranstaltungen, wie Fortbildungen für ehrenamtliche Betreuer, oder Informations- und Beratungsveranstaltungen zu den Vorsorgemöglichkeiten, mussten ebenfalls pandemiebedingt ausfallen.

II. Bevölkerungsstruktur und Integration

II.1. Bevölkerungsstruktur

Die Bevölkerungsstruktur der Stadt Schweinfurt ist für die Stabsstelle „gerne daheim in Schweinfurt“ von besonderer Bedeutung. In Schweinfurt waren laut Bürgeramt (Meldebehörde) der Stadt Schweinfurt zum Stand 31.12.2020 genau 54.379 Personen gemeldet (98 Personen weniger gegenüber 2019). Davon sind 26.764 Personen männlich, 27.614 Personen weiblich und keine Personen wird im Melderegister als „divers“ geführt.

10.772 Personen (rund 20 Prozent) haben eine von insgesamt 128 unterschiedlichen ausländischen Staatsangehörigkeiten und weitere 9.102 Personen (16,5 Prozent) besitzen neben der deutschen noch eine weitere Staatsangehörigkeit. 78 Personen haben sich 2020 einbürgern lassen, das liegt deutlich unterhalb des Durchschnitts der vergangenen acht Jahre von 106 Einbürgerungen. Gegenüber 2020 haben sich 12 Personen weniger einbürgern lassen (2020 = 90 Einbürgerungen). Ob diese statistische Auffälligkeit an der pandemischen Lage liegt, kann derzeit nicht abschließend beurteilt werden.

Der messbare Anteil des vorgenannten Personenkreises beträgt in Schweinfurt zum 31.12.2020 demnach insgesamt 36,69 Prozent. Bei der Ermittlung der tatsächlichen Migrationsquote müssen jedoch zwingend noch Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit und mindestens einem Elternteil mit Migrationserfahrung (Migrationshintergrund; grds. nicht nachweisbar) berücksichtigt werden. Diese Personengruppe ist in Schweinfurt, ausgehend von den vorgenannten Zahlen, sicherlich nicht unerheblich, wird aber im Meldeamt nicht formal erfasst. Eine grobe Orientierung bieten die Werte des Amtes für Sport und Schulen, die einen Migrationshintergrund in Grund- und Mittelschulen, einschließlich Deutschklassen (ohne private Schulen) zum Schuljahr 2020/2021 in Schweinfurt mit 60,8 Prozent angeben (1.829 von 3.007 Schülern). Darüber hinaus besaßen laut Stadtjugendamt zum 31.12.2020 51 % einen Migrationshintergrund.

Die „SINUS-Studie“ (Stand: 2006 – 2008) spricht davon, dass in Bayern rund ein Fünftel der Gesamtbevölkerung einen Migrationshintergrund aufweist und die Stadt Schweinfurt mit **53 Prozent** den höchsten Anteil an Einwanderer-Haushalten hat.

Insgesamt kann demnach davon ausgegangen werden, dass zum Stand Dezember 2020 die tatsächliche Migrationsquote in Schweinfurt bei mindestens **45 Prozent** liegt (Schätzung). Damit gliedert sich die Stadt Schweinfurt bzgl. ihrer Migrationsquote im vorderen Bereich der Bayerischen Städte ein und ist mit ihrer Bevölkerungszusammensetzung bzgl. Zuwanderung und Migrationshintergrund eher mit Großstädten und Ballungszentren vergleichbar.

	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Gesamtbevölkerung	52.774	52.667	53.191	53.842	54.566	55.111	54.477	54.379
Doppelstaatler	8.404	8.476	8.594	8.622	8.816	8.984	9.049	9.102
Doppelstaatler %	15,92	16,06	16,16	16,01	16,16	16,30	16,61	16,74
Ausländer	6.618	6.932	7.754	8.814	9.981	10.890	10.479	10.772
Doppelstaatler & Ausländer	15.022	15.408	16.348	17.436	18.797	19.874	19.528	19.874
Doppelstaatler & Ausländer %	28,46	29,25	30,73	32,38	34,45	36,06	35,85	36,55
Einbürgerungen	120	139	113	105	100	104	90	78
Doppelstaatler, Ausländer & Einbürgerungen	15.142	15.547	16.461	17.541	18.897	19.978	19.618	19.952
Doppelstaatler, Ausländer & Einbürgerungen %	28,69	29,51	30,94	32,57	34,63	36,25	36,01	36,69

II.2. Integration

II.2.1. Sprache und Bildung

Bildung findet vor Ort statt, wird von vielen verschiedenen Rahmenbedingungen beeinflusst und ist einer der wichtigsten Standortfaktoren einer zukunftsorientierten Kommune bzw. Region. Darüber hinaus ist Bildung einer der wichtigsten Grundpfeiler für einen erfolgreichen Integrationsprozess. Bildung im Allgemeinen und der Spracherwerb im Besonderen sind die Grundvoraussetzungen für gelingende Teilhabe und ein selbstbestimmtes Leben.

a) Kindertageseinrichtungen

Kindertageseinrichtungen ermöglichen eine gute kulturelle und sprachliche Integration der Kinder. Im Jahr 2020 lag der Anteil der betreuten Kinder mit Migrationshintergrund (hier im Sinne der BayKiBiG-Förderung: Kinder, deren Eltern beide nichtdeutschsprachiger Herkunft sind) insgesamt bei 51 %. (Quelle: Stadtjugendamt SW). Familien mit internationaler Geschichte werden in den Kindertageseinrichtungen insbesondere auch mit dem Rucksack-Programm (vgl. unten) begleitet.

b) **Bildungskoordination für Neuzugewanderte**

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) hat am 14. Januar 2016 die „Förderrichtlinie zur kommunalen Koordinierung der Bildungsangebote für Neuzugewanderte“ veröffentlicht. Mit dem Förderprogramm will das BMBF Landkreisen und kreisfreien Städten behilflich sein, Neuankömmlinge nach der ersten Phase der Grundversorgung und Unterbringung beim Einstieg in Kindertageseinrichtungen und Schulen sowie bei der beruflichen und allgemeinen Weiterbildung zu unterstützen.

Die Ziele des Förderprogramms sind die Bündelung der lokalen Kräfte und das gemeinschaftliche Zusammenwirken aller Bildungsakteure durch die systematische Einbindung der Vielzahl der vor Ort aktiven zivilgesellschaftlichen Akteure sowie die Optimierung der kommunalen Koordinierung und der ressortübergreifenden Abstimmung der für diese Querschnittsaufgabe zuständigen Ämter und Einrichtungen innerhalb der Kommunalverwaltung. Zur Erreichung dieser Ziele finanzierte der Bund die anfallenden Personalausgaben (Arbeitgeberaufwand inkl. Reisekosten) bis Februar 2021.

Konkret konnten in Schweinfurt im Förderjahr 2020 u. a. folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Bereitstellung der Homepage (www.willkommen-in-schweinfurt.de) für die Corona konformen Bildungsangebote der Bildungsakteure
- Beratung der Entscheidungsinstanzen bei bildungspolitischen Fragestellungen, zuletzt insbesondere in Zusammenhang mit Corona
- Mitarbeit an der Entwicklung von Handlungsempfehlungen bei der Bildungsregion Stadt und Landkreis Schweinfurt, insbesondere in Säule 3: Kein Talent darf verloren gehen – Jungen Menschen in besonderen Lebenslagen helfen Untergruppe 1: Junge Menschen mit Migrationshintergrund
- Förderung der multikulturellen Elternarbeit an Grundschulen und Familienstützpunkten, z. B. Ausarbeitung Informationsflyer, spezifische Elternabende mit Sprachmittler oder die Weitergabe von mehrsprachigen Informationsmaterialien an Eltern mit internationaler Geschichte (u. a. Rucksack-Programm-Eltern)

c) **Initiative Bildungsregionen in Bayern – Bildungsregion Stadt und Landkreis Schweinfurt**

Im Mai 2012 hatte das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen die Initiative „Bildungsregionen in Bayern“ gestartet. Erklärte Zielsetzung war und ist, dass im Dialog der Verantwortlichen vor Ort in den Landkreisen und kreisfreien Städten Bildungsregionen geschaffen werden. Mit einem passgenauen Bildungsangebot, das ihnen die Wahrnehmung ihrer Bildungs- und Teilhabechancen ermöglicht, soll die Zukunft der jungen Menschen in der Region gesichert werden. Dieses Ziel soll durch die Ausarbeitung von für die Region passgenauen Handlungsempfehlungen in verschiedenen Schwerpunktbereichen (sog. Säulen) erreicht werden. Im Herbst 2017 beschlossen die Stadt Schweinfurt (Stadtrat) und der Landkreis Schweinfurt (Kreistag) mit jeweils fraktionsübergreifender Mehrheit sich gemeinsam an der Initiative beteiligen zu wollen und das ministeriell vorgegebene mehrjährige Bewerbungsverfahren zu beginnen.

Bereits im Sommer 2019 konnte die im Jahr 2018 begonnene einjährige Arbeitskreisphase erfolgreich abgeschlossen werden. Insgesamt wurden von den rund 220 beteiligten Bildungsakteuren in 31 Sitzungen 44 Handlungsempfehlungen ausgearbeitet. Die Handlungsempfehlungen der Säulen 0-5 wurden im Ergebnisbericht zur Bewerbung um das Qualitätssiegel „Bildungsregion in Bayern“ und die

Empfehlungen der Säule 6 im Konzept zur „Digitalen Bildungsregion“ festgehalten. Beide Berichte wurden im Herbst 2019 sowohl im Jugendhilfeausschuss der Stadt und im Ausschuss für Jugend und Familie im Landkreis Schweinfurt vorgestellt und positiv begutachtet. Das sog. 2. Dialogforum fand am 23. Januar 2020 in der Kulturhalle in Grafenrheinfeld statt. Die anwesenden Bildungsakteure stimmten einstimmig für die Versendung der ausgearbeiteten Bewerbung zur Bildungsregion.

Die final gelayoutete Bewerbung wurde im Frühjahr 2020 an die zuständigen Stellen versendet. Die Stabsstelle „gerne daheim in Schweinfurt“ rechnet aktuell mit einer Zertifizierung im Sommer 2021, nachdem sich die Zertifizierung durch Corona verzögerte. Die vielen beteiligten Bildungsakteure waren sich jedoch von Beginn an darin einig, dass die Zertifizierung zur offiziellen Bildungsregion weniger das Ziel, sondern vielmehr der Beginn eines nachhaltigen, d. h. auf Dauer ausgelegten, interkommunalen und datenbasierten Bildungsmanagements für die Region Schweinfurt sein muss. Ein entsprechendes Konzept wurde 2020 von der Stabsstelle V.1 ausgearbeitet und soll ab dem Zeitpunkt der Zertifizierung, organisatorisch beim Amt für Sport und Schulen angesiedelt, umgesetzt werden. Mit der Entscheidung zur Errichtung einer Geschäftsstelle für ein interkommunales, datenbasiertes Bildungsmanagement ist mittel- bis langfristig die bedarfsorientierte Umsetzung der 44 ausgearbeiteten Handlungsempfehlungen gewährleistet.

d) Rucksack-Programm

Das bisherige Rucksack-Projekt wurde 2020 mit einer in 2019 begonnenen Qualitätsoffensive in ein Sprach- und Bildungsprogramm transformiert. Das Programm Rucksack KiTa richtet sich an Eltern mit internationaler Familiengeschichte und ihre Kinder zwischen vier und sechs Jahren, die eine Tageseinrichtung besuchen sowie an die Kindertageseinrichtungen, die von diesen Kindern besucht werden. Rucksack KiTa hat die allgemeine sprachliche Bildung anhand von unterschiedlichen Themen zum Ziel. Die Kinder werden von den Eltern in der Familiensprache(n) und von den Erziehern in der deutschen Sprache gefördert. Rucksack KiTa ist zudem ein Elternbildungsprogramm: Eltern erfahren tiefergehend, wie sie ihre Kinder in der allgemeinen Entwicklung optimal fördern können. Die Eltern werden als Experten für die Erziehung ihrer Kinder sowie für das Erlernen der Familiensprache(n) angesprochen. Sie treffen sich für die Dauer von neun Monaten wöchentlich und werden durch ElternbegleiterInnen angeleitet, die speziell dafür ausgebildet sind. Unterstützt wird die Arbeit von und mit den Eltern durch die Rucksack KiTA-Materialien-Arbeitsbögen, die den Eltern Anregungen für täglich wechselnde Aktivitäten mit ihren Kindern geben.

Die Anbindung an die Kindertageseinrichtung ist eine Bedingung für die Durchführung des Programms. Hier erfolgt die Förderung in der deutschen Sprache parallel zu der thematischen Arbeit von und mit den Eltern. Die Kindertageseinrichtung und die Elterngruppe koordinieren dabei ihre Bildungsarbeit. Eltern und Erzieher gehen eine Bildungs- und Erziehungspartnerschaft ein, die auch die migrationsgesellschaftliche diversitätsorientierte Öffnung der Einrichtung unterstützt. Rucksack KiTa basiert auf der Idee der Partizipation und des Empowerments. Alle Akteure werden als Experten im „eigenen Bereich“ gesehen und angesprochen. Ihnen werden auf ihre Bedarfe und Kompetenzen zugeschnittene Materialien, Schulungen, Fachtagungen weiterführende Informationen und Arbeitsformate zur Verfügung gestellt bzw. gezielt Angebote unterbreitet.

Das Rucksack-Programm ist ein vom Verbund der Kommunalen Integrationszentren Nordrhein-Westfalen entwickeltes Bildungsprogramm. Es wird bundesweit durch die LaKI (Landesweite Koordinierungsstelle KI NRW) koordiniert. In Schweinfurt wird das Programm durch das Haus Marienthal betreut, die Finanzierung erfolgt durch die Stabsstelle „gerne daheim in Schweinfurt“. Mit rund 100.000 € (2020) stellte das Rucksack-Programm das finanzstärkste Einzelprogramm der

Stabsstelle dar. Durch die Corona bedingten Schulschließungen war 2020 keine durchgehende reguläre Umsetzung des Programms möglich. Diese Phase wurde zur weiteren Qualifizierung der Fachkräfte genutzt, insbesondere hinsichtlich einer möglichen digitalen Umsetzung des Programms. Zwischenzeitlich halten die qualifizierten Elternbegleiter zumindest digitalen und/oder telefonischen Kontakt zu den Rucksack-Teilnehmern. Entsprechendes (Corona)-Arbeitsmaterial wurde regelmäßig durch die LaKI an die beteiligten Partner versendet. Allerdings war bereits 2020 abzusehen, dass sich die Bedarfe der Förderung durch die Corona-Pandemie wesentlich erhöht haben. Diese Mehrbedarfe dürften sich durch die weiteren Lockdown-Maßnahmen Ende 2020 und Anfang 2021 nochmals erhöht haben.

e) Pädagogische Zweitkräfte an Schulen

An den Grund- und Mittelschulen in Schweinfurt besteht eine sehr heterogene Schülerschaft, mit z. T. sehr hohen Förderbedarfen (insb. Sprache). Diese Bedarfe konnten in den vergangenen Jahren aus dem vom Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst zur Verfügung gestellten Budget nicht vollständig gedeckt werden. Im nachgewiesenen Bedarfsfall unterstützte die Stabsstelle „gerne daheim in Schweinfurt“ daher subsidiär mit kommunalen Mitteln bei der Bereitstellung und Finanzierung von pädagogischen Zweitkräften. Zum 31.12.2020 musste der Einsatz der von der Stabsstelle koordinierten pädagogischen Zweitkräfte eingestellt werden, da für einen weitergehenden Einsatz kein Anstellungsträger zur Verfügung stand. Zuletzt waren die pädagogischen Zweitkräfte beim Paritätischen Wohlfahrtsverband Schweinfurt angestellt. Die Aufgabenbereiche der pädagogischen Zweitkräfte (insb. Sprachförderung) müssen ab 01.01.2021 von den kommunalen päd. Hilfskräften mit übernommen werden.

f) Bildungslotsen Schweinfurt – Migranten helfen Migranten

Auf Grund des sich bereits 2012 abzeichnenden Fachkräftemangels und der überproportional hohen Arbeitslosigkeit von jungen Migranten haben das Ethno-Medizinische Zentrum e. V. (EMZ) in Kooperation mit der Stadt SW, dem Interkulturellen Begegnungszentrum für Frauen e. V. und weiteren Partnern der Schweinfurter Bildungslandschaft das ABBI-Projekt konzipiert. Das Projekt orientiert sich dabei an der vom EMZ entwickelten "MiMi-Integrationstechnologie". Das Konzept beinhaltet eine interkulturelle Bildungs- und Berufsausbildungskette zur Integration unter Beteiligung eines großen Netzwerks. Die Projektziele werden durch die bewährte Konzeption (kultursensible Einbindung von Migranten mit fortgeschrittenen Integrationsgrad als Brücken zu den Communities) und die konsequente Weiterentwicklung durch weitere Module mit starkem lokalen Bezug erreicht. Das in den Schulungen (50 Stunden) erlernte Fachwissen (Bayerisches Bildungssystem im weitesten Sinn) geben die Lotsen in muttersprachlichen Informationskampagnen an ihre Landsleute, unter Berücksichtigung etwaiger kultureller Besonderheiten, weiter.

In 2020 fanden Pandemie bedingt lediglich 12 Informationsveranstaltungen (2019: 15) in 6 unterschiedlichen Familiensprachen statt, damit konnten insgesamt 67 Migranten (2019: 164) direkt erreicht werden. Eine digitalisierte Umsetzung von Informationsveranstaltungen ist für 2021 vorgesehen.

g) Integrations- und Deutschkurse

Integrations- und Deutschkurse dienen in erster Linie dem Erwerb der deutschen Sprache. Die Integrations- und Migrationsforschung ist sich seit vielen Jahren darin einig, dass die Sprache der bedeutendste Schlüssel zu einer erfolgreichen und nachhaltigen Integration darstellt. Mit der stetig steigenden Vielfalt in der Stadt Schweinfurt wächst auch der Bedarf an möglichst passgenauen Sprachförderangeboten. So ist in den vergangenen Jahren in Schweinfurt eine Vielzahl an

niederschweligen und spezialisierten Angeboten entstanden. Neben den offiziellen Integrationskursen gibt es in Schweinfurt ein vielfältiges Angebot an weiteren Sprachkursen. Diese von ehrenamtlichen Lehrkräften durchgeführten Deutschkurse bieten auch denjenigen Migranten die Chance zum Spracherwerb, die an den offiziellen Integrationskursen rechtlich nicht teilnehmen dürfen oder aus sonstigen Gründen nicht teilnehmen können (z. B. Kinderbetreuung, etc.). Träger dieser Kursangebote sind der Evangelische Frauenbund Schweinfurt, das Interkulturelle Begegnungszentrum für Frauen e. V. (IBF) und das Diakonische Werk Schweinfurt. Während der Evangelische Frauenbund seine Angebote traditionell stark an Teilnehmer aus postsowjetischen Staaten ausrichtet, sind in den Sprachkursen des IBF und der Diakonie überwiegend Personen aus arabischen und/oder afrikanischen Herkunftsländern. Die stets stark nachgefragten Deutschkurse werden in den Räumlichkeiten der Träger selbst, in den Gemeinschaftsunterkünften für Asylbewerber und in weiteren Begegnungsstätten in der Stadt Schweinfurt, z. B. im Mehrgenerationenhaus Treffpunkt Mitte oder im Bürgertreff Deutschhof angeboten. Auf Grund der Corona-Pandemie konnten 2020 nur bedingt Sprachkurse in bisheriger Form stattfinden. Soweit möglich wurden die Kurse digitalisiert oder in Einzelfällen auf eine individuelle Einzelförderung umgestellt.

h) Informationsveranstaltungen für Neuzugewanderte

Viele der nach Schweinfurt neu zugewanderten Personen benötigen Hilfe bei der Erstorientierung. In erster Linie steht in Schweinfurt hierfür eine professionelle Flüchtlings- und Integrationsberatung und/oder Integrationsberatung zur Verfügung. Weitere Orientierung bietet der Orientierungskurs (100 UE) des klassischen Integrationskurses. Im Rahmen dieses Orientierungskurses bietet die Stabsstelle „gerne daheim in Schweinfurt“ auf Nachfrage Informationsveranstaltungen zu den Themen „Die Rolle der Polizei im Rechtsstaat“, „Das Integrationsnetzwerk der Stadt Schweinfurt“ und „Behördenstruktur der Stadt Schweinfurt“ an. Weitere Informationsveranstaltungen zu den unterschiedlichsten Themen des Lebensalltags (Mülltrennung, Hausordnung, Energieberatung, Freizeitmöglichkeiten, etc.) können grds. in Schweinfurt durch das umfangreiche Regelangebot des Integrationsnetzwerkes stattfinden. Auf Grund von Kontaktbeschränkungen und anderen Corona-Auflagen war das 2020 nur sehr eingeschränkt möglich.

i) Beratung zur Anerkennung im Ausland erworbener Schul- und Berufsabschlüsse

Ziel des Projektes ist es, Menschen mit Flucht-, und Migrationshintergrund bei der Arbeitsmarktintegration zu unterstützen, Lücken und Defizite im Bereich der Arbeitsmarktintegration zu identifizieren, die Akteure vor Ort, die die interkulturelle Öffnung im Bereich des Arbeitsmarktes umsetzen zu vernetzen und zu sensibilisieren sowie den Austausch zum Thema Arbeitsmarktintegration bei Integrationsberatern und weiteren Akteuren vor Ort zu fördern. Träger der Beratung zur Anerkennung im Ausland erworbener Schul- und Berufsabschlüsse (15 Stunden in der Woche) ist das IBF. In 2020 konnten insgesamt lediglich 95 Personen aus Schweinfurt (inklusive Folgeberatung) beraten werden (2019: 165). Die Reduzierung begründet sich mit den Lockdown-Maßnahmen durch die Corona-Pandemie. Die fünf häufigsten Herkunftsländer waren dabei Syrien, Russland, Kasachstan, Ukraine und Griechenland. Insgesamt konnten 28 Anträge auf Anerkennung erfolgreich abgeschlossen werden.

j) IKRA – Muttersprachenschule

"Nur wer seine Muttersprache beherrscht, kann leicht und schnell Deutsch lernen." Diese nicht mehr unbekannte Tatsache wurde bereits durch mehrere Studien von Sprachwissenschaftlern belegt. Familien mit Migrationshintergrund hatten bis vor Projektbeginn keine Möglichkeit außerhalb der Moscheen ihre Kinder an einem Arabischunterricht teilnehmen zu lassen. Die bisherigen Angebote dienten lediglich der Erlernung der Sprache zum Verständnis der religiösen Schriften, die Religion stand

klar im Vordergrund. Das Interkulturelle Begegnungszentrum für Frauen e. V. (IBF) bietet im Rahmen des Projektes regelmäßig stattfindenden, überkonfessionellen und säkularisierten Arabischunterricht für Vorschul- und Grundschulkinder im Alter von 6 bis 11 Jahren an. Die Nachfrage war in 2020 mit durchschnittlich über 60 Kindern (überwiegend aus Syrien) sehr hoch. Die Ziele des Projektes sind das richtige Erlernen der Muttersprache und die daraus folgende Stärkung des Erwerbs der deutschen Sprache (generell Fremdsprachen), Bildung einer säkularen Plattform, der Spracherwerb soll nicht notwendigerweise mit Religion verknüpft werden, und abschließend soll eine mögliche Rückreise in die Heimatländer durch den Spracherwerb erleichtert werden. Der arabische Sprachunterricht wurde unmittelbar nach der Bestimmung der Corona bedingten Kontaktbeschränkungen digitalisiert und ohne Unterbrechung via Zoom fortgesetzt.

II.2.2. Teilhabe und Dialog

Die Integrations- und Migrationsforschung ist sich darin einig, dass Integration nur dann gelingen kann, wenn allen Beteiligten am Integrationsprozess die Chance einer echten Teilhabe offeriert wird und diese entsprechend auch wahrgenommen wird. Darüber hinaus tragen neben dieser Partizipation erfahrungsgemäß auch der ernstgemeinte Dialog und die Begegnungen auf Augenhöhe zu gegenseitiger Wertschätzung, zum Abbau von etwaig vorhandenen Vorurteilen und schlussendlich zur sozialen Integration bei. Es ist daher sehr bedauerlich, dass auf Grund der Corona-Kontaktbeschränkungen im Handlungsfeld Teilhabe und Dialog in 2020 nur in kurzen Phasen kleinere Veranstaltungen und Aktionen möglich waren.

a) Begegnungszentren in der Stadt Schweinfurt

In der Stadt Schweinfurt gibt es die unterschiedlichsten Möglichkeiten der Begegnung. Eine Möglichkeit besteht in der Annahme der regelmäßigen Angebote der Begegnungszentren.

Interkulturelles Begegnungszentrum für Frauen e. v. (IBF)

Das IBF wurde 2006 von engagierten Vertretern der Lokalen AGENDA der Stadt Schweinfurt als Begegnungsstätte für Frauen mit Migrationshintergrund (insbesondere türkischen Frauen) und Personen ohne Migrationshintergrund gegründet. Durch ministerielle und kommunale Förderungen konnte die zuvor ausschließlich ehrenamtliche Arbeit des Vereins professionalisiert werden. Als Träger mehrerer wirksamer Projekte (BILO – Migranten helfen Migranten, MiMi, Deutschkurse, etc.) ist das IBF ein wesentlicher Bestandteil des Integrationsnetzwerkes der Stadt Schweinfurt und wertvoller Kooperationspartner der Stabsstelle „gerne daheim in Schweinfurt“. Neben der Trägerschaft der vorgenannten Projekte bietet das IBF eben auch Raum für Begegnung zwischen Migranten der unterschiedlichsten Herkunftsländer untereinander und darüber hinaus zwischen diesen und Personen ohne Flucht- und/oder Migrationserfahrung und-hintergrund.

Bürgertreff Deutschhof

Beim Bürgertreff Deutschhof handelt es sich um eine Einrichtung der Stabsstelle „gerne daheim in Schweinfurt“, die der Begegnung von Bewohnern des Stadtteils Deutschhof mit und ohne Migrationshintergrund dient. Im Bürgertreff Deutschhof finden diverse niederschwellige Kurse im Kreativ- und Bildungsbereich statt. Träger der Kurse sind überwiegend der Evangelische Frauenbund und die Landsmannschaft der Deutschen aus Russland – Kreis Schweinfurt. Die muttersprachliche Migrationsberatung des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Schweinfurt rundet das Programm ab.

Mehrgenerationengarten – Garten der Begegnung

Träger des Mehrgenerationengartens – Garten der Begegnung ist der Evangelische Frauenbund Schweinfurt. Der Garten bietet, nach aufwändiger, mehrjähriger Sanierung im Ehrenamt, den im Integrationsnetzwerk aktiven Akteuren eine Möglichkeit der Begegnung „im Grünen“. Der Garten der Begegnung wird darüber hinaus regelmäßig für sonstige niederschwellige Bildungs- und Integrationsveranstaltungen genutzt, was in 2020 nur bedingt möglich war.

Mehrgenerationenhaus Treffpunkt Mitte

Mehrgenerationenhäuser sind soziale Anlaufstellen für alle Generationen in vielen Städten und Gemeinden Bayerns. Ihren Namen haben sie von ihrem generationenübergreifenden Ansatz. Mit einem Netzwerk aus vielfältigen Angeboten und Dienstleistungen bilden die Mehrgenerationenhäuser großfamiliäre und nachbarschaftliche Bildungs- und Unterstützungsstrukturen nach. Mehrgenerationenhäuser sind damit ein wichtiger Baustein für die Gestaltung des demografischen Wandels. Auf Grund der vermehrt vorherrschenden Bedarfe bestand für die Förderperiode 2016 - 2020 die Möglichkeit, den Schwerpunkt der Angebote auf die Integration von Menschen mit Migrations- und Fluchtgeschichte auszurichten. Das feste Programm des Mehrgenerationenhauses Schweinfurt - Treffpunkt Mitte beinhaltet daher 2020 auch vermehrt Angebote in diesem Bereich, beispielsweise die Wohnungsbörse, im Rahmen derer ehrenamtliche Mitarbeiter Migranten bei der Wohnungssuche helfen, oder eben niederschwellige Angebote wie Malkreise, Spiele-Treffs, Näh- und Bastelangebote und vieles mehr. Das Team des Mehrgenerationenhauses Treffpunkt Mitte konnte sehr zeitnah viele der Angebote digitalisieren, z. B. individuelle Sprachförderung, Handy-Sprechstunden für Senioren und allgemeine Informationsveranstaltungen als Schweinfurter Stützpunkt für Verbraucherbildung. Das Team des Mehrgenerationenhauses Schweinfurt hat sich 2020 zudem erfolgreich für eine weitere Förderung für den Zeitraum 2021 bis 2028 beworben.

Interkultureller Garten Schweinfurt e. V.

Der Verein „Interkultureller Garten Schweinfurt e. V.“ ist, da erst Anfang 2018 gegründet, ein noch junges Mitglied des Schweinfurter Integrationsnetzwerkes. Ziel des Vereins ist es, den ehemaligen naturnahen Garten der Volkshochschule so umzugestalten, dass acht bis zehn Parzellen entstehen. Diese sollen für eine geringe Gebühr an Interessierte und Familien aus unterschiedlichen Herkunftsländern verpachtet werden. So soll der Garten der ökologisch bebaut wird, zum Treffpunkt der Kulturen werden. Im Mittelpunkt sollen das Miteinander und der Austausch untereinander stehen. Durch die Nähe beim Gärtnern sollen alle voneinander Lernen und sich so kulturell näherkommen. Für 2020 liegen zum Zeitpunkt der Berichterstellung keine Daten vor.

b) Feste und Veranstaltungen

Gemeinsam feiern verbindet! Getreu diesem Motto fanden in Schweinfurt regelmäßig aufs ganze Jahr verteilt gesellige Begegnungen bei kleinen und großen Festen und sonstigen Veranstaltungen des Integrationsnetzwerkes Schweinfurt statt. Auf Grund der Corona-Pandemie konnten, wenn überhaupt, in 2020 lediglich kleinere Zusammenkünfte stattfinden.

c) Interreligiöser Dialog

Viele der neu nach Schweinfurt zugewanderten Personen kommen aus überwiegend islamisch geprägten Herkunftsländern, wobei der individuelle Stellenwert der Religion unterschiedlich hoch bewertet und gelebt wird. Gerade um etwaig vorhandene Angstsznarien möglichst frühzeitig abzubauen bzw. erst gar keine entstehen zu lassen, ist der Dialog untereinander sehr wichtig, im Besonderen auch der interreligiöse Dialog. Der interreligiöse Gesprächspreis war leider auch 2020 nicht aktiv. An einer Reaktivierung wird weiterhin gearbeitet.

Tag der offenen Moschee

In Schweinfurt existieren zum Zeitpunkt der Berichterstattung drei sunnitische Moscheegemeinden und eine „sunnitisch-geprägte“ Kulturgemeinde. Diese sind:

- Integrations- und Bildungsverein (IBV-Moschee)
- Türkisch Islamische Union der Anstalt für Religion e. V. (DITIB-Moschee)
- Islamische Gemeinschaft Milli Görüş (IGMG-Moschee – Fatih-Moschee)
- Deutschsprachige Muslime in Schweinfurt e. V. (DSMS)

Während die drei vorgenannten Moscheegemeinden bereits seit vielen Jahren in Schweinfurt existieren, hat sich die Kulturgemeinde DSMS erst im Zuge der verstärkten Zuwanderung, insbesondere aus Syrien, im Jahr 2016 gegründet.

Alle vier Organisationen beteiligten sich regelmäßig am „Tag der offenen Moschee“ jährlich am 03. Oktober. Der Tag der offenen Moschee ermöglicht es allen Interessierten die Moscheegemeinden und ihre Vertreter zu besuchen und im Rahmen eines ansprechenden Begleitprogramms die Einrichtungen, die in ihr handelnden Personen, die besondere Gastfreundschaft und die Religion im allgemeinen näher kennen zu lernen. Damit stellen die Tage der offenen Moschee einen wichtigen Beitrag zum interreligiösen Dialog in Schweinfurt dar. 2020 ist dieser Pandemie bedingt in allen vier Gemeinden leider ausgefallen.

d) Beratung

Mit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes am 1. Januar 2005 wurde die Integrationsförderung auf eine gesetzliche Grundlage gestellt. Auf dieser Basis hat der Freistaat Bayern verschiedene Fördermöglichkeiten zur Integration von Menschen mit Migrationshintergrund mit dauerhaftem Bleiberecht sowie zusätzlich auch für Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) etabliert (*Auszug aus dem Prolog der Richtlinie für die Förderung der sozialen Beratung, Betreuung und Integration von Menschen mit Migrationshintergrund – Beratungs- und Integrationsrichtlinie – BIR*).

Eine wichtige Integrationsförderung stellt dabei die Beratung dar. Gem. Nr. 1 der BIR haben sich in Bayern zwei wichtige Säulen der Förderung herausgebildet, zum einen die Unterstützung und Beratung von Asylbewerber und zum anderen die Förderung von dauerhaft bleibeberechtigten Menschen mit Migrationshintergrund. Um eine durchgängige Unterstützung zu ermöglichen, sind zum 01. Januar 2018 die beiden Säulen zur Flüchtlings- und Integrationsberatung zusammengeführt worden.

Flüchtlings- und Integrationsberatung

Die Stabstelle „gerne daheim in Schweinfurt“ förderte in den vergangenen Jahren zusätzlich zur „Regelberatung“ eine muttersprachliche Migrationsberatung in Türkisch und Russisch, die beim Paritätischen Wohlfahrtsverband angesiedelt ist. Diese muttersprachliche Beratung wurde auch 2020 stark nachgefragt.

e) Integrationslotsen

Die bereits erläuterte BIR enthält auch Förderbestimmungen für einen hauptberuflichen Integrationslotsen. Gem. der Richtlinie sollen diese hauptberuflichen Integrationslotsen die im Bereich Asyl und Integration von Menschen mit Migrationshintergrund ehrenamtlichen Tätigen, sog. Integrationsbegleiter, koordinieren, aber auch praxisbezogen unterstützen. Ziel der Förderung ist die Schaffung

verlässlicher Rahmenbedingungen für ehrenamtliche Tätigkeit, eine stärkere Vernetzung der regionalen Akteure und die Fortbildung der Ehrenamtlichen sowie die Gewinnung und effiziente Vermittlung weiterer freiwilliger Helfer. Sowohl Helfende, Initiativen und Verbände, als auch interessierte Bürger sollen mit diesen Integrationslotsen einen zentralen Ansprechpartner erhalten. Die hauptberuflichen Integrationslotsen fungieren dabei koordinierend und als Anlaufstelle für regionale private und zivilgesellschaftliche Akteure im Bereich Asyl und Integration, sowie als Ansprechpartner und Netzwerker für ehrenamtliche Integrationsbegleiter.

Für Schweinfurt hat die Diakonie Schweinfurt als bisherige federführende Organisation im Bereich der Ehrenamtskoordination für freiwillige Integrationsbegleiter in der Flüchtlingshilfe und Anstellungsträger eines Integrationslotsen im Landkreis Schweinfurt zwei Teilzeit-Integrationslotsinnen zum 01.05.2018 angestellt. Seither haben sich die Integrationslotsinnen einen ersten Überblick über das bestehende Netzwerk der ehrenamtlich Tätigen Helfer verschafft und konnten 2019 erste Maßnahmen und Projekte konzipieren, u. a. ein Fortbildungsangebot für die ehrenamtlichen Sprachmittler der Stadt Schweinfurt. An den drei Durchgängen nahmen zahlreiche Sprachmittler teil, sodass 2019 die Qualität der Sprachvermittlung nochmals gesteigert werden konnte.

2020 konnte eine Fortbildung zum Thema „Selbständigkeit“ für Sprachmittler erfolgreich online durchgeführt werden. Laut aktuellem Sachbericht konnten 2020, trotz der Corona Pandemie, auch wieder viele Ehrenamtliche als Integrationsbegleiter akquiriert werden. Dass die Integrationslotsinnen für Ehrenamtliche vor Ort Ansprechpartner sind, wird nach wie vor gut angenommen. Gerade während des Lockdowns wurden viele Gespräche mit den Ehrenamtlichen geführt und konkrete Hilfsmaßnahmen, z. B. Einkäufe erledigen, angeboten und durch jüngere Ehrenamtliche, die nicht der Risikogruppe angehören, durchgeführt. Die angebotene Hilfe und der regelmäßige telefonische Kontakt wurden gut und dankbar angenommen (Quelle: Sachbericht 2020).

II.3.4 Politik und Gesellschaft

Im Handlungsfeld Politik und Gesellschaft soll u. a. mit der Beschreibung der Maßnahmen zur interkulturellen Öffnung der Stadtverwaltung der Blick nach innen gerichtet werden. Denn selbstverständlich wirkt sich die verstärkte Zuwanderung der vergangenen Jahre auf nahezu alle Fachbereiche der Stadtverwaltung aus. Bei mindestens 45 Prozent Migrationshintergrund in der Stadtbevölkerung ist der Anteil der Personen, die mit unterschiedlichen kulturellen Prägungen und Sprachfertigkeiten mit ihren Anträgen und sonstigen Anliegen auf die Stadtverwaltung zukommen, ähnlich hoch. Den Mitarbeitern der Stadtverwaltung werden daher, die im Folgenden noch näher beschriebenen Angebote zur interkulturellen Öffnung bzw. zum Erwerb interkultureller Kompetenzen angeboten, auch um kulturell bedingte Stolpersteine und Missverständnisse von vornweg zu vermeiden und sich so den Arbeitsalltag zu erleichtern.

a) Integrationsbeirat der Stadt Schweinfurt

Der Integrationsbeirat der Stadt Schweinfurt ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Schweinfurt, die organisatorisch bei der Stabsstelle "gerne daheim in Schweinfurt" angesiedelt ist. Die Stabsstelle unterhält für den Beirat eine Geschäftsstelle mit einer hauptberuflichen Geschäftsführerin (50 % einer Vollzeitstelle). Die Aufgaben des Integrationsbeirates sind die Verbesserung der Lebensverhältnisse der Zuwanderer in Schweinfurt, die Förderung der zwischenmenschlichen Beziehungen zwischen Einheimischen und Zuwanderern, die Förderung des Dialogs zwischen den Kulturen, die Förderung der Chancengleichheit von Menschen mit Migrationshintergrund einschließlich Asylsuchender und darüber hinaus berät der Beirat die Kommunalpolitik und Stadtverwaltung bei Entscheidungen, die das Leben von Migranten betreffen.

In 2020 wurde die große öffentlichkeitswirksame PR-Kampagne „Zukunft findet GEMEISAM statt!“ umgesetzt, die 10-jährige Jubiläumsfeier im Rathaus zelebriert und im Juli die Neuwahlen für die Legislaturperiode 2020 bis 2023 durchgeführt. Besonders erfreulich war die Auszeichnung der PR-Kampagne „Zukunft findet GEMEINSAM statt!“ mit dem 2. Platz beim Integrationspreis der Regierung von Unterfranken. Die sechs Arbeitsgruppen des Integrationsbeirates tagten 2020 Corona bedingt nahezu ausschließlich online. Darüber hinaus mehrere Beiratsmitglieder an zahlreichen überregionalen Austauschrunden, Fortbildungsangeboten und Seminaren teil (natürlich online). Ebenfalls in 2020 entschied sich der IBR zur Teilnahme an dem Projekt „Aktiv(ierend)e Antidiskriminierungsarbeit“, welches über die Dachorganisation AGABY angeboten wird. Im Rahmen des Projektes wird jedes Jahr ein Vertreter des Beirats in 12 Monaten zum Sprecher gegen Diskriminierung ausgebildet.

b) Interkulturelle Öffnung der Stadtverwaltung

Die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen zur interkulturellen Öffnung der Stadtverwaltung werden aktuell bei der Stadt Schweinfurt für die Mitarbeiter angeboten:

Mobiler Übersetzungsdienst (Sprachmittler-Pool)

Die Stabsstelle "gerne daheim in Schweinfurt" unterhält u. a. zur Überwindung von Verständigungsschwierigkeiten im Kontakt zu Kunden, die die Stadtverwaltung mit lediglich den Sprachkenntnissen aus ihren Herkunftsländern aufsuchen einen Sprachmittler-Pool. Auf Grund der zunehmenden Vielfalt der von den Dienststellen nachgefragten Sprachen, wurde der Service in den vergangenen Jahren stetig durch neue ehrenamtliche Mitarbeiter ausgebaut. Inzwischen können Übersetzungen in über 35 Sprachen abgedeckt werden. Die rund 70 ehrenamtlichen Mitarbeiter erhalten für ihre Tätigkeiten grds. eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 9 € je angefangene Stunde (11 € nach entsprechender Qualifizierung). Der Service für die Mitarbeiter der Stadtverwaltung wurde 2020 noch attraktiver gestaltet, bei gleichzeitiger Steigerung der Qualität in der Übersetzung und Kulturvermittlung. Die Qualität konnte insbesondere durch professionelle Schulungen bzw. Aufbauqualifizierungen verbessert werden.

Azubi-Workshops

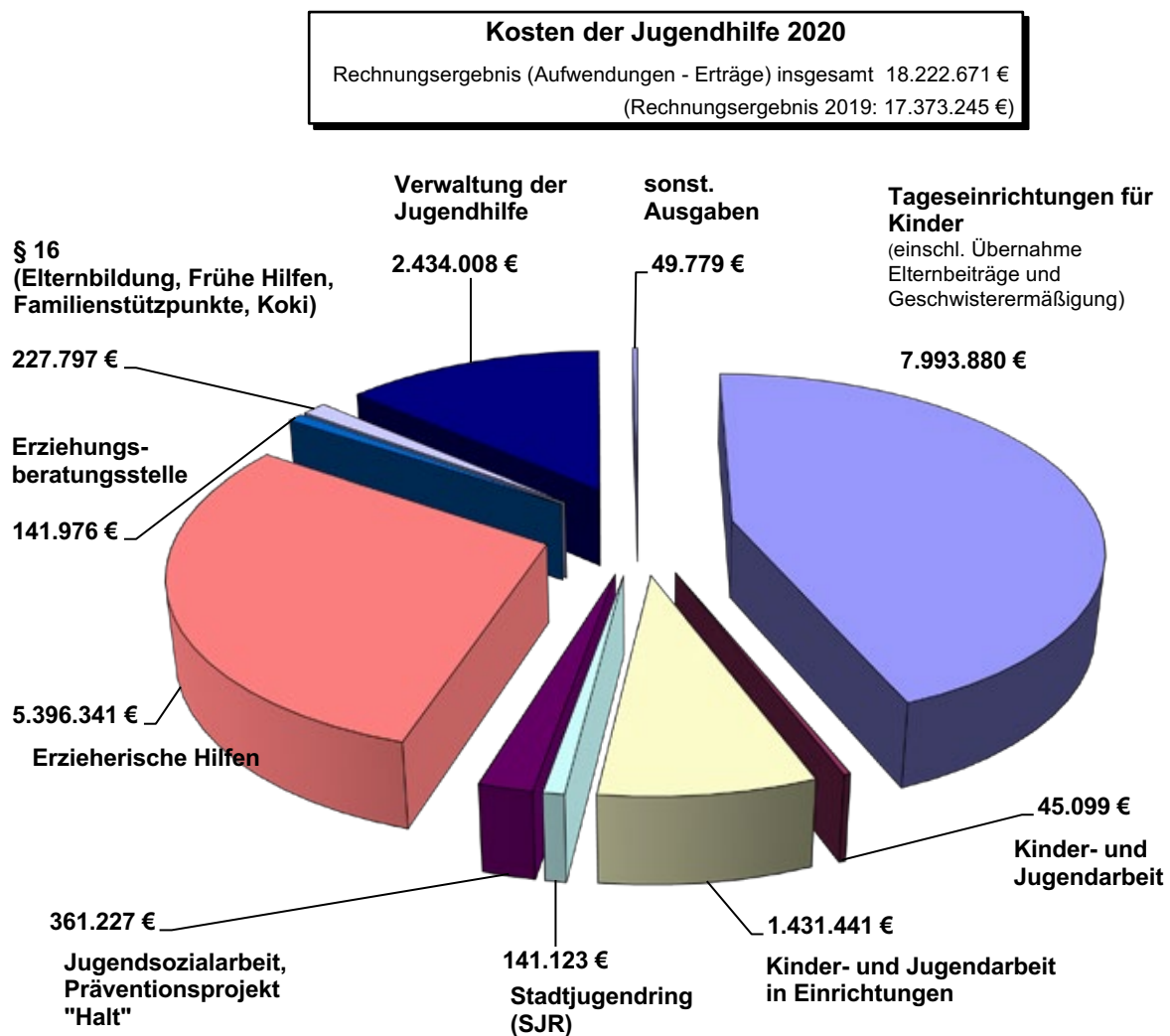
Nicht zuletzt auf Grund der sich verändernden Bevölkerungsstruktur wurden seit 2014 die Themen "Integration" und "Interkulturelle Stadtverwaltung" fester Bestandteil bei den Azubi-Workshops der Stadt Schweinfurt. Mit Rollenspielen, Vorträgen und/oder sonstigen kurzweiligen Aktionen sollen die Auszubildenden frühzeitig für vorgenannte Themen sensibilisiert werden. Darüber wurde die Stabsstelle „gerne daheim in Schweinfurt“ bereits 2018 als Ausbildungseinheit in den regulären Ausbildungsplan der Auszubildenden der Stadtverwaltung (VFA-K) mit aufgenommen. So ist es möglich, die jungen Auszubildenden über einen längeren Zeitraum interkulturelle Kompetenzen anzueignen.

III. Jugend und Schule

III.1. Jugend

Die Aufwendungen im Teilhaushalt 12 – Jugend – haben sich 2020 um 2.572.193 € auf 31.831.326 € (2019: 29.259.133 €) erhöht, die Erträge haben sich gleichzeitig um 1.722.767 € auf 13.608.655 € (2019: 11.885.888 €) erhöht.

Das Jahr 2020 schließt mit einem Rechnungsergebnis (Saldo) von 18.222.671 € (2019: 17.373.245 €, 2018: 16.397.277 €). Dies führte zu einer Erhöhung der Kosten in der Jugendhilfe um 849.426 € (+ 4,9 %).

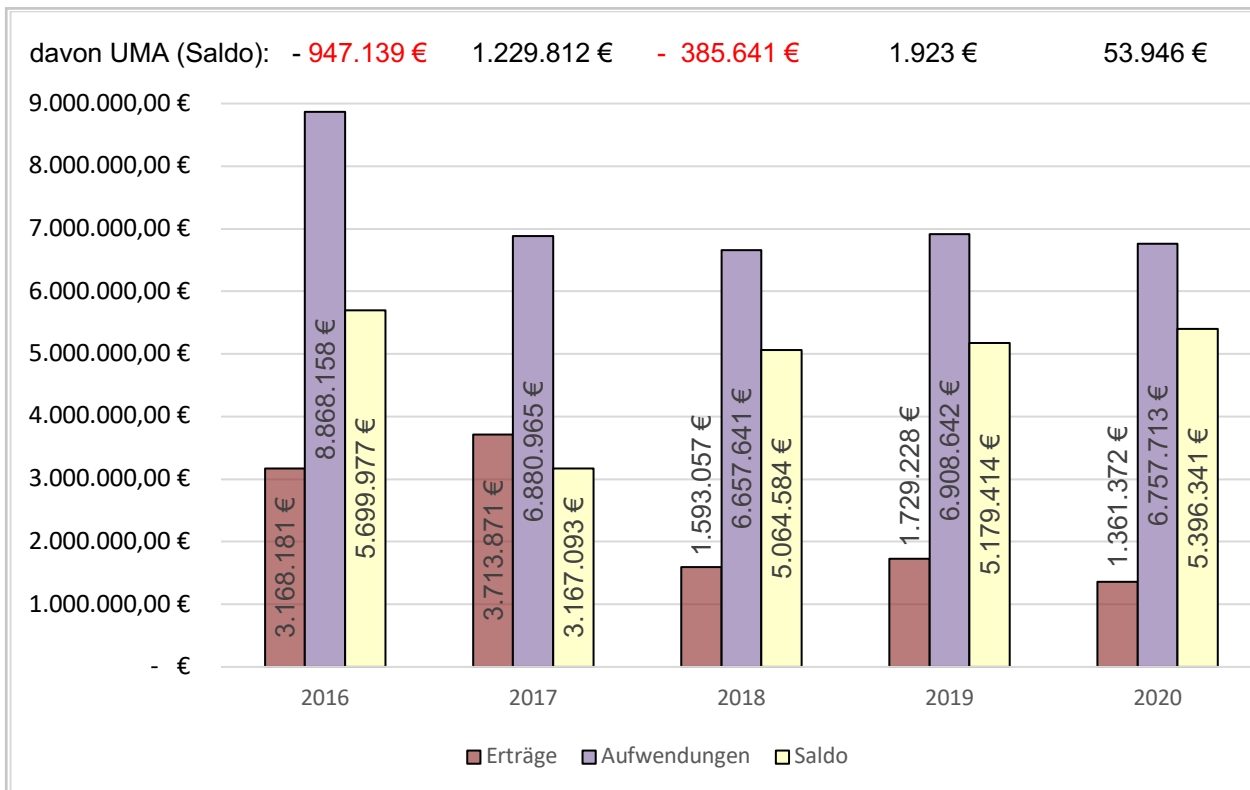


III.1.1. Erzieherische Hilfen

Zu den Erzieherischen Hilfen zählen vielfältige Maßnahmen, insbesondere Erziehungsberatung, Sozialpädagogische Familienhilfe, Erziehungsbeistandschaft, Vollzeitpflege, Heilpädagogische bzw. Sonderpädagogische Tagesstätten, Eingliederungshilfen, Heimerziehung und Inobhutnahmen sowie die gemeinsamen Wohnformen für Mütter mit Kindern.

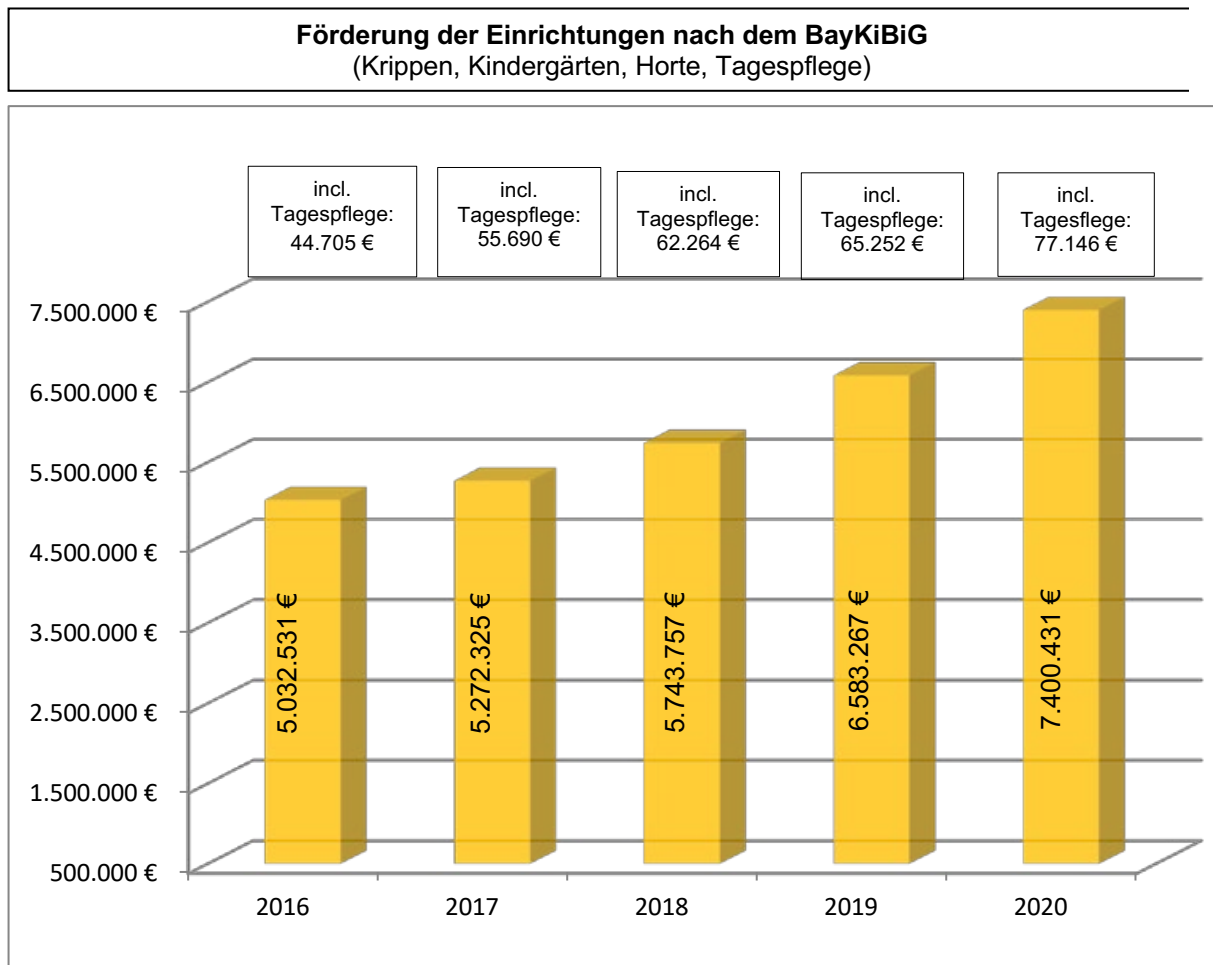
Die Nettoausgaben für Erzieherische Hilfen sind 2020 gegenüber dem Vorjahr um 216.927 € (+ 4 %) auf 5.396.341 € (2019: 5.179.414 €) gestiegen.

Vor allem im Bereich der Eingliederungshilfe mussten Mehrausgaben gegenüber dem Vorjahr getätigt werden (Steigerung der Fallzahlen).



III.1.2. Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege

Im Bereich der BayKiBiG-Förderung sind die Nettoausgaben um 12 % auf 7.400.431 € gestiegen. Grund hierfür ist unter anderem der Anstieg der betreuten Kinder (Eröffnung des Evangelischen Kindergartens am Spitalseeplatz und der Waldgruppe der Kita AWO Auenstraße zum 01.09.2019, Erweiterung des Montessori Kinderhauses zum 01.10.2020 und Eröffnung des Lebenshilfe Kindergarten zum 01.11.2020), Mehrausgaben für die Inklusion behinderter Kinder sowie die Erhöhung des Basiswertes (+ ca. 2,2 %).



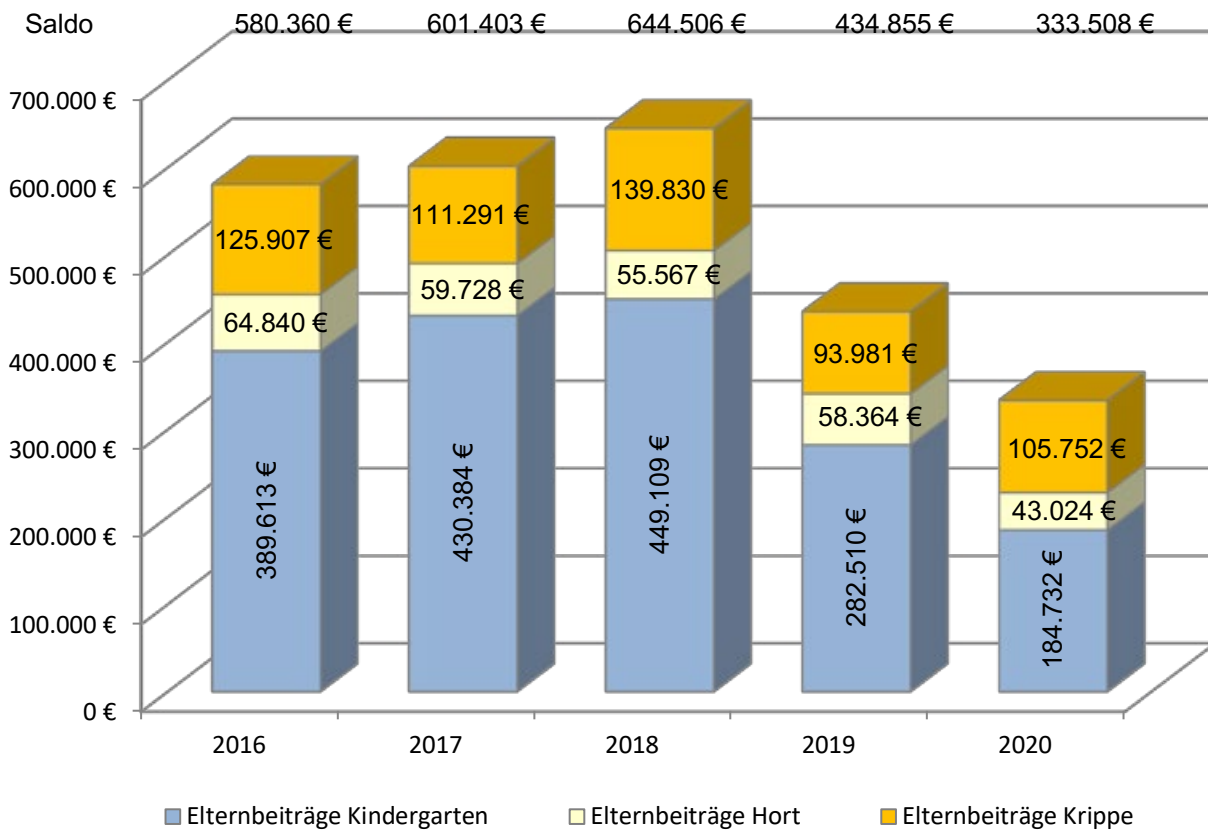
Bezuschussung von Kindertageseinrichtungen bei den Betriebskosten

Gemäß Stadtratsbeschluss vom 29.11.2011 gewährt die Stadt Schweinfurt seit dem Betreuungsjahr 2011/12 zur weiteren finanziellen Unterstützung einen freiwilligen Zuschuss an die Kindergärten und Kinderkrippen, die eine Belegungsquote bei Kindern mit Migrationshintergrund von über 25 Prozent aufweisen.

Ab einer Quote von 25 Prozent wird ein monatlicher Ausgleich in Höhe von 15 € für jedes Kind über dieser Quote geleistet. Im Jahr 2020 wurden insgesamt 94.140 € (2019: 88.380 €) als freiwilliger Zuschuss ausgezahlt.

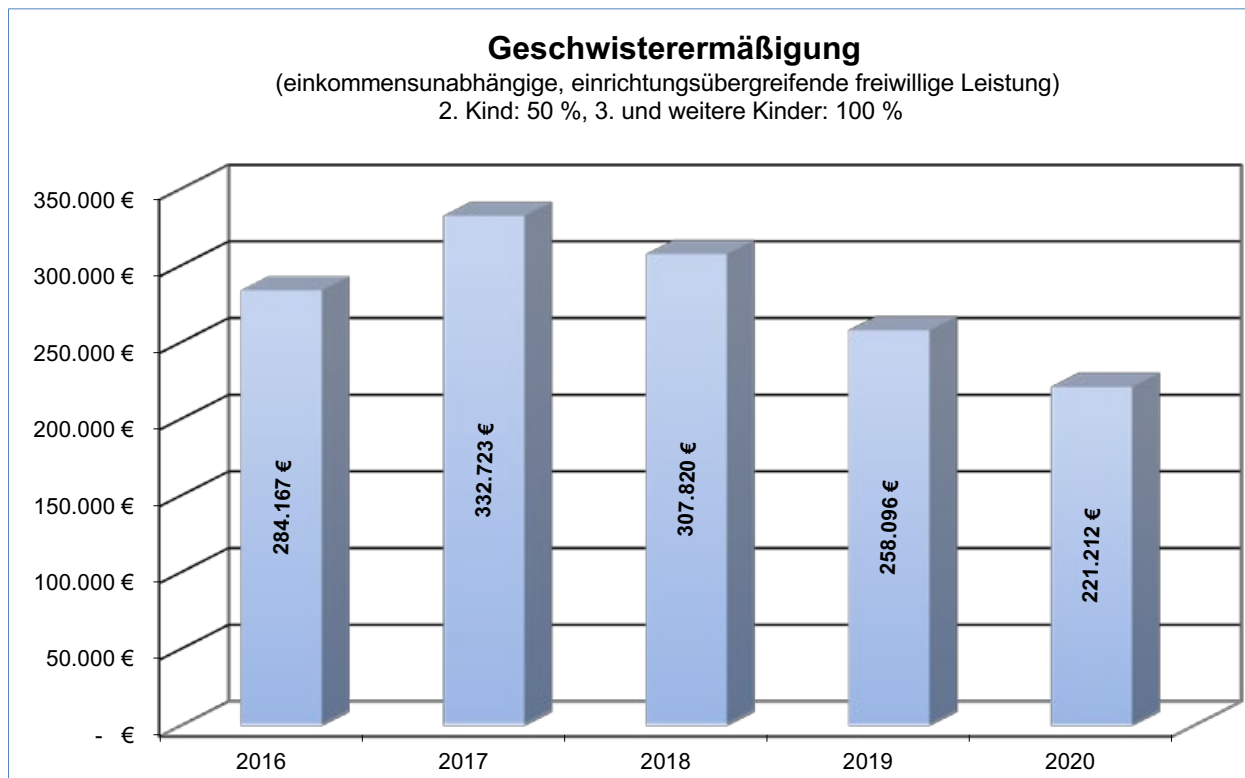
Übernahme von Elternbeiträgen

Die Kosten für die Übernahme von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen sind 2020 gegenüber dem Vorjahr durchschnittlich um 23,3 % auf 333.508 € (2019: 434.855 €) gesunken. Der größte Rückgang mit -97.778 € betrifft den Bereich Elternbeiträge für Kinder im Kindergarten bzw. über 3-jährige (-34,6 %). Hauptursache ist der Beitragszuschuss vom Staat in Höhe von 100 € pro Kind ab 01.04.2019 für Kinder, die im Jahr 2018 oder früher das dritte Lebensjahr vollendet haben und noch nicht in die Schule gehen (bzw. ab 01.09.2019 für Kinder, die im Jahr 2019 das dritte Lebensjahr vollendet haben).



Geschwisterermäßigung

Die Ausgaben für die Geschwisterermäßigung – eine freiwillige Leistung der Stadt Schweinfurt – haben sich gegenüber dem Vorjahr um 14,3 % verringert. 2020 wurden hierfür 221.212 € (2019: 258.096 €) aufgewendet. Hauptgrund ist auch hier der Beitragszuschuss (ab dem 01.04.2019) vom Staat in Höhe von 100 € für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben. Die Geschwisterermäßigung beträgt für das zweite Kind – einkommensunabhängig und einrichtungsübergreifend – 50 Prozent, das dritte Kind und weitere Kinder werden kostenfrei betreut.



III.1.3. Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) und arbeitsweltbezogene Jugendarbeit

Im Rahmen der Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) arbeiten an allen drei Schweinfurter Mittelschulen, an sieben Grundschulen, an der Pestalozzi-Förderschule und an der Adolph-Kolping-Berufsschule JaS-Fachkräfte. Hierfür wurden insgesamt 268.173 € ausgegeben. Für Maßnahmen freier Träger wurden 201.963 € überwiesen. Für Maßnahmen in eigener Trägerschaft (Schiller-Grundschule und Gartenstadt-Grundschule) wurden 66.210 € an Personal- und Sachkosten aufgewendet. Dafür erhielt die Stadt von der Regierung von Unterfranken 16.360 € an Förderung.

Für arbeitsweltbezogene Jugendarbeit bekam ein Träger einen Zuschuss in Höhe von 1.000 € (2019: 2.000 €, 2018: 3.000 €).

Seit dem Jahr 2018 wird das Projekt Streetwork (Träger: Haus Marienthal) durch das Jugendamt gefördert. Hierfür wurden 2020 91.456 € an den Träger überwiesen. Insgesamt wurden 2020 für Jugendsozialarbeit (JaS, arbeitsweltbezogener Jugendarbeit und Streetwork) 362.580 € (2019: 313.804 €; 2018: 297.436 €) ausgegeben.

III.2. Schule und Bildung

III.2.1. Entwicklung Schülerzahlen

Die Zahl der Schüler an Schulen in Sachaufwandsträgerschaft der Stadt ist im Vergleich zum Vorjahr um 353 Schüler (3,42 %) gesunken.

Die für den sozialen Bereich markante Betrachtung ist das **Übertrittsverhalten von Grundschulern** in die weiterführenden Schulen:

Von den Grundschulern wählten	2019	2020
die Mittelschule	45 %	39 %
die Realschule	19 %	26 %
das Gymnasium	35 %	34 %

III.2.2. Spezielle schulische Förderung/Betreuung

Die Stadt Schweinfurt arbeitet weiter an dem Ausbau der Ganztagschulen. Derzeit sind insgesamt 62 Ganztagsklassen bzw. -gruppen eingerichtet, davon 34 sog. „gebundene“ Ganztagsklassen und 28 „offene“, d. h. jahrgangsübergreifende Ganztagsgruppen. Die Kosten für die Einrichtung der Ganztagschulen betragen in den Jahren 2002 – 2020 bisher insgesamt rd. 4,8 Mio. € (Eigenmittel Stadt: über 1 Mio. €).

(Zu den Fördermaßnahmen für Schüler mit Migrationshintergrund siehe II.2.1 b, e, f, j in diesem Bericht)

III.2.3. Kostenfreie Mittagsverpflegung an Grund- und Mittelschulen

Die Kosten des Mittagessens (ca. 3,50 € pro Essen) für Schüler, die Ganztagsklassen bzw. offene Ganztagsgruppen in den Grund- und Mittelschulen besuchen, sind nach der Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zur gebundenen/offenen Ganztagschule grundsätzlich und wegen häuslicher Ersparnis von den Eltern zu tragen. Die Stadt Schweinfurt übernimmt für alle Schüler - ob bedürftig oder nicht - 1 € pro Schüler/Mittagessen als freiwillige Leistung. Höhe der freiwilligen Leistung in €:

Schule	2019	2020
Albert-Schweitzer-Grundschule	12.064	6.013
Friedrich-Rückert-Grundschule	11.259	3.420
Gartenstadt-Grundschule	18.325	7.574
Kerschensteiner-Grundschule	12.585	6.556
Körner-Grundschule	13.524	5.803
Schiller-Grundschule	13.245	9.145
Grundschulen insgesamt	81.002	38.511
Albert-Schweitzer-Mittelschule	7.884	3.245
Auen-Mittelschule	11.666	4.718
Frieden-Mittelschule	23.681	13.845
Mittelschulen insgesamt	43.231	21.808
Gesamt	124.233	60.319

(Anmerkung: Durch den pandemiebedingten Distanzunterricht ist die Anzahl der Mittagessen im Jahr 2020 extrem zurückgegangen) Bedürftige können im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe beim Jobcenter die Übernahme der restlichen Essenskosten beantragen (vgl. I.4.3).

Mit speziellen Förderungen durch Mittagsbetreuung, den Einsatz von Praxisklassen (Förderung von Schülern mit spezifischen Leistungsrückständen) und dem Projekt „Pro Praxis“ (Projekt zur Berufsorientierung von Schülern der 8. Klasse und dem 1. Halbjahr der 9. Klasse) möchte die Stadt die Schüler auf ihr späteres Berufsleben erfolgreich vorbereiten (vgl. VII.3.7.1).

III.2.5. Schülerbeförderung

III.2.5.1. Beförderungspflicht

Beförderungspflicht besteht bis einschließlich Jahrgangsstufe 10, wenn der kürzeste, zumutbare Fußweg von der Wohnung bis zur Schule

- für Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 länger als **zwei Kilometer** und
- für Schüler ab der Jahrgangsstufe 5 länger als **drei Kilometer** ist.

Aufgabenträger ist

- bei Volks- und Förderschulen der **Träger des Schulaufwands**
- im Übrigen die kreisfreie Stadt oder der Landkreis des **gewöhnlichen Aufenthalts** der Schüler.

III.2.5.2. Fahrtkosten-Erstattung

Ab der 11. Klasse werden die Kosten erstattet, soweit die vom Unterhaltsleistenden nachgewiesenen aufgewendeten Gesamtkosten der Beförderung eine Familienbelastungsgrenze von **440,00 €** übersteigen.

Diese Eigenbeteiligung entfällt, wenn:

- der Unterhaltsleistende im Monat vor Schuljahresbeginn für drei oder mehr Kinder Kindergeld bezieht,
- Hilfe zum Lebensunterhalt (SGB XII), Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld (SGB II) bezogen wird oder
- eine dauernde Behinderung i. S. d. Schwerbehindertengesetzes vorliegt.

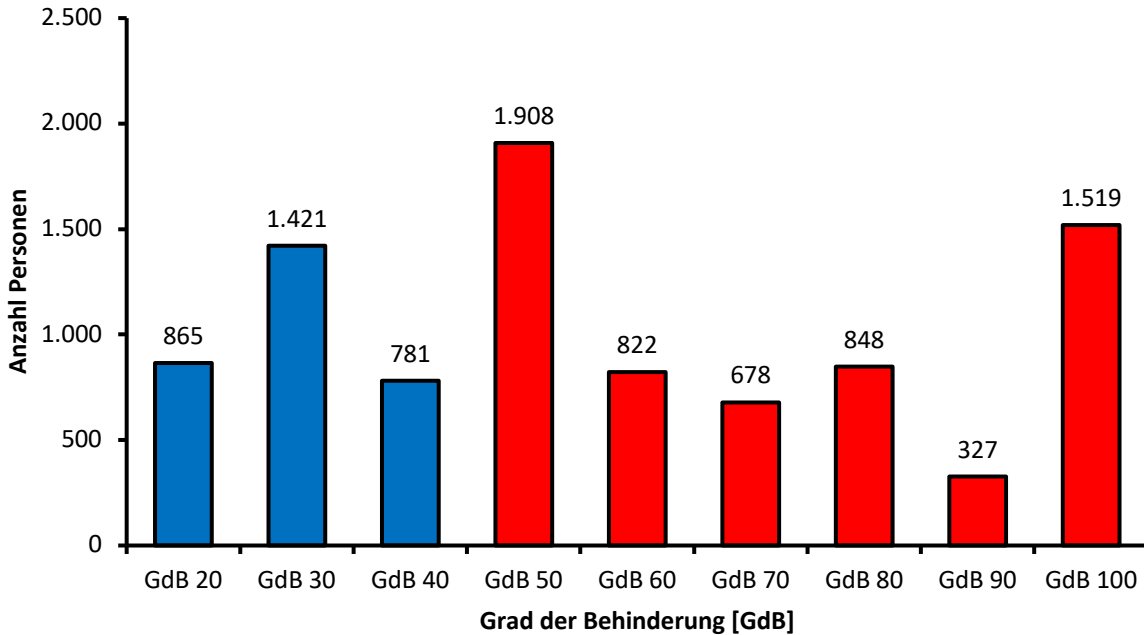
III.2.5.3 Kosten für Schülerbeförderung

Im Jahr 2020 wurde für die Kostenfreiheit des Schulweges und Erstattungen für Schülerbeförderungskosten **377.069,00 €** ausgegeben. Davon wurden über die pauschalen Zuweisungen 332.880,00 € (88 %) erstattet; der verbleibende Betrag i. H. von **44.189,00 €** (2019: 39.459,00 €) **ist von der Stadt zu tragen.**

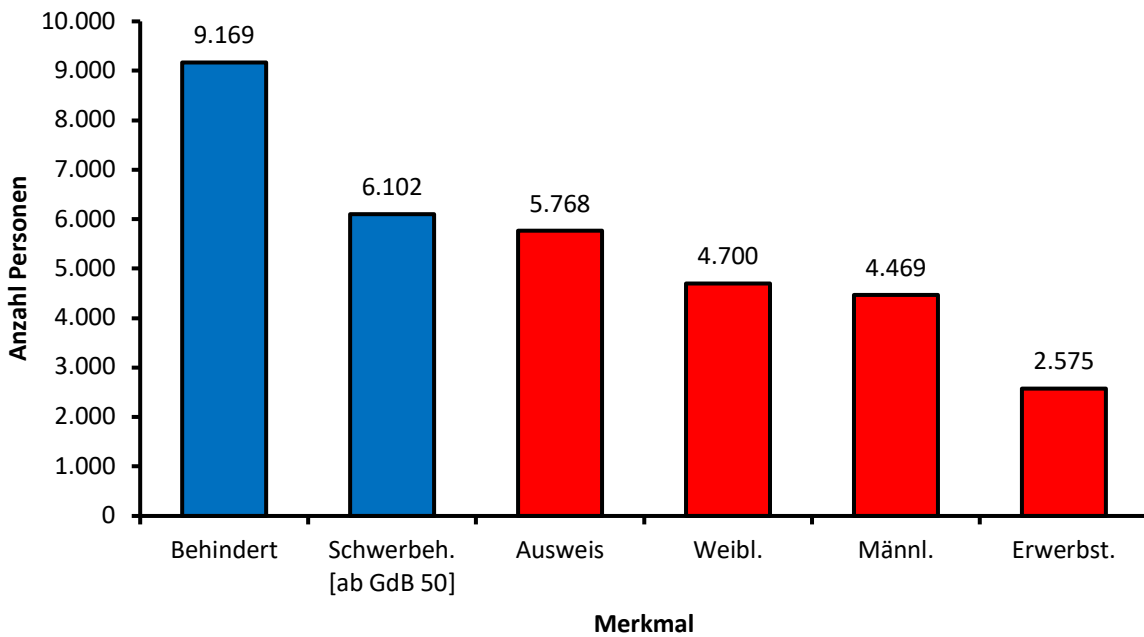
IV. Menschen mit Behinderung

IV.1. Behindertenstrukturstatistik für die Stadt Schweinfurt:

Von Behinderung betroffene Personen in der Stadt Schweinfurt
- nach dem Grad der Behinderung -



Von Behinderung betroffene Personen in der Stadt Schweinfurt
- nach verschiedenen Merkmalen -



IV.2. Beirat für Menschen mit Behinderung

Der Beirat ist eine selbständige und unabhängige Interessenvertretung von Menschen mit Behinderung. Er hat unter anderem die Aufgabe, den Stadtrat und die Stadtverwaltung in Fragen der Behindertenarbeit zu beraten. Durch Aktionen in der Öffentlichkeit trägt er zum Verständnis für die Belange der Menschen mit Behinderung bei. Unterstützt wird der Beirat durch die Geschäftsstelle und den Beauftragten der Stadt Schweinfurt für Menschen mit Behinderung, die im Zentrum am Schroturm untergebracht sind.

Tätigkeitsbericht 2020

- Im Jahr 2020 fanden zwei Beiratssitzungen sowie vier Vorstandssitzungen statt. Eine Vorstandsklausur fand nicht statt. Im Rahmen der konstituierenden Beiratssitzung am 23.09.2020 wurde der neue Vorstand des Behindertenbeirats gewählt: Manfred Neder (Vorsitzender), Herbert Hennlich (Stellvertretender Vorsitzender), Rudolph Schmitt, Karlheinz Illig (beide Beisitzer).
- Krankheits- und pandemiebedingt konnte die bisher stark nachgefragte allgemeine soziale Beratung des Behindertenbeirats, die kostenfrei für Schweinfurter Bürger jeden Freitag von 10:00 bis 12:00 Uhr in Zimmer 121 des Rathauses stattfindet, kaum angeboten werden.
- Darüber hinaus steht bei Fragen zum barrierefreien Bauen im Auftrag des Beirates und der Lokalen Agenda 2030 ein Architekt als Berater zur Verfügung.
- Informationsstand auf der UFRA 2020 (in Kooperation mit der Lokalen Agenda 2030)
- Verfassen von Stellungnahmen zu verschiedenen Bauvorhaben im Bereich der Stadt Schweinfurt. In diesem Bereich gab es trotz Covid19 einen starken Zuwachs.

IV.3. Barrierefreiheit

Bei der Planung bzw. Genehmigung von Bauvorhaben wird der Beirat für Menschen mit Behinderung beteiligt. Er hat die Gelegenheit, die entsprechenden Maßnahmen im Hinblick auf die Anforderungen der Barrierefreiheit zu prüfen sowie entsprechende Stellungnahmen abzugeben.

Der Behindertenbeirat war im Jahr 2020 unter anderem mit folgenden Projekten beschäftigt:

- Parkhaus Mainberger Straße | Neubau
- Jugendfreizeitstätte am Bergl | Neubau
- Berufsschule Alfons-Goppel | Neubau
- Kolping Hotel | Neubau
- Theater der Stadt Schweinfurt | Sanierung
- Seniorenwohnen Bellevue | Neubau
- Lebenshilfe Jahnstraße | Neubau

Die Arbeitsgruppe der lokalen Agenda 2030 „Barrierefreies Schweinfurt für Alle“ befasst sich ebenfalls mit dem Thema Barrierefreiheit (s. auch IX.1. in diesem Bericht).

Darüber hinaus werden als Ergebnis des Kommunalen Aktionsplans für Menschen mit Behinderung seit dem Jahr 2019 bei den folgenden städtischen Dienststellen die im Berichtsjahr durchgeführten barriere-reduzierenden Maßnahmen dokumentiert:

Stadt Schweinfurt: Bauliche Maßnahmen der Barrierereduzierung 2020 > Kurzübersicht

Stadtentwicklungs- und Hochbauamt	Servicebetrieb Bau und Stadtgrün
<p>Carusallee - Neubau > Neigung der Flächen max. 3,5% > Hindernisse für Sehbehinderte erkennbar > Abstimmung mit BMB (Genehmigungsplanung) >> Planungsergänzungen eingearbeitet</p> <p>Disharmonie - Anbau Aufzug > Ziel: OG barrierefrei erreichbar machen > Lösung: Aufzug außen ans Gebäude anschließen > Abstimmung mit BMB in Genehmigungsplanung</p> <p>Dr. Pfeiffer-Schule - Ausbau zum Ganztagesbereich > Einbau behindertengerechtes WC mit Dusche > Abstimmung mit BMB (Genehmigungsplanung) >> Vorschläge zur Türöffnungsrichtung übernommen</p> <p>Parkhaus Mainberger Straße - Neubau > Zugang über behindertengerechte Rampe > Türbreiten / Bewegungsflächen nach DIN 18040 > Bedienungskräfte Türen ohne elektr. Unterstützung - DIN 18040-1 > Stellplätze für Menschen mit Behinderung in Eingangsebene > Aufzug behindertengerecht > Abstimmung mit BMB (Planungsverfahren)</p> <p>Jugendtreff Bergl - Neubau > Behindertengerechter Zugang > Türbreiten / Bewegungsflächen nach DIN 18040 > Bedienungskräfte Türen ohne elektr. Unterstützung - DIN 18040-1 > Gebäude ohne Stufen und Schwellen > Behindertengerechte WC-Anlage - DIN 18040-1 > Abstimmung mit BMB (Genehmigungsplanung)</p> <p>Theater > Abstimmung mit BMB (Entwurfs- und Genehmigungsplanung) > Beteiligung BMB (Genehmigungsprozess)</p> <p>Kulturforum > Abstimmung mit BMB (Entwurfs- und Genehmigungsplanung) >> konkrete Lösungsansätze > Beteiligung BMB (Genehmigungsprozess) > Abstimmungsbeginn voraussichtlich Herbst 2021</p> <p>Grundschule Bellevue > Abstimmung mit BMB (Entwurfs- und Genehmigungsplanung) >> konkrete Lösungsansätze > Beteiligung BMB (Genehmigungsprozess) > Abstimmungsbeginn voraussichtlich Herbst 2021</p>	<p>Bordabsenkung im Kreuzungsbereich > Lessingstraße > Ludwig-Thoma-Straße / Georg-Schwarz-Straße (16 Stellen) > Birkenstraße (8 Stellen)</p> <p>Bushaltestellen > Deutschhöfer Straße, Haltestelle Birkenstraße 5-7 >> Blindenleitplatten und hohe Bordsteine</p> <p>Erholungsbereiche > Baggersee >> Abbau Steilufer (Umsetzung Sicherheitskonzept) > Wildpark >> Albin-Kitzinger-Straße: Barrierefreie Anbindung Parkplätze > Carus-Allée: Barrierefreie Anbindungen an öffentliche Straße</p> <p>Öffentliche Außenbereiche > Marktplatz Deutschhof: Planung zum barrierefreien Ausbau > Baunachweg 10: Rückbau Treppenanlage > Neubau Rampe > Deutschfeld-Friedhof: Barrierefreie Parkplätze Haupteingang</p> <p>Jugendtreff Bergl - Neubau > Behindertengerechte Ausführung Außenbereich</p> <p>Carusallee - Neubau > Bautechnische Begleitung der Arbeiten</p>
	<p>Tiefbauamt</p> <p>Ampelanlagen (barrierereduzierter Umbau) > Deutschhöfer Straße / Dittelbrunner Straße > John-F.-Kennedy-Ring / Geschwister-Scholl-Straße > Fehrstraße / Am Oberen Marienbach / Schützenstraße</p> <p>Bushaltestellen (barrierereduzierter Umbau) > Friedhofstraße Nord stadtauswärts > Wirsingstraße stadteinwärts > Wirsingstraße stadtauswärts > Anna-Weichsel-Straße, einwärts (Bellevue Nord) > Anna-Weichsel-Straße, auswärts (Bellevue Nord)</p>

BMB = Behindertenbeirat
 28.06.2021
 Andreas Gehring

IV.4. Beauftragter für Menschen mit Behinderung

Der Beauftragte für Menschen mit Behinderung hat seinen Dienstsitz ebenfalls im Zentrum am Schrottturm (s. auch V.3 in diesem Bericht). Er unterstützt den Beirat für Menschen mit Behinderung als Geschäftsführer sowohl in organisatorischer als auch pädagogischer Hinsicht. Er berät Menschen mit Behinderung individuell, unter anderem im Antragsverfahren für einen Schwerbehindertenausweis. Darüber hinaus steht er der Stadtverwaltung im Bedarfsfall beratend zur Seite.

V. Senioren

V.1. Seniorenpolitisches Gesamtkonzept

Im Herbst 2019 wurden von den städtischen Gremien die Endfassung der Fortschreibung des Seniorenpolitischen Gesamtkonzeptes sowie des Kommunalen Aktionsplans für Menschen mit Behinderung einstimmig beschlossen. Damit erhielt die Seniorenarbeit der Stadt Schweinfurt eine neue und aktuelle Arbeitsgrundlage, die das Seniorenpolitische Gesamtkonzept von 2012 ersetzte.

Nachdem der Vorstand des Seniorenbeirats anfänglich großen Wert auf die Umsetzung in Präsenzveranstaltungen legte, wurden in 2020 zunächst keine gemeinsamen Umsetzungsschritte mit dem Behindertenbeirat und dem Seniorenbüro ergriffen.

V.2. Seniorenbeirat

Der Beirat ist die selbständige und unabhängige Interessenvertretung von Senioren in der Stadt Schweinfurt. Er hat unter anderem die Aufgabe, den Stadtrat und die Stadtverwaltung in Fragen der Seniorenarbeit zu beraten. Durch Aktionen in der Öffentlichkeit trägt er zum Verständnis für die Belange der älteren Bevölkerung bei. Unterstützt wird der Beirat durch die Geschäftsstelle und den Leiter des Seniorenbüros der Stadt Schweinfurt, die im Zentrum am Schrottturm untergebracht sind.

Tätigkeitsbericht 2020

- Im Jahr 2020 fanden zwei Beiratssitzungen und zehn Vorstandssitzungen statt. Eine der Vorstandssitzungen fand gemeinsam mit dem Vorstand des Behindertenbeirats statt. Die Vorstandssitzungen wurden größtenteils in digitaler Form durchgeführt.
- Ein weiterer interner Schwerpunkt war die Positionierung des Seniorenbeirats der Stadt Schweinfurt hinsichtlich der Auseinandersetzung mit einem bayerischen Seniorenmitwirkungsgesetz.
- Schwerpunkte der Arbeit war im abgelaufenen Jahr die Planung und Durchführung der 39. Schweinfurter Seniorenwochen. Pandemiebedingt wurden die gesamten Seniorenwochen 2020 abgesagt.
- Vernetzungstreffen mit den Heimleitungen der Schweinfurter Senioreneinrichtungen
- Vernetzungstreffen mit den Leiterinnen der Schweinfurter Sozialstationen
- Einführung des neuen Veranstaltungsformats „Musikalischer Nachmittag“
- Nicht stattgefunden haben unter anderem aufgrund der Corona-Pandemie:
 - Jahresgespräch mit der Schweinfurter Wohnungswirtschaft unter Leitung der SWG
 - Teilnahme an den Sozialkonferenzen in der Stadt Schweinfurt
 - Quartierskonferenzen
 - Arbeitskreis Verkehrssicherheit

Der Seniorenbeirat ist weit über Schweinfurt hinaus vernetzt. Seit über 30 Jahren ist er Mitglied in der Landesseniorenvertretung Bayern (LSVB). Vertreterinnen und Vertreter des Seniorenbeirats der Stadt Schweinfurt nehmen regelmäßig an den Treffen der Bezirksvertretung Unterfranken teil und bilden sich zu seniorenpolitischen Themen fort. Mit Elfriede Ment stellt der Seniorenbeirat der Stadt Schweinfurt seit 2013 eine stellvertretende Sprecherin der LSBV Bezirk Unterfranken.

Der Seniorenbeirat ist regelmäßig auch auf der Landesdelegiertenversammlung des LSVB vertreten. Beide Gremien dienen dem gegenseitigen Informationsaustausch, der Vernetzung und der Bündelung der Interessen von älteren Menschen in Bayern.

V.3. Zentrum am Schrottrum

Das „Zentrum am Schrottrum“ hat sich als Anlauf- und Beratungsstelle etabliert. Das Feedback der Ratsuchenden ist durchweg positiv, so dass weiterhin von einem Erfolgsmodell gesprochen werden kann, was inzwischen sogar von umliegenden Kommunen kopiert worden ist. Durch die enge Zusammenarbeit der hier untergebrachten Einrichtungen und Dienste entstehen Synergieeffekte, von den Klienten wie auch die Beschäftigten profitieren.

Folgende Einrichtungen und Dienste sind im „Zentrum am Schrottrum“ integriert:

- Seniorenbüro
- Geschäftsstelle des Seniorenbeirats
- Geschäftsstelle des Beirats für Menschen mit Behinderung
- Behindertenbeauftragter der Stadt Schweinfurt
- Geschäftsstelle der Lokalen Agenda 2030
- Betreuungsstelle der Stadt Schweinfurt
- Pflegestützpunkt (seit 2019 mit Beratungsdienstleistung des Bezirks Unterfranken)

Der 2016 sanierte Veranstaltungsraum am Schrottrum erweist sich als wichtiger Anlaufpunkt. Pandemiebedingt konnten jedoch im Berichtsjahr 2020 keine neuen regelmäßigen Nutzergruppen hinzugewonnen werden. Der Raum wird in erster Linie für die Senioren- und Behindertenarbeit zur Verfügung gestellt und ist damit eine wertvolle Ressource für Vereine, Selbsthilfegruppen und dergleichen.

VI. Pflege

VI.1. Stationäre Pflegeplätze

VI.1.1. Alten- und Pflegeheime

Name der Einrichtung	Kapazität	Belegung
Friederike-Schäfer-Heim Alten- und Pflegeheim der Hospitalstiftung Judengasse 25, 97421 Schweinfurt	125	111
Maria Frieden Alten- und Pflegeheim der Caritas St.-Anton-Str. 12, 97422 Schweinfurt	70	61
Haus Franziska Pflegeabteilung MarienStift St.-Anton-Str. 4, 97422 Schweinfurt	46	44
St. Elisabeth Alten- und Pflegeheim, RKB Senioren-Wohnsitz Elsa-Brändström-Str. 62, 97422 Schweinfurt	162	138
Wilhelm-Löhe-Haus Alten- und Pflegeheim der Diakonie Gymnasiumstr. 14, 97421 Schweinfurt	138	118
Pflegezentrum Maininsel Maininsel 14, 97424 Schweinfurt	114	107
Haus an den Mönchskutten Franz-Schubert-Str. 13, 97421 Schweinfurt	132	122
Pflegezentrum „Am Wasserturm“ Danziger Straße 5, 97242 Schweinfurt	98	91
Domicil-Seniorenpflegeheim Theresienstraße GmbH Theresienstraße 14, 97421 Schweinfurt	151	74

VII.1.2. Wohnstifte

	Plätze
Marienstift Wohnanlage St.-Anton-Str. 4, 97422 Schweinfurt	145
Wohnstift Augustinum Ludwigstr. 16, 97421 Schweinfurt	175

VI.2. Ambulante Pflegedienste

Im Bereich des Stadtgebietes waren im Jahr 2020 die nachstehenden ambulanten Pflegedienste tätig:

- Arbeiter-Samariter-Bund
- Caritas Sozialstation St. Elisabeth
- Caritas Sozialstation St. Josef
- Diakonisches Werk Schweinfurt e. V. Sozialstation
- Ambulanter Pflegedienst, Seniorenwohnen St. Elisabeth, BRK
- Daheim statt Heim GmbH – vormals Home Instead Seniorenbetreuung - (seit 10.2015)
- VISIT Schweinfurt GmbH & Co. KG (seit 01.10.2016)
- AWO Care gGmbH – ambulanter Dienst Schwebheim

Bis Ende 2006 galt für Kommunen die Pflicht, für bedarfsgerechte Pflegeeinrichtungen die betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen zu fördern (vgl. Art. 8 AGPflegeVG). Auf Basis dieser Vorschrift hatte die Stadt Schweinfurt entsprechende Förderrichtlinien erlassen. Die zugrundeliegende Norm ist 2007 außer Kraft getreten. Seither wurden diese Zuschüsse weiterhin als freiwillige Leistungen gewährt.

Alternativ dazu können die Pflegedienste aufgrund eines Grundsatzurteils des BSG aus dem Jahr 2011 die entsprechenden Investitionsaufwendungen auch durch sogenannte Investitionskostenzuschläge finanzieren. Diese Zuschläge würden die Vergütungssätze der Klienten entsprechend erhöhen. Vor dem Hintergrund der Einführung des Pflegestärkungsgesetzes waren sowohl die Stadt als auch der Landkreis Schweinfurt auf die Pflegedienste zugegangen, um abzufragen, ob mit einer Umstellung der Finanzierung durch Anpassung der Pflegevergütung Einverständnis besteht. Entsprechende Rahmenvereinbarungen waren 2012 zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und den Trägerverbänden der ambulanten Pflegedienste abgeschlossen worden.

Da die Pflegedienste jedoch befürchteten, die Erhöhung der Pflegevergütung würde auf Seiten der Klienten zu einer reduzierten Inanspruchnahme von Dienstleistungen führen und sich damit negativ auf deren Versorgung auswirken, wurde gemeinsam festgelegt, die Finanzierung unverändert fortzuführen. Somit gilt die bestehende Förderrichtlinie unverändert weiter und auch im vergangenen Jahr wurden erneut fünf ambulante Pflegedienste und Sozialstationen finanziell von der Stadt Schweinfurt unterstützt. Der **Investitionskostenzuschuss** beträgt – sofern entsprechende Aufwendungen belegt werden – bis zu 2.300 € je eingesetzter Vollzeitkraft.

Im Jahr 2020 wurden für diesen Zweck rund 86.000 € (2019: 56.000 €) ausbezahlt.

VI.3. Pflegestützpunkt

Der Pflegestützpunkt wurde im Juli 2011 im Anwesen Petersgasse 5 (Zentrum am Schrottturm) eröffnet. Er ist eine gemeinsame Einrichtung der Pflegekassen sowie der Stadt und des Landkreises Schweinfurt. Er bietet Beratung und Hilfe zum Thema Pflege und ist Anlaufstelle für Betroffene und Angehörige. Auch nach der erfolgten Umstellung des Pflegestärkungsgesetzes II auf das neue Begutachtungssystem für Pflegebedürftige im Januar 2017 sind die Beratungszahlen im Berichtsjahr 2020 gegenüber den Vorjahren konstant geblieben.

Weiter hinzugekommen ist das Beratungsangebot des Bezirkes Unterfranken, welches seit dem 24.09.2019 jeweils dienstags 14-tägig für vier Stunden mit zwei Mitarbeitern in den Räumen des Pflegestützpunktes Schweinfurt berät.

Im Pflegestützpunkt sind insgesamt fünf Mitarbeiterinnen tätig: drei Pflegeberaterinnen der Kassen (MDK: 2 / AOK: 1; jeweils Teilzeit) und zwei Teilzeitkräfte von Seiten der Kommunen. Stundenweise im Pflegestützpunkt integriert ist die Fachstelle für pflegende Angehörige (Diakonisches Werk).

Vorgänge	2018	2019	2020
Information/Auskunft	504	530	509
Beratung	481	386	393
Versorgungsplan	1	52	69
Widerspruchsberatung	8	1	0
Gesamtdaten	994	969	971

Von den 393 Beratungsterminen wurden 62 Termine durch den Bezirk Unterfranken wahrgenommen. Dieses neue Angebot wurde von den Betroffenen bzw. Angehörigen sehr gut angenommen.

VI.4. Hospiz-/Palliativversorgung

Am 26.09.2016 wurde das Hospiz- und Palliativversorgungsnetzwerk Schweinfurt – Bad Kissingen gegründet. Netzwerkpartner sind aktuell neben der Stadt Schweinfurt die Landkreise Schweinfurt und Bad Kissingen, der Hospizverein Schweinfurt sowie der Bayerische Hospiz- und Palliativverband. Der Hospizverein Bad Kissingen kündigte zum 31.12.2019 seine Beteiligung am Netzwerk.

Um die Ziele des Netzwerkes zu erreichen, fanden verschiedene Treffen und Gespräche mit Akteuren der Hospizarbeit statt. Ein Schwerpunkt des Netzwerkes lag 2020 darin, die Bedingungen für die Errichtung eines stationären Hospizes zu prüfen. Eine Bedarfsanalyse wurde im Frühjahr 2020 vom Hospiz- und Palliativversorgungsnetzwerk Schweinfurt – Bad Kissingen vorbereitet und die Fragebögen an Haus- und Fachärzte, Kliniken, ambulante und stationäre Fachdienste sowie Heime in der Region 3 versendet. Im Herbst/Winter 2020 konnte der Bayerische Hospiz- und Palliativverband die Rückmeldungen der Befragung auswerten.

Die zwei geplanten Inhouseschulungen „Basiscurriculum Palliative Care“ für Fachkräfte im ambulanten und stationären Pflegebereich in Schweinfurt sowie in Bad Kissingen für das Jahr 2020 mussten aufgrund der Covid-19 Pandemie abgesagt werden.

Jährlicher Finanzaufwand für die Stadt Schweinfurt als Netzwerkpartner: 2.800 Euro

Spezialisierte Ambulante Palliativversorgung.

Die Spezialisierte Ambulante Palliativversorgung (SAPV) richtet sich an Patienten mit einem fortgeschrittenen Tumorleiden sowie anderen schwerwiegenden Erkrankungen, die ihre vertraute Umgebung einer stationären Palliativbetreuung vorziehen und deren Krankheitssymptome eine spezialisierte palliativärztliche und -pflegerische Betreuung notwendig machen. In Schweinfurt wird diese Aufgabe seit 01.01.2018 von dem SAPV-Team „Palliativo“ durchgeführt. Es handelt sich um eine Gesellschaft, bestehend aus dem Leopoldina-Krankenhaus Schweinfurt und der Kongregation der Schwestern des Erlösers als Träger des Krankenhaus St. Josef Schweinfurt.

Für die Region Mainfranken eröffnete Mitte Juli 2020 ein weiteres SAPV-Team „Palliativteam-Mainfranken“ mit Sitz in Schweinfurt.

Ziel ist es, die Lebensqualität der Betroffenen zu verbessern, Selbstbestimmung zu erhalten und ein menschenwürdiges Leben auch in der letzten Lebensphase zu ermöglichen. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, wurde zusätzlich zum bestehenden Versorgungssystem mit der Spezialisierten Ambulanten Palliativversorgung ein professionelles Angebot geschaffen, das ergänzend – keinesfalls alternativ – zu der Betreuung durch den Hausarzt, dem ambulanten Pflegedienst und deren ehrenamtlichen Hospizbegleitern tätig wird.

Das Versorgungsgebiet von Palliativo erstreckte sich 2018 auf die Städte und Landkreise Schweinfurt und Bad Kissingen (900 Besuche). Erweitert wurde das Versorgungsgebiet am 01.01.2019 auf den Landkreis Rhön-Grabfeld. Aufgrund der Erweiterung des Versorgungsgebietes sowie der höheren Akzeptanz haben sich durchgeführten Besuche bei Schwerstkranken und Sterbenden im Jahr 2020 auf 1.650 eingependelt (2019: 1.600 Besuche).

Das Versorgungsgebiet des Palliativteam-Mainfranken erstreckt sich in einem Radius von rund 70 Kilometer um Schweinfurt (von Ochsenfurt bis Bad Neustadt, von Haßfurt bis Lohr am Main). 507 Besuche führte das Palliativteam-Mainfranken seit Eröffnung Mitte Juli bis Ende Dezember 2020 durch.

VII. Wirtschaftliche Hilfen

VII.1. Wirtschaftliche Jugendhilfe

VII.1.1 Erzieherische Hilfen

s. unter III.1.1.

VII.1.2 Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege (auch: Elternbeiträge für Kindertagesstätten)

s. unter III.1.2.

VII.1.3. Unterhaltsvorschuss

Der Unterhaltsvorschuss nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) ist eine Hilfe für Alleinerziehende und wird gewährt, wenn der andere Elternteil nicht wenigstens den Mindestunterhalt leistet (abzüglich des Kindergeldes für ein erstes Kind).

Im Jahr 2020 hatten monatlich durchschnittlich 698 Erziehungsberechtigte (2019: 679, 2018: 567) Anspruch auf UVG-Leistungen. Insgesamt wurden 2.041.262 € (2019: 1.877.944 €, 2018: 1.929.270 €) für das Jahr 2020 angewendet. Die Finanzierung dieser Leistung erfolgt zu 1/3 durch den Bund und zu 2/3 durch die Länder.

Jahr	2017	2018	2019	2020
Durchschnittliche monatliche Anzahlung der Bezugsberechtigten	283	567	679	698
Gesamtaufwendungen	698.778 €	1.929.270 €	1.877.944 €	2.041.262 €

VII.2. Ausbildungsförderung (BAföG) und Aufstiegsfortbildungsförderung (AFBG)

VII.2.1. Ausbildungsförderung (BAföG)

BAföG erhalten Schüler einer förderungsfähigen schulischen Ausbildung, soweit die für ihren Lebensunterhalt und für die Ausbildung erforderlichen Mittel (durch eigenes Einkommen und Vermögen oder Einkommen der Eltern) anderweitig nicht zur Verfügung stehen.

50 Jahre BAföG

Vor 50 Jahren wurde mit dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) der Grundstein für einen rechtlichen Anspruch auf individuelle Ausbildungsförderung durch den Staat gelegt. Durch die Einführung des BAföG 1971 war es nun allen jungen Menschen möglich, einen ihrer Neigung, Eignung und Leistung entsprechenden Bildungsweg bis hin zum Hochschulstudium einzuschlagen, auch wenn die Eltern sich das nicht leisten können. Neben dem persönlichen Gewinn für den Einzelnen zielte das neue Gesetz auch darauf ab, die Zahl der qualifizierten Fachkräfte im Land zu erhöhen.

Während seines 50-jährigen Bestehens wurde das BAföG immer wieder angepasst und erweitert: Insbesondere in den 1970er-Jahren wuchs der Kreis der Förderungsberechtigten, unter anderem waren nun freizügigkeitsberechtigte Bürgerinnen und Bürger der EU auch anspruchsberechtigt. Der Förderbereich wurde auf Auslandsausbildungen ausgedehnt. In den 1980er-Jahren wurde eine verlässliche Anpassung der Leistungsparameter gesichert, was allerdings auch mit höherer Eigenbeteiligung Studierender und Beschränkungen des Berechtigtenkreises im Bereich der Schülerförderung einherging.

	2019	2020
Anträge insgesamt	437	417
- Neuanträge	206	204
- Folgeanträge	231	213
Gesamtausgaben BAföG	2.588.639,91 €	2.249.092,79 €
- Zuschuss	2.588.639,91 €	2.249.092,79 €
- Darlehen	0,00 €	0,00

VII.2.2. Aufstiegsfortbildungsförderung (AFBG)

Nach dem AFBG werden für anerkannte berufliche Aufstiegsfortbildungen die Lehrgangs- und Prüfungskosten zu 50 % als Zuschuss gefördert. Gegenüber der KfW Bankengruppe besteht ein Anspruch auf ein Darlehen für den übrigen Teil der Gesamtkosten. Bei Teilnehmern an Vollzeitfortbildungen kann zudem einkommens- und vermögensabhängig auch der Lebensunterhalt zu 100% als Zuschuss gefördert werden.

Gefördert werden Fortbildungen öffentlicher und privater Träger in Voll- und Teilzeit, die fachlich gezielt auf öffentlich-rechtliche Prüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder auf gleichwertige Abschlüsse nach Bundes- oder Landesrecht vorbereiten. Der angestrebte berufliche Abschluss muss über dem Niveau einer Facharbeiter-, Gesellen- und Gehilfenprüfung oder eines Berufsfachschulabschlusses liegen. Häufig ist daher eine abgeschlossene Erstausbildung Voraussetzung für die Prüfungszulassung zur Fortbildungsprüfung.

Seit dem 01. August 2020 besteht ein Förderanspruch auf jeder der im Berufsbildungsgesetz (BBiG) und der Handwerksordnung (HwO) verankerten Fortbildungsstufen sowie für Fortbildungsabschlüsse, die gleichwertig sind. Damit können bis zu drei Fortbildungen mit dem AFBG gefördert werden.

Die drei Fortbildungsstufen sind:

- Geprüfter Berufsspezialist/Geprüfte Berufsspezialistin
- Bachelor Professional
- Master Professional

Gefördert werden ebenso Personen, die nach den öffentlich-rechtlichen Fortbildungsregelungen für eine Aufstiegsqualifizierung ohne Erstausbildungsabschluss zur Prüfung oder zur entsprechenden schulischen Qualifizierung zugelassen werden (z. B. Studienabbrecher oder Abiturienten mit Berufspraxis).

Darüber hinaus ist die Förderung an bestimmte zeitliche und qualitative Anforderungen gebunden:

- Maßnahmen der ersten Fortbildungsstufe müssen **mindestens 200 Unterrichtsstunden** umfassen und werden ausschließlich in Teilzeit gefördert. Maßnahmen der zweiten und dritten Fortbildungsstufen müssen **mindestens 400 Unterrichtsstunden** umfassen und können in Voll- sowie in Teilzeitzeit gefördert werden.
- Bei **Vollzeitmaßnahmen** müssen in der Regel je Woche mindestens 25 Unterrichtsstunden an 4 Werktagen (Vollzeit-Fortbildungsdichte) stattfinden. Vollzeitfortbildungen dürfen insgesamt nicht länger als drei Jahre dauern (maximaler Vollzeit-Zeitrahmen).
- Bei **Teilzeitmaßnahmen** müssen die Lehrveranstaltungen monatlich im Durchschnitt mindestens 18 Unterrichtsstunden (Teilzeit-Fortbildungsdichte) umfassen. Teilzeitmaßnahmen dürfen insgesamt nicht länger als vier Jahre dauern (maximaler Teilzeit-Zeitrahmen).

- **Fernlehrgänge** können als Teilzeitmaßnahme gefördert werden, wenn sie die Förderungsvoraussetzungen des AFBG erfüllen und zusätzlich den Anforderungen des Fernunterrichtsschutzgesetzes entsprechen.
- **Mediengestützte Lehrgänge** können ebenfalls gefördert werden, wenn sie durch Präsenzunterricht oder einer diesem vergleichbare verbindliche mediengestützte Kommunikation im Umfang von mindestens 400 Stunden ergänzt werden und regelmäßige Erfolgskontrollen durchgeführt werden. Reine Selbstlernphasen sind nicht förderfähig.
- Förderfähig sind nur Lehrgänge bei **zertifizierten Anbietern**, die über ein entsprechendes Qualitätssicherungssystem verfügen

Transferleistungen

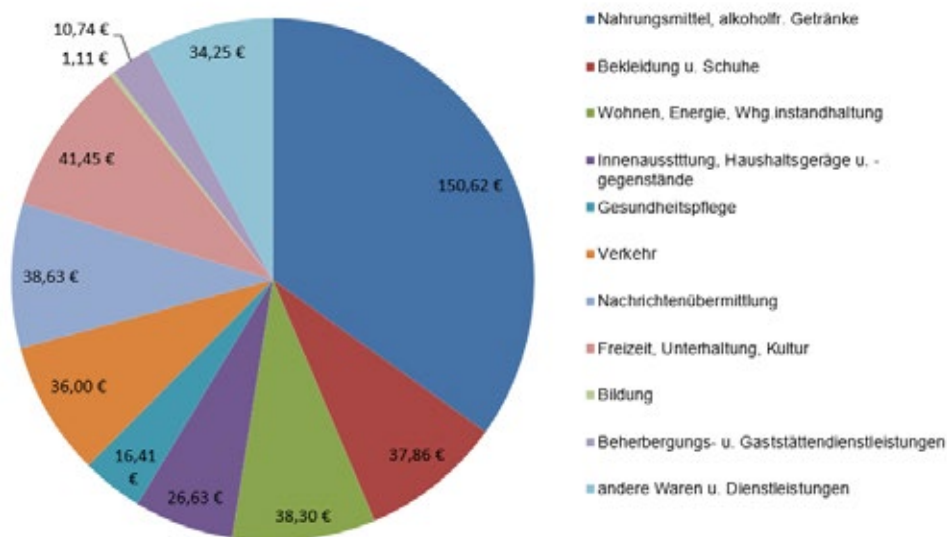
A. Regelbedarf

Die Regelsätze werden schon seit Jahren zum 01.01. eines Jahres angehoben. Sie gelten für die Rechtskreise SGB II und SGB XII unmittelbar. Außerdem sind sie Grundlage für die Bemessung des notwendigen und des notwendigen persönlichen Bedarfs im AsylbLG.

Entwicklung der Regelbedarfsstufen (RBST) in EUR:

Gültig ab	RBST 1	RBST 2	RBST 3	RBST 4	RBST 5	RBST 6
2011	364	328	291	287	251	215
2012	374	337	299	275	242	219
2013	382	345	306	289	255	224
2014	391	353	313	296	261	229
2015	399	360	320	302	267	234
2016	404	364	324	306	270	237
2017	409	368	327	311	291	236
2018	416	374	332	316	296	240
2019	424	382	339	322	302	246
2020	432	389	345	328	308	250

Zusammensetzung der Regelbedarfsstufe 1 in Höhe von 432,00 EUR:



B. Angemessenheit der Kosten der Unterkunft und der Heizkosten

Kaltmiete:

Eine umfassende Wohnungsbestands- und Mietkostenerhebung fand letztmals im Herbst 2016 statt. Dabei wurden die Daten von insgesamt 7.710 Wohneinheiten berücksichtigt. Zwischen 2016 und 2020 wurde keine Gebäudebestands- und Mietkostenerhebung durchgeführt. Stattdessen wurde auf der Basis des alle zwei Jahre erscheinenden Mietspielgels der Richtwert für die Kaltmiete neu ermittelt und festgelegt. Zuletzt wurden die Richtwerte am 01.02.2019 angepasst. Eine erneute Wohnungsbestands- und Mietkostenerhebung erfolgt Anfang 2021. Das Ergebnis dieser Erhebung und der Mietspiegel 2021 sind sodann Grundlage für die nächste Anpassung der Richtwerte im Frühjahr 2021.

Heizkosten:

Auf Basis des bundesweit gültigen Heizkostenspiegels werden die Richtwerte für die Heizkosten jährlich angepasst. Vergleichswert ist hierbei der jeweils höchste Wert innerhalb der Verbrauchskategorie „erhöht“ (das sind die höchsten Verbrauchskosten lt. Heizkostenspiegel).

Die Richtwerte für die Kosten der Unterkunft und die Heizkosten sind in Anlage 1 dargestellt.

VII.3 Grundsicherung für Arbeitsuchende

VII.3.1 Ausgangssituation und Handlungsschwerpunkte 2020

Das Jahr 2020 stellte die Weltgemeinschaft angesichts der Coronavirus SARS-CoV-2 Pandemie (im weiteren Text: Pandemie) vor bisher nicht gekannte Herausforderungen, deren weitreichende Folgen auch für die Handlungsstrategien des Jobcenters der Stadt Schweinfurt bestimmend waren.

Gesellschaftliche Ausnahmesituationen belasten vulnerable Bevölkerungsgruppen häufig noch stärker, ohne dass dies besonders in den Fokus der Öffentlichkeit rückt. Der vorliegende Jahresbericht soll dazu beitragen, die Bezieher/innen von Leistungen aus dem SGB II in den Blick zu nehmen.

Die Ausnahmesituation durch die Pandemie hat im Jobcenter zahlreiche organisatorische Umstrukturierungen beschleunigt bzw. überhaupt erst ermöglicht und die Arbeitsorganisation und – abläufe tiefgreifend und nachhaltig verändert.

VII.3.1.1 Rahmenbedingungen und allgemeine Ausgangslage

Der rückläufige Trend der Vorjahre in Bezug auf die Arbeitsmarktintegration stagnierte bereits im Herbst 2019 bedingt durch die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung und sich andeutende Krisentendenzen. Letztere verursacht durch den technischen Wandel in der Autozulieferindustrie und den entsprechenden Dienstleistern. Die Zurückhaltung der Arbeitgeber führte im ersten Quartal 2020 zu einem Rückgang von rund -25% der Integrationen in Beschäftigung. Der eigentliche pandemiebedingte Absturz war erst im April 2020 (-50% der Integrationen) zu verzeichnen. Bereits im Juni begann sich der Arbeitsmarkt zu konsolidieren, allerdings stark schwankend und bei weitem nicht auf dem Vorjahresniveau. Die Agentur für Arbeit verzeichnete im Zeitraum Januar bis Oktober einen Rückgang der Stellenangebote um -21,1% (Arbeitsmarktreport Main-Rhön Oktober 2020). Die Integrationsquote¹⁾ insgesamt fiel bis Oktober 2020 auf 26,9% (34,4% Oktober 2019) und blieb damit deutlich hinter dem Jahresziel von 32,1% zurück.

Die zunehmende Diversifizierung des regionalen Arbeitsmarktes bot trotz der prekären Situation für einzelne Berufsgruppen und Branchen durchaus Chancen. So war die Nachfrage im Bereich Lager/Logistik, Pflege und niederschwellige Dienstleistungen insbesondere in der 2. Jahreshälfte durchaus vorhanden. Deutlich gesunken sind die Chancen von Langzeitleistungsbeziehenden. Während das Jobcenter in den vergangenen Jahren den Langzeitbezug²⁾ gegenüber den jeweiligen Vorjahren deutlich mit bis zu rund -10% (-9,8% Oktober 2019 gegenüber dem Vorjahresmonat) reduzieren konnte, stieg diese Zielgruppe 2020 leicht an (+1,5% November 2020 gegenüber dem Vorjahr). Die Integrationsquote der Langzeitleistungsbezieher/innen fiel auf 19,1% (November 2020; Oktober 2019: 27,2%).

Die konkreten Auswirkungen der Pandemie auf die Entwicklung des Hilfebedarfs blieben in Schweinfurt zunächst hinter den pessimistischen Erwartungen zurück. Das Jobcenter verzeichnete erst ab Herbst 2020 einen steigenden Zuwachs von Leistungsberechtigten (Oktober: +3,3%, 100 erwerbsfähige Leistungsberechtigte, November: +5%) gegenüber den Vorjahresmonaten. Dies darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass das Jobcenter bereits im ersten Lockdown im Frühjahr 2020 mit einem massiven Anstieg von Anträgen belastet wurde:

Die Anträge auf Hilfe nach dem SGB II stiegen zeitweilig sprunghaft an; so hatte das Jobcenter von April bis Juni 2020 den Eingang von 515 Neuanträgen³⁾ zu bewältigen.

Insgesamt wurden 2020 1.268 Neuanträge (Bedarfsgemeinschaften) erfasst, von denen rund 50% bewilligt werden konnten. Die hohe Ablehnungsquote resultiert auch aus zahlreichen „präventiven“ Anträgen, die mit Einsetzen des Lockdowns und vor dem Wirksamwerden von alternativen Unterstützungsleistungen gestellt und nicht weiterverfolgt worden waren

Die Anzahl von Erstantragsstellenden⁴⁾ liegt mit rund 750 erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLb) deutlich über dem der Vorjahre (eLb 2018: 596 eLb, 2019: 469 eLb). Trotz der erhöhten Zugänge blieb die Anzahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLb) relativ stabil (s.o.), auch weil sich die Abgänge aus dem Leistungsbezug unterjährig zunehmend normalisierten (nähere Ausführung sh. VII.3.2.3).

Ein deutlicherer Zuwachs ist bei den Kosten der Unterkunft⁵⁾ (+14,4 % gegenüber dem Vorjahresmonat) zu verzeichnen. Hier wirkt sich der Wegfall von zusätzlichem Einkommen, die Erstattung von Unterkunftskosten an die Regierung von Unterfranken für die Unterbringung in Aufnahmeeinrichtungen und die Zunahme von Beziehenden von Transferleistungen der Agentur für Arbeit im ergänzenden Bezug (rund +17% der Neuantragstellenden) aus. Einkommen wird in der besonderen Berechnung des SGB II zunächst auf die Bedarfe der Grundsicherung und dann erst auf die Kosten der Unterkunft angerechnet, so dass Einkommensrückgänge zu einer Erhöhung des kommunalen Anteils führen. Der Leistungsbezug unter erleichterten Bedingungen (Gesetzesänderung § 67 SGB II vom 28.03.2020 und nachfolgende sh. auch VII.3.1.4 und VII.3.8.3) hat zudem die Bindung an die Angemessenheit der Miete bei Neukunden vorübergehend (bis 31.12.2021) aufgehoben, so dass auch hierdurch eine erhöhte Belastung entsteht. Der Bundesgesetzgeber hat auf die erhöhten kommunalen Aufwendungen insoweit reagiert, dass er die Erstattung der KdU für 2020 von bisher 47,1% auf 72,1% (2021: 70,6%; 2022 geplant: 67,1%) erhöht hat.

¹⁾ Integrationsquote: Kennzahl gem. § 48a SGB II: Die Kennzahl misst die Integrationen in den vergangenen zwölf Monaten im Verhältnis zum durchschnittlichen Bestand an erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in diesem Zeitraum.

²⁾ Langzeitleistungsbezieher sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die in den vergangenen 24 Monaten 21 Monate Leistungen nach dem SGB II bezogen haben.

Als überwiegend pandemiebedingte Neuzugänge in den Leistungsbezug wurden 2020 117 Selbstständige registriert (48 Bewilligungen). Betroffen sind Künstler/innen, freiberuflich tätige Dozent/innen und in geringerem Umfang Einzelhändler/innen. Mit anhaltender Unsicherheit und weiteren Verdiensteinschränkungen ist von einem weiteren Zuwachs 2021 auszugehen; auch dürfte die teilweise Aussetzung der Insolvenzantragspflicht noch Wirkung entfalten, sie endete am 31.04.2021.

2020 betreute das Jobcenter im Mittel 3.124 erwerbsfähige Leistungsberechtigte und 1.285 Kinder (zuzüglich 135 Kinder mit eigenem Einkommen⁶) in 2.343 Bedarfsgemeinschaften (Mittelwert Jan-Nov. 2020).

Die Arbeitslosenquote erreichte im Mai 2020 den Jahreshöchstwert von 7,7% (ALG I 3,7%, ALG II 4,0%), zum Jahreswechsel 2020/2021 stabilisierte sich die Gesamtquote in etwa auf dem Vorjahresniveau (6,6%). Die SGB II Hilfequote⁷ lag im Oktober 2020 nur 0,1% über dem Wert des Vorjahresmonats (Oktober 2019: 10,9%). Wesentlicher stabilisierender Faktor war die Ausweitung und Verlängerung der Kurzarbeit.

Die Erfüllung des SGB II-Grundsatzes Befähigung zur selbstständigen Existenzsicherung u.a. durch Förderung und Qualifizierung stellte 2020 besondere Herausforderungen an die Teilnehmer/innen, Bildungsträger und nicht zuletzt auch an die Mitarbeiter/innen des Jobcenters. Die Prüfung der Organisation und der zusätzlichen Zertifizierung der unterschiedlichen alternativen Umsetzungsformen wurde im April 2020 mit einem Kraftakt durchgeführt. Das Jobcenter konnte nach eingehender Prüfung fast alle Maßnahmen positiv bescheiden und entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen honorieren. Folglich war kein Bildungsträger auf Leistungen nach dem „Gesetz über den Einsatz der Einrichtungen und sozialen Dienste zur Bekämpfung der Coronavirus SARS-CoV-2 Krise in Verbindung mit einem Sicherstellungsauftrag“ (SodEG) angewiesen.

³) Neuanträge sind Anträge von hilfeschenden Bedarfsgemeinschaften, die länger als 3 Monate keine Leistungen nach dem SGB II vom Jobcenter der Stadt Schweinfurt bezogen haben. Der Antrag ist mit einem vollständigen Antrag (nicht vereinfachter Folgeantrag) zu stellen.

⁴) Erstantragstellende waren bisher nicht im Bezug von SGB II Leistungen beim Jobcenter der Stadt Schweinfurt, darunter fallen allerdings auch Personen, die eine eigene Bedarfsgemeinschaft, z.B. durch den Auszug/Trennung gegründet haben und dabei erstmalig als Antragstellender registriert werden.

⁵) Die Ergänzungsgröße misst die Veränderung der Hilfebedürftigkeit von Bedarfsgemeinschaften, indem sie die Leistungen für Unterkunft und Heizung der Bedarfsgemeinschaften eines Jobcenters im Bezugsmonat ins Verhältnis zum entsprechenden Vorjahresmonatswert setzt.

⁶) Inklusive Kinder mit bedarfsdeckendem eigenem Einkommen (z.B. Unterhalt, Kindergeld, Renten), Anzahl betrug 2019 im Mittel 107 Kinder unter 15 Jahre.

VII.3.1.2 Organisation und personelle Situation des Jobcenters

Die Organisationsentwicklung des Jahres 2020 war wesentlich von den Folgen der Pandemie und umfangreichen, teilweise längerfristig vorbereiteten, technischen und organisatorischen Anpassungen geprägt. Die Einführung der digitalen Akte und die Aktualisierung der Verwaltungssoftware durch eine neue, dem aktuellen technischen Stand entsprechende Version der Firma Lämmerzahl, haben veränderte Rahmenbedingungen geschaffen. Die Kontaktbeschränkungen beschleunigten die Einführung und Verstetigung von mobiler Arbeit und hatten weitreichende Umstrukturierungen zur Folge. Ferner haben die unterschiedlichen Ausprägungen der Kontaktbeschränkungen den Kundenkontakt und die Maßnahmeumsetzung 2020 erheblich beeinflusst. Im Bereich der Leistungssachbearbeitung kam es zu massiven zusätzlichen Belastungen im Bereich der Eingangssachbearbeitung, die kurzfristig personell nicht aufgefangen werden konnten. Der sogenannte „erleichterte Bezug von SGB II-Leistungen“ und die automatische Verlängerung der Leistungsgewährung (Folgeanträge) entfalteten in der praktischen Umsetzung leider wenig Entlastung.

VII.3.1.2.1 Digitalisierung

Die Einführung der digitalen Kunden-Akte war für den März 2020 terminiert. Die Umstellung musste, bedingt durch die vordringlichen pandemiebedingten Anpassungen der Arbeitsabläufe und der Einführung von mobiler Arbeit in den städtischen Einrichtungen, zurückgestellt werden.

Die langfristig vorbereitete Digitalisierung der Kundenakte konnte im Juli 2020 erfolgen. Die laufenden Papier-Fallakten wurden durch eigenes Personal datenschutzkonform digitalisiert und vernichtet. Mit der Umstellung verbesserten sich die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für eine erweiterte und verstetigte mobile Arbeit. Die digitale Bereitstellung trägt zudem zur datenschutzrechtlichen Sicherheit der mobilen Arbeitsweise erheblich bei.

Im Oktober 2020 stellte das Jobcenter mit einem Parallel-Lauf auf die aktuelle Verwaltungssoftware „LISSA“ der Firma Lämmerzahl GmbH, Dortmund, um. Seit Dezember 2020 nutzt das Jobcenter die neue Software für die Sachbearbeitung. Allerdings konnte die Digitalisierung bis auf Weiteres noch nicht zu einer effizienteren Fallbearbeitung führen. Mit der Umstellung waren in erheblichem Umfang manuelle Datenpflegearbeiten erforderlich, für deren Bewältigung das Jobcenter im Monat Oktober drei Tage geschlossen und im November die Kundenkontakte deutlich reduzieren musste. Mit den Folgen der Umstellung waren die Mitarbeiter/innen noch bis Anfang Mai 2021 beschäftigt, da durch eine fehlende Schnittstelle zum Dokumentenmanagementsystem teilweise doppelte Erfassungen nötig waren. Dies erhöhte den bereits bestehenden Arbeitsdruck noch zusätzlich erheblich und führte bei den Mitarbeitern/innen zu erheblicher Mehrarbeit und berechtigter Unzufriedenheit.

⁷⁾ SGB II Quote: Bei der SGB II-Hilfequote werden ausgewählte Personengruppen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) zur Bevölkerung im jeweiligen Alter wie folgt ins Verhältnis gesetzt: Bevölkerung im Alter von 0 bis zur Regelaltersgrenze.

Mit der Einführung der digitalen Akte hat sich das Jobcenter für das Prinzip des „frühen Scannens“ entschieden: Zentral eingehende Post wird in einer neu eingerichteten Poststelle digitalisiert und in die Postfächer entsprechend der jeweilig geltenden Dienstwege weitergeleitet.

Die im Jahr 2020 umgestaltete und erweiterte Internetseite des Jobcenters gewann in der Pandemie zusätzlich an Bedeutung. Sie bietet jeweils aktuelle Informationen (auch als Video-Anleitung) zur Antragstellung sowie Kontaktdaten für Neukunden oder verunsicherte Bürger/innen, die sich über einen möglichen Leistungsbezug kundig machen wollen.

Der eingeführte Datenup- und -download (FileShare) für Anträge und zur Einreichung von Unterlagen hat sich im Laufe des Jahres 2020 bewährt. Damit konnte eine datenschutzkonforme Möglichkeit der digitalen Einreichung von Unterlagen für Kunden, aber auch für Arbeitgeber und Maßnahmeträger bereitgestellt werden.

Zum Jahresende wurde das Angebot durch einen Online- Antrag ergänzt, der auch über mobile Endgeräte zu bedienen ist. Mit der neuen Verwaltungssoftware soll zukünftig ein direkter Datenübertrag vom Online-Antrag in die Verwaltungssoftware – nach vorausgehender Prüfung – möglich werden.

VII.3.1.2.2 Kundenkontakt in Krisenzeiten

Die Entwicklung des Jahres 2020 hat – forciert durch die Folgen der Pandemie – gezeigt, dass das Jobcenter seinen Kunden und Kundinnen mehr Selbstständigkeit zutrauen und damit auch die Zufriedenheit mit den Dienstleistungen des Jobcenters erhöhen kann:

Ein Großteil des Kundenaufkommens im Empfangsbereich war in der Vergangenheit auf die Abgabe von Unterlagen zurück zu führen und kann nun mittels technischer Unterstützung erheblich reduziert werden. Kunden machen zudem zunehmend Gebrauch von der Upload-Funktion der Internetseite, so müssen z.B. vorzulegende Unterlagen nicht erst kopiert oder ausgedruckt werden, sondern können per Handy fotografiert und digital bereitgestellt werden. Wer dennoch kopieren oder scannen möchte, bekommt von den Kollegen/innen des Empfangs eine Anleitung, dies an bereitstehenden Geräten (Kopierer und Scanner) selbst zu tun.

Die positiven Erfahrungen während des Lockdowns im Frühjahr 2020 (März bis Mai 2020) führten zu einer dauerhaften Reduzierung der Öffnungszeiten des Empfangs. Durch die Freistellung der Mitarbeiter/innen konnten die Arbeiten der neuen Poststelle ohne zusätzliches Personal übernommen werden.

Die **direkte telefonische Erreichbarkeit** der Mitarbeiter/innen des Jobcenters wurde 2020 durchgängig aufrechterhalten, für Kunden/innen mit dringenden Anliegen bestand auch in Phasen des strengen Lockdowns die Möglichkeit, einen **persönlichen Termin** in besonders geschütztem Rahmen zu bekommen. Hier unterscheidet sich das Jobcenter von vielen anderen Jobcentern, die den persönlichen Kundenkontakt komplett eingestellt haben. Mit Hilfe von öffentlich bekannt gegebenen Telefon-Hotlines hatten Hilfesuchende im 2. Quartal des Jahres die Chance, Auskünfte zu Anliegen der Existenzsicherung zu bekommen. Für die Anfragen der „kleinen“ Selbstständigen, die sich in ihrer Existenz bedroht sahen, wurde ein verstärktes Team gebildet.

Mit der Wiedezulassung der Kundenkontakte unter verschärften Hygieneauflagen am 08.06.2020 wurden weitreichende organisatorische Veränderungen vorgenommen, die nach den aktuellen Erfahrungen auf die Dauer angelegt werden können. Die Einführung von separaten acht Beratungsräumen in einem von den Büros der Sachbearbeiter/innen abgetrennten Bereich verbessert die Einhaltung des Datenschutzes und erleichtert die Einhaltung der jeweils geltenden Hygieneauflagen. Außerdem führt die Trennung von Arbeitsplatz und Beratungsraum zu einer Entlastung am Arbeitsplatz in den Doppelbüros und trägt zur Mitarbeiter/innen-Zufriedenheit bei. Im Verlauf des Jahres 2020 wurde kein einziger Fall einer Coronainfektion durch Kontakt im Jobcenter nachgewiesen.

Ab dem 4. Quartal musste das Jobcenter aufgrund des neuerlichen Lockdowns erneut die persönlichen Kontakte auf wesentliche Termine reduzieren. Im Fallmanagement wurden jedoch die Erstberatung von Neukunden und Problemgespräche weiterhin in Form von persönlichen Terminen geführt, um Neukunden möglichst schnell wieder aus dem Leistungsbezug zu helfen. In der Leistungssachbearbeitung sind persönliche Gesprächstermine deutlich seltener erforderlich geworden. Generell arbeitet das Jobcenter sehr viel mehr mit Telefonaten und würde diese gerne durch Videoberatung ergänzen. Ein Pilotprojekt wurde für 2021 im Bereich des ESF-Projektes BG-Cura-SW im April 2021 gestartet.

Die Rückmeldungen von Kunden und Bildungsträgern bestätigen einen überwiegend positiven Effekt der pandemiebedingten Anpassungen der Kontaktpflege. Es gab 2020 deutlich weniger Beschwerden; die durchgängige Erreichbarkeit und Auskunftsfähigkeit wurde positiv beurteilt und hat sich auf die Zufriedenheit von Kunden und Mitarbeitenden positiv ausgewirkt. Leistungsberechtigte in schwierigen Lebenslagen waren dankbar für die Kontaktpflege und angebotene Unterstützungsleistungen (z.B. durch Vermittlung in individuelle Coachingangebote).

VII.3.1.2.3 Organisatorische Entwicklung

Die technischen Neuerungen ermöglichten weitreichende organisatorische Veränderungen im Laufe des Jahres 2020. Einzuhaltende Hygieneauflagen schufen den nötigen Entwicklungsdruck für die Umsetzung eines veränderten Raummanagements in Kombination mit den erweiterten technischen Möglichkeiten:

Einführung eines Mobile Arbeit-Konzeptes

Die aus dem Druck der Infektionsschutzverordnungen (Einzelplatz-Arbeitsplätze) geborene Einführung des mobilen Arbeitens im ersten Halbjahr 2020 schuf die Voraussetzung für die Erprobung und Verstetigung einer Kombination aus Präsenzarbeit und mobilem Arbeiten. In der Leistungssachbearbeitung hat sich das Modell des Desk-Sharing, 4 Mitarbeitende teilen sich 2 Schreibtische, etabliert. Die Mitarbeiter/innen haben die Wahl zwischen einer 20% oder 50% mobile Arbeit-Lösung. Im Bereich der Eingliederung haben die Mitarbeiter/innen einen festen Tag mobile Arbeit wöchentlich, der bei verschärften Kontaktbeschränkungen um einen weiteren Arbeitstag erweitert werden kann. Schwangere Mitarbeiterinnen befinden sich ausschließlich in mobiler Arbeit.

Generell ist die Beteiligung an mobiler Arbeit freiwillig, sie wird von den meisten Mitarbeitern/innen positiv gesehen, dies ergab u.a. eine Befragung durch den Personalrat. Das Konzept des mobilen Arbeitens wurde mit Einführung einer städtischen Dienstvereinbarung zum 01.01.2021 dauerhaft verstetigt. Damit wird die Stadt als Arbeitgeberin auch den Vorgaben der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) gerecht. Die Verpflichtung zur Vereinzelung führt trotz des hohen Anteils an mobiler Arbeit zu räumlichen Engpässen im Jobcenter. Die Organisation der

Vereinzelung in den Büros bindet zusätzliche Kapazitäten und fordert einen immensen Abstimmungsaufwand und hohe Flexibilität:

Einführung Raumkonzept; Problem der räumlichen Enge

Die räumliche Situation im Jobcenter führte 2020 zu einem erheblichen organisatorischen Aufwand, da die Koordination von Beratungsräumen, Einzelplätzen und mobiler Arbeit aufeinander abgestimmt werden mussten. Ohne eine großzügige Ausweitung der mobilen Arbeit wäre dies gar nicht möglich gewesen.

Das Jobcenter hat im April 2021 daher größere Räume zu Büros bzw. Multifunktionsräumen umbauen müssen, um ausreichend Präsenzarbeitsplätze zur Verfügung stellen zu können, da das Beratungsraum-Konzept beibehalten werden soll. Das Beratungsraumkonzept hat sich auch in anderen kommunalen Jobcentern vielfach etabliert. Allerdings hängt die mögliche Kundenkontaktdichte – insbesondere in der Eingliederung - entscheidend von den zur Verfügung stehenden räumlichen Ressourcen ab (derzeit werden Beratungsräume teilweise noch als Ausweichbüros genutzt). Mit der mittelfristigen Einführung von Videoberatung erhofft sich das Jobcenter hier eine weitere Verbesserung.

VII.3.1.2.4 Personalgewinnung und Qualität im Jobcenter

Personalgewinnung und –bindung

Personalmanagement und –bindung werden immer wichtiger, auch das Jobcenter ringt immer wieder um die Rekrutierung von geeignetem Personal. Die durch Langzeiterkrankungen oder Familienzeiten entstandenen Vakanzen konnten 2020/2021 nachbesetzt werden. Die Einarbeitung von zahlreichen neuen Mitarbeiter/innen (Eingliederung 4, Leistung 6) bindet unter den schwierigen Pandemie-Rahmenbedingungen Personalressourcen - angesichts der komplexen Arbeitsgebiete auch über längere Zeiträume. Um eine einheitliche Einarbeitung neuer Kollegen/innen zu gewährleisten, übernehmen „Springer“ (erfahrende Kollegen/innen aus Leistung und Fallmanagement) seit einiger Zeit die Einarbeitung. Ergänzend hat das Jobcenter für die jeweiligen Sachgebiete ein umfassendes, aufeinander abgestimmtes Einarbeitungskonzept und Handreichungen (Checklisten, Arbeitshilfen) erarbeitet. Erfreulich in der Gesamtbetrachtung des letzten Jahres ist, dass die Fluktuation in der Mitarbeiterschaft mehrheitlich lediglich durch Elternzeit verursacht wurde.

Professionalisierung und Qualität der Arbeit im Jobcenter

Die auch weiterhin anspruchsvolle und teilweise belastende Arbeit fordert eine hohe fachliche Qualifikation, aber auch die Fähigkeit, mit schwierigen Menschen umzugehen sowie Stress und dessen Folgen bewältigen zu können.

Umso wichtiger sind daher Personalbindung, Professionalisierung und Gesundheitsmanagement, um die Fluktuation möglichst gering zu halten. Das Jobcenter musste 2020 geplante Fort- und Weiterbildungen und Supervision bedingt durch die Kontaktbeschränkungen und die vielfachen technischen Umstellungen auf das Folgejahr verschieben. Die Seminarreihe für Führungskräfte und Leistungssachbearbeiter/innen zur Thematik „Haltung und Beratungsqualität“ wurde im Herbst 2020 vorbereitet und für das erste Halbjahr 2021 terminiert.

In internen Workshops wurde die grundlegende Leitbild- und Zielethematik mit Wechsel der Leitung des Jobcenters aufgegriffen und konzeptionell bearbeitet. Eine Vertiefung und Etablierung ist im Zusammenhang mit der Seminarreihe geplant.

Supervision ist im sozialen Kontext ein selbstverständliches Angebot zur Selbstreflexion und Unterstützung bei der Bewältigung von beruflich bedingten Anforderungen. Das Jobcenter hat für 2021 die Einführung von regelmäßiger Gruppen- und Einzelsupervision vorbereitet.

Aktualisierte Arbeitshilfen unterstützen die Mitarbeiter/innen bei der rechtssicheren Ausübung ihrer jeweiligen Aufgaben. Im Zusammenhang mit der Digitalisierung gewann das Thema Datenschutz vermehrt Augenmerk. Die Risikofolgenabschätzung wurde in 2020 angebahnt und wurde fristgerecht im Mai 2021 abgeschlossen.

Herausforderungen für Mitarbeiter/innen des Jobcenters

Seit dem Einsetzen des Lockdowns im März 2020 hatte die Eingangsstelle (Bearbeitung der Neuanträge) einen deutlich erhöhten Arbeitsanfall zu bewältigen, der auf den vermehrten Zugang von Anträgen zurück zu führen war, aber auch auf die gesunkene Qualität der eingereichten Anträge. Mit der Einführung der unterschiedlichen Formen der Antragsausgabe (Zusendung, Auslage im Eingangsbereich, Download von der Internetseite, Online-Antrag) hat die Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen und die Qualität der abgegebenen Daten abgenommen, da eine gemeinsame Sichtung und Vervollständigung der Antragsunterlagen der Sachbearbeiterinnen der Eingangsstelle mit den Kund/innen durch die Kontaktbeschränkungen nicht mehr möglich war. Damit verbunden ist die zeitaufwendige und häufig mehrfache erforderliche Nachfrage und Anforderung von Unterlagen. Zur Entlastung wurden wiederholt erfahrene Kollegen/innen zur Unterstützung eingesetzt und das Personalamt um Entlastung gebeten.

Die technischen Umstellungen haben in erheblichem Umfang zu einer zusätzlichen Arbeitsbelastung in der 2. Jahreshälfte beigetragen, da eine doppelte digitale Aktenführung (ab November 2020) und in erheblichem Umfang manuelle Nachbearbeitungen notwendig waren. Die Abstimmung der Programme (Fachsoftware und digitale Akte) funktioniert noch nicht reibungslos und „digitale Routinen“ sind verloren gegangen und müssen sich erst wieder entwickeln. Zusätzliche Arbeiten wie die Vernichtung der Akten und der pandemiebedingte permanente Anpassungsdruck verstärkten die Arbeitsbelastung 2020 enorm.

VII.3.1.3. Zielsetzung und Handlungsschwerpunkte des Jobcenters für 2020

Die für das Jahr 2020 geplanten Handlungsschwerpunkte wurden durch die im März 2020 einsetzende pandemiebedingte Sondersituation erheblich beeinflusst, so dass geplante Zielsetzungen teilweise aufgegeben bzw. Zielgrößen angepasst werden mussten. Ursprünglich geplante Strategieziele waren für 2020 die Fortsetzung des fokussierten Abbaus der Langzeitarbeitslosigkeit, die Förderung der beruflichen und sozialen Integration von Alleinerziehenden und Migranten und die Begleitung junger Erwachsener von der Schule in einen zukunftsfähigen Beruf.

Das Jobcenter hatte für 2020 ein entsprechendes Maßnahme-Portfolio vorbereitet und in Auftrag gegeben. Durch das Engagement der Bildungsträger in Abstimmung mit dem Jobcenter gelang es, dieses in den unterschiedlichen Durchführungsphasen des Jahres 2020 sowohl in alternativer Form als auch in Präsenz oder diversen Mischformen durchzuführen. Dabei erwiesen sich gerade Coaching-Angebote als wesentliche und häufig dankbar angenommene Stützen für die Teilnehmenden.

Das differenzierte Angebot für die unterschiedlichen Zielgruppen erlaubte eine passgenaue Zuweisung. Insbesondere für psychisch labile Menschen, Familien mit hohem Problemdruck oder Alleinstehende erwiesen sich regelmäßige persönliche Kontakte während der Einschränkungen als wertvolle stabilisierende Hilfestellungen.

Als Folge der Pandemie zeigt sich ein höherer Bedarf an ganzheitlicher Beratung. Die Fortführung des ESF-Projekts BG-Cura-SW war insoweit eine vorausschauende Entscheidung. Naheliegend war es daher auch, dieses Projekt 2021 für die Videoberatung zu pilotieren.

VII.3.1.3.1 Zielgruppen im Fokus

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat für die Jobcenter 2020 bundesweit einen Handlungsschwerpunkt wie folgt gesetzt:

„**Die Vermeidung und Verringerung von Langzeitleistungsbezug**, idealerweise durch existenzsichernde und nachhaltige Integration von Frauen und Männern in den allgemeinen Arbeitsmarkt, stellen weiterhin den Schwerpunkt der Steuerung und Integrationsarbeit dar. Das bezieht ausdrücklich auch Langzeitarbeitslose und arbeitsmarktferne Langzeitleistungsbeziehende ein, bei denen das Ziel nur schrittweise erreicht werden kann.“ (Schwerpunkte der SGB II Steuerung 2020)

Das Thema **Langzeitleistungsbezug** hat in der Planung und Umsetzung von Aktivierung und Qualifizierung 2020 nicht an Relevanz verloren. Der Grad der Aktivierung der Zielgruppe sank jedoch im Jahresvergleich bedingt durch die Auswirkungen der Pandemie (Aktivierungsquote Langzeitleistungsbeziehende November 2020: 10,0%, November 2019: 15,3%).

Alternative Durchführungsformen waren nicht für jede/n Kunden/in optimal (nähere Ausführungen sh. VII.3.7.1). Einer Zuweisung sollte bestenfalls ein persönliches Gespräch in Präsenz vorausgehen, was phasenweise 2020 nicht möglich war.

Trotzdem gelang es dem Jobcenter im Clustervergleich⁸⁾ einen Spitzenplatz bei der Aktivierung von Langzeitleistungsbeziehenden⁹⁾ zu halten und deutlich über der bayerischen Quote zu bleiben (November 2020: 7,8%)

Von dem vom Bundesministerium beworbenen Programm „**MitArbeit – Teilhabe am Arbeitsmarkt**“ (§ 16i SGB II) konnten im Jahr 2020 bisher 14 erwerbsfähige Leistungsberechtigte, davon 6 Frauen, profitieren. Das Programm fördert Langzeitbezieher, die innerhalb der letzten 7 Jahre (bzw. 6 Jahre bei Alleinerziehenden) nicht länger als insgesamt 12 Monate Zugang zum Arbeitsmarkt gefunden haben und hilfebedürftig waren. Arbeitgeber erhalten in den ersten 2 Jahren 100% des Arbeitsgeberaufwands und anschließend weitere 3 Jahre einen sich jährlich jeweils um 10% verringern den Anteil der Lohnkosten. Die zusätzlichen psychischen Belastungen der Pandemie führten in 2 Fällen zu Abbrüchen. Die Betroffenen sind aber in einem begleitenden Coaching aufgefangen und in einem Fall erfolgreich neu vermittelt worden. Hier zeigt sich bereits der Bedarf an zusätzlicher, intensiverer, ganzheitlicher Betreuung der Kund/innen, wie es im Projekt BG-Cura-SW möglich ist (s.o. und unter VII.3.7.5.3).

Für **Alleinerziehende** war das Jahr 2020 wg. pandemiebedingten Schließungen von Schule bzw. Kindertagesbetreuungseinrichtungen schwierig zu bewältigen; die alternative Durchführung von Maßnahmen ermöglichte Maßnahmeteilnehmer/innen die weitere Teilnahme an Aktivierungsangeboten. Mit Einführung von Präsenztagen (z.B. Integrationskurse) vermehrten sich jedoch die Probleme. Eine Vermittlung in Arbeit gestaltete sich angesichts dieser Situation zunächst nahezu aussichtslos, entsprechende Bewerbungsverpflichtungen wurden daher vorerst ausgesetzt.

Die Zahl der Alleinerziehenden hat gegenüber dem Vorjahr erneut leicht abgenommen – eine kontinuierliche Entwicklung der letzten Jahre, die auf das berufliche Engagement Alleinerziehender aber auch auf eine verbesserte finanzielle Unterstützung bei Erwerbstätigkeit zurück zu führen ist (Lohnanpassungen, Kinderzuschlag, Wohngeld, Kindergeld, Unterhalt u.a.). Der Lockdown hat vorerst nicht zu einer Zunahme der Alleinerziehenden im Leistungsbezug geführt (Oktober 2020) möglicherweise aber zu einer Zunahme der Höhe des aufstockenden Hilfebedarfs.

Das Jobcenter konnte auch 2020 Maßnahmen zur Unterstützung von Alleinerziehenden - in von den jeweiligen Auflagen abhängigen Formen - durchführen (nähere Ausführungen VII.3.7.5.3.u. 3.7.6 sowie Anlage I)

Der **Übergang Schule/Beruf** steht traditionell besonders im Fokus des Jobcenters der Stadt Schweinfurt (nähere Ausführungen sh. VII.3.7.1.). Erfreulich ist zu verzeichnen, dass mit Beginn des Ausbildungsjahres 2020/2021 in etwa gleich viele Ausbildungen mit und ohne Förderung oder an Fachschulen begonnen wurden, wie im Vorjahr. Bei der Ausbildungsaufnahme hatte die Pandemie bisher keinen wesentlichen Einfluss auf die Chancen der jungen Leistungsberechtigten. Mit der erneuten Vergabe der kommunalen Projekte „ProPraxis“ und der „Kooperativen Ausbildung (KAJE)“ konnte 2020 die bewährte Förderkette für junge Menschen, die aus den Mittelschulen kommen oder einen besonderen Förderbedarf haben, stabilisiert und ausgebaut werden (nähere Ausführungen sh.VII.3.7.1).

⁸⁾ Städte mit eher geringer ELB-Quote im Vergleich zu anderen Städten, hohem Beschäftigungspotential in einfachen Tätigkeiten, günstigen allgemeinen Arbeitsmarktbedingungen im Umland sowie hohen Wohnkosten und hohem Migrantenanteil.

⁹⁾ Die Kennzahl setzt die Zahl der Langzeitleistungsbezieher in einer Maßnahme der aktiven Arbeitsförderung ins Verhältnis zum Bestand an Langzeitleistungsbeziehern gesamt.

VII.3.1.3.2 Individualisierung und Professionalisierung

Zu den wesentlichen Erfahrungen im Umgang mit Zielgruppen, die in den Langzeitleistungsbezug oder einen verstetigten Langzeitleistungsbezug (Hilfebedarf länger als 4 Jahre) abzugleiten drohen, gehört die positive Wirkung individualisierter Unterstützungsangebote und die auf längere Zeit intensivierte Hilfestellung. Mit der Einführung der Beratungsräume im Jobcenter und damit individuell planbarer Zeitfenster bietet sich für die Mitarbeiter/innen des Fallmanagements die Möglichkeit auch vertiefte Fallgespräche in geschützter (auch datenschutzkonformer) Atmosphäre zu führen.

Damit konnten die Voraussetzungen für die Umsetzung eines internen „Case-Managements“ für Kundengruppen mit erheblichen Vermittlungseinschränkungen verbessert werden, allerdings erlaubt die Höhe der Fallzahlen ein vertieftes Fallmanagement auch weiterhin nur für eine sehr kleine Gruppe innerhalb des Fallbestandes. Anknüpfend an die Erfahrungen im Projekt CURA besteht hier Seitens des Jobcenters das Bestreben, weitere Leistungsempfänger/innen mit multiplen Vermittlungshemmnissen vertieft und umfassend durch entsprechend weiterqualifizierte Fallmanager/innen (Qualifizierung zur/m Casemanager/in) zu betreuen.

Die überwiegend positiven Erfahrungen mit dem ESF-Projekt **„CURA Coaching für Familien zur Bekämpfung urbaner Arbeitslosigkeit“** hat das Jobcenter zu einer Verlängerung des Projektes ohne Beteiligung des Jugendamtes bewogen. Der Kooperationspartner hatte die Projektbeteiligung mit Auslaufen der ersten Förderperiode beendet, eine enge Zusammenarbeit ist aber auch für das Nachfolgeprojekt „BG-Cura-SW“ vereinbart. Das Projekt wird als Bedarfsgemeinschaftscoaching mit dem Schwerpunkt Familien (insbesondere auch Alleinerziehende) durchgeführt, um diese intensiv bei der Lösung von Problemen zu unterstützen. Um den Ausstieg der Mitarbeiterin des Jugendamtes zu kompensieren und zugleich mehr Betroffene intensiver begleiten zu können, wurde das Projekt personell um eine weitere Mitarbeiterin des Jobcenters erweitert. Das Programm ist befristet bis 31.08.2022.

Im Anschluss hofft das Jobcenter, die intensive Fallbetreuung als festen Bestandteil in die Strukturen des Jobcenters integrieren zu können. Voraussetzung wäre die verbesserte personelle Aufstockung zur Freistellung von geeigneten Mitarbeitern/innen. Diese wäre aus heutiger Sicht finanziell abgesichert, da das Jobcenter – trotz der gestiegenen Anforderungen an Qualifizierung und Förderung – rund 1/5 der Bundesmittel nicht in Anspruch nimmt. Zudem vergibt das Jobcenter 27% der Ausgaben zur Förderung von Leistungsberechtigten durch Coachingmaßnahmen an Dritte. Trotz der sparsamen Mittelverwendung hat das Jobcenter auch 2020 eine der höchsten Aktivierungsquoten, insbesondere der Langzeitleistungsbezieher, im bayernweiten Vergleich. Eine etwaige Ausweitung des Projekts, um die vielfältigen Folgen der Pandemie auf die Familien im Leistungsbezug abzumildern, ist im Rahmen der Haushaltsberatungen 2022 zu diskutieren.

VII.3.1.4 Rechtliche Grundlagen – Entwicklung des Sozialgesetzbuches II

Als Reaktion auf die Pandemie und die damit verbundenen wirtschaftlichen Auswirkungen hat die Bundesregierung mit dem **Sozialschutz-Paket I** vom 27.03.2020 (Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2) den **Zugang zu Leistungen der Grundsicherung vereinfacht**. Mit den **Sozialschutz-Paket II** vom 29.05.2020 und **III** vom 26.02.2021 wurden wesentliche Inhalte bis zum 31.12.2021 verlängert:

- Die Beschränkung der Vermögensprüfung und Reduzierung der Berücksichtigung auf „erhebliches Vermögen“.
- Die Aussetzung der Angemessenheitsprüfung von Wohnungs- und Heizkosten.
- Die automatische Weitergewährung von Leistungen, wenn der Bewilligungszeitraum zwischen dem 31.03.2020 und 31.08.2020 endet (nicht mehr verlängert).

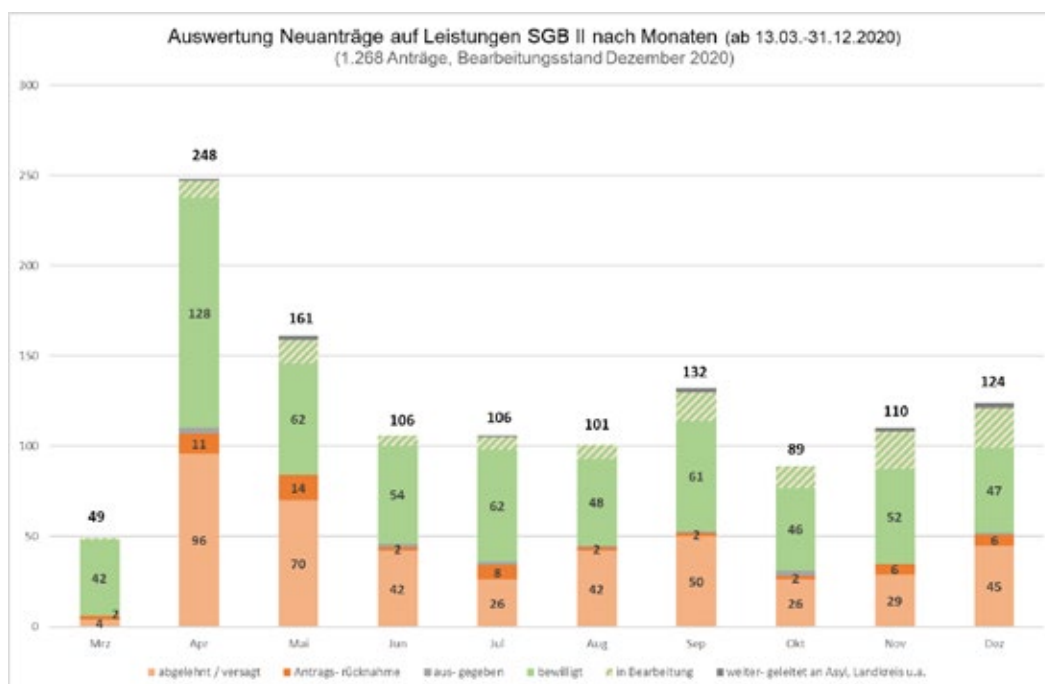
Ziel der Sozialschutzpakete mit Blick auf das SGB II war der erleichterte Zugang zu Leistungen insbesondere für von den Schließungen oder Wegfall von Verdienstmöglichkeiten betroffenen Selbstständigen; diese Gruppe kann wirtschaftliche Unterstützung nicht über z.B. Kurzarbeitergeld oder Arbeitslosengeld I in Anspruch nehmen. Gleichzeitig sollten auch die Jobcenter vor einer möglichen Überlastung geschützt werden, was jedoch wenig Wirkung entfaltete. Nicht berücksichtigt wurde zudem, dass nach Auslaufen dieser Maßnahmen ein umso höherer Prüfaufwand für die Festsetzung der Leistungen erforderlich sein wird, je länger die Ausnahmesituation greift, sofern diese politischen Entscheidungen nicht bereits einen Umbau von Hartz IV anbahnen.

VII.3.2 Bedarfsgemeinschaften und Leistungsbeziehende nach dem SGB II

VII.3.2.1 Sondersituation des Jahres 2020

Bezeichnend für die Entwicklung des Hilfebedarfs 2020 ist die erheblich angestiegene Zahl der Neuanträge, die dann aber nicht zu einem vergleichbar hohen Anstieg des Fallbestandes geführt hat. Eine grafische Auswertung zeigt die Verteilung der Anträge im Jahresverlauf und das Ergebnis der Bearbeitung. Ablehnungen oder Verzicht führten in 45-50% der Fälle nicht zur Gewährung von Leistungen nach dem SGB II.

VII.3.2.1.1 Bearbeitungsstand der Anträge auf Arbeitslosengeld II (13.03.2020 – 31.12.2020)

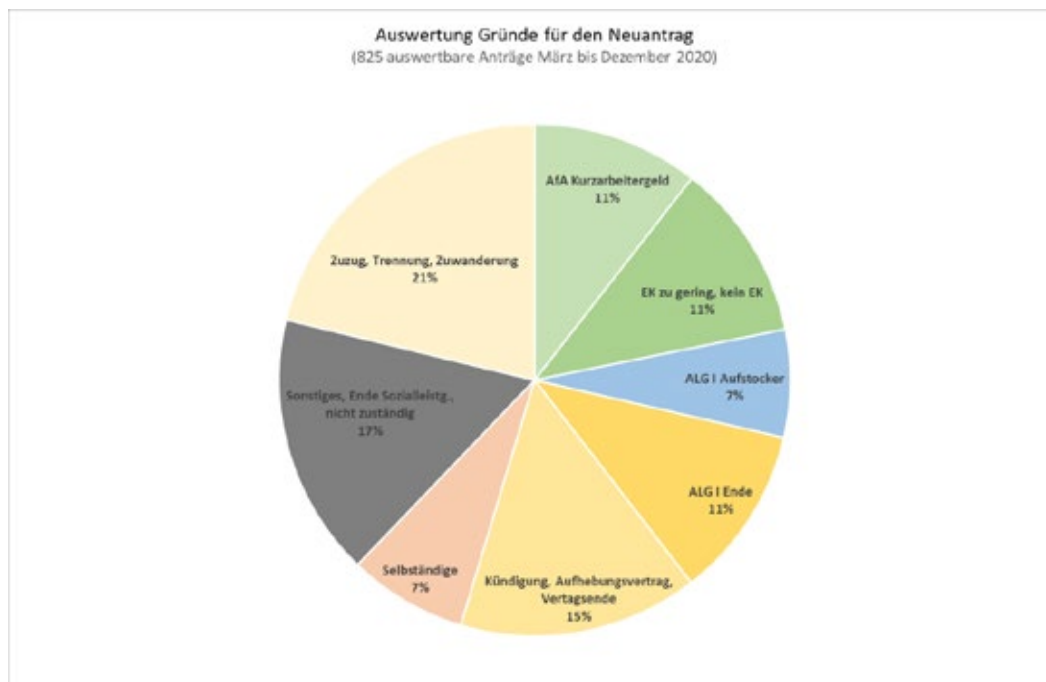


Interessant für die Beurteilung der Entwicklung des Hilfebedarfs 2020 war zudem die Frage nach den Gründen einer Antragstellung. Diese ist nur in einem Teil der Fälle bei Antragstellung erfasst worden – allerdings gibt die Auswertung einen Eindruck der Kundengruppen und deren prozentualer Verteilung.

Die Bearbeitungszeiten verlängerten sich 2020 deutlich, da Antragstellende Unterlagen erst nach teilweise wiederholten schriftlichen Aufforderungen nachreichten. Gerade das wiederholte Nachfassen wirkt sich negativ auf die Bearbeitungszeiten aus und belastet die Mitarbeiter/innen zusätzlich.

VII.3.2.1.2 Gründe für die Antragstellung

(13.03.2020 – 31.12.2020 – Auswertung einer Teilgruppe von 825 Anträgen unabh. vom Ergebnis:)



VII. 3.2.1.1 Entwicklung der Hilfebedarfe im Jahresmittel seit 2014

(Agentur für Arbeit – T-3 Januar bis Dezember 2020)

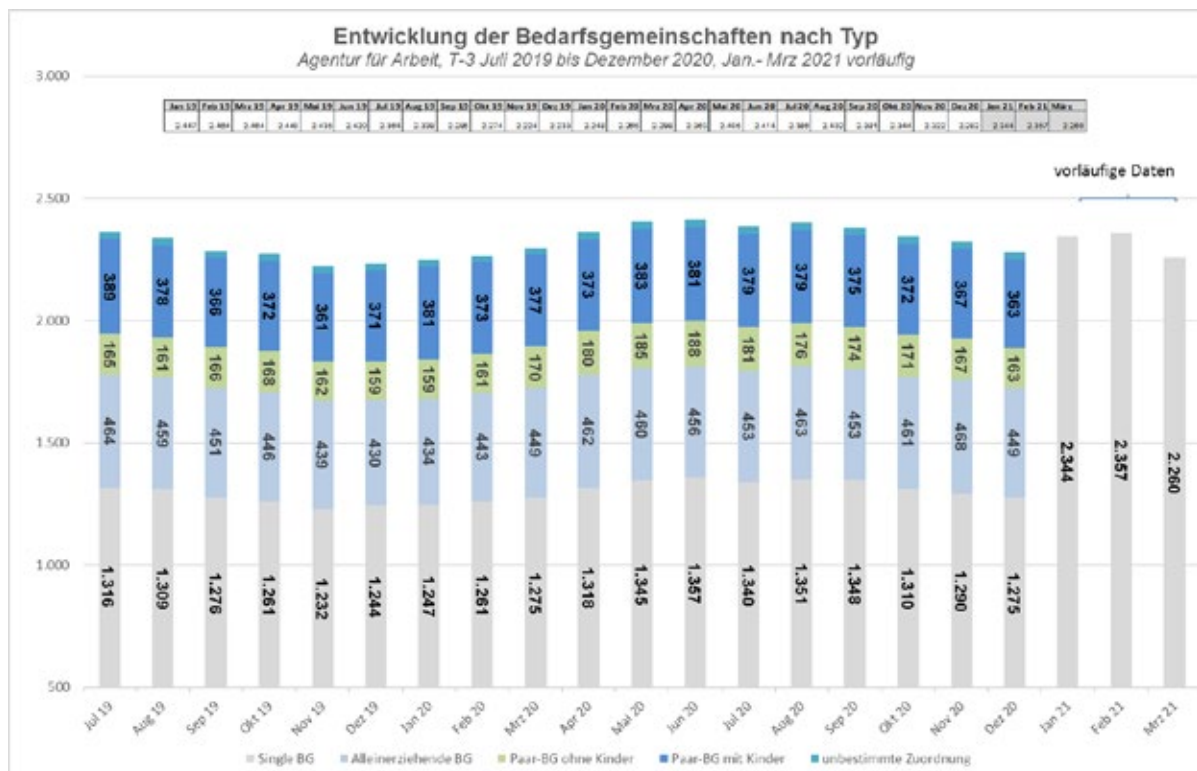
Jahresmittelwerte	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Durchschnittliche Anzahl der Bedarfsgemeinschaften	2.654	2.668	2.752	2.762	2562	2.366	2.343
Durchschnittliche Anzahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten	3.466	3.489	3.642	3.723	3.452	3.158	3.124
Durchschnittliche Anzahl der Sozialgeldbezieher (i.d.R. Kinder unter 15 Jahre)*	1.202	1.318	1.429	1.568	1.600	1459	1.418

VII.3.2.2 Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften

In den Zuständigkeitsbereich des Sozialgesetzbuches - Zweites Buch (SGB II) fallen erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb) zwischen 15 und 65 Jahre und deren Kinder oder Personen, die erwerbsunfähig sind und in einem gemeinsamen Haushalt leben. Diese nicht erwerbsfähigen Personen erhalten das sogenannte Sozialgeld. Die Gemeinschaft von Personen, die als Lebenspartner oder Familien gemeinsam einen Haushalt bilden, wird im SGB II als **Bedarfsgemeinschaft (BG)** bezeichnet.

Die Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaften hat sich durch die Entwicklung des Jahres 2020 nicht wesentlich verändert, es überwiegen die Single-Bedarfsgemeinschaften, wie in allen städtischen Regionen bundesweit (Jahresdurchschnitt der vergangenen Jahre 56%). Der Anteil an Bedarfsgemeinschaften mit Kindern ist in den letzten Jahren leicht zurückgegangen. Insgesamt leben in 35% der Bedarfsgemeinschaften Kinder unter 18 Jahre (Bayern 34% Oktober 2020), der überwiegende Teil nur mit einem Elternteil (Alleinerziehenden-Anteil an Bedarfsgemeinschaft mit Kindern 55%). Bedarfsgemeinschaften mit 3 und mehr Kindern haben leicht abgenommen. Auf den Rückgang des Hilfebedarfs von Familien wirken sich auch verbesserte ergänzende sonstige Unterstützungsleistungen (Kinderzuschlag, Kindergeld, Wohngeld, Unterhalt etc.) positiv aus.

VII. 3.2.2.1 Die Entwicklung des Hilfebedarfs seit Januar 2020 - Bedarfsgemeinschaften (Agentur für Arbeit, T-3 Juli 2019 bis Dezember 2020)

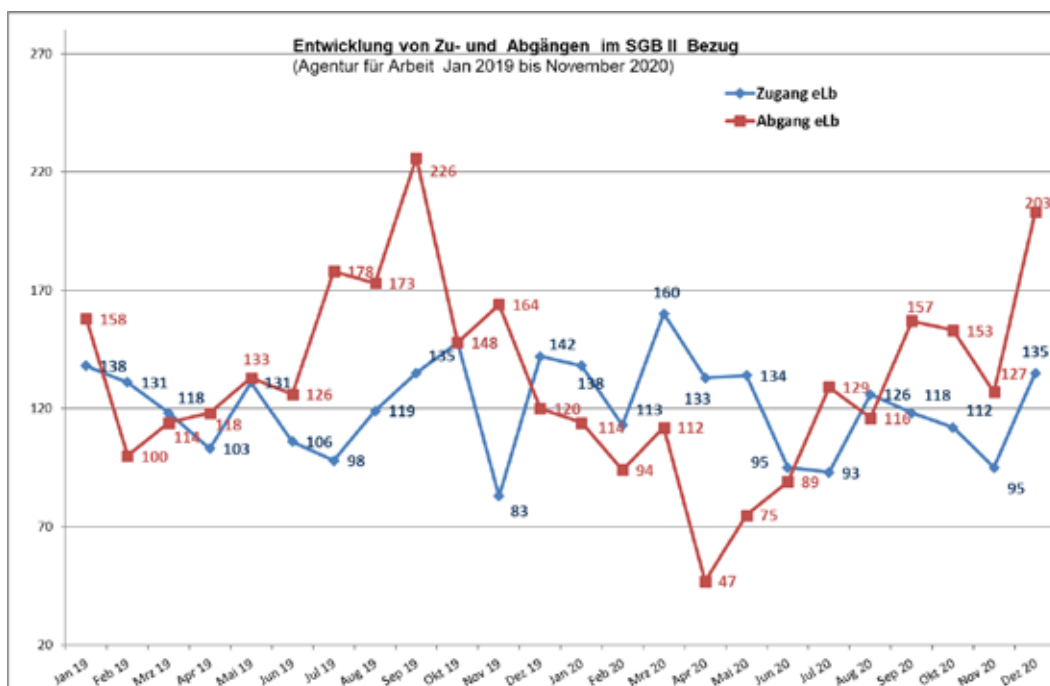


VII. 3.2.3 Die Dynamik von Zu- und Abgang

Die eigentliche Dynamik des Jahres 2020 spiegelt sich **nicht** in der der Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften oder in der Zahl der Leistungsberechtigten und auch die Arbeitslosenquote eignet sich nicht zur Darstellung der Entwicklung des Jahres 2020.

Die hohe Zahl der zu bearbeitenden Anträge lässt keine eindeutigen Rückschlüsse auf den Anstieg der Bedarfsgemeinschaften zu. Eine erhöhte Ablehnungsquote (45-55%) aber auch eine weiterhin bestehende hohe Fluktuation von Zu- und Abgang verzerren die Abbildung der Arbeitsbelastung in einigen Bereichen des Jobcenters.

VII. 3.2.3.1 Die Entwicklung des Zu- und Abgangs aus dem Leistungsbezug (Daten Agentur für Arbeit, T-3 Jan 2019 bis Dezember 2020)



Die Anzahl der von der Statistik der Agentur für Arbeit erfassten Zugänge (auch Wiederzugänge nach einer Unterbrechung von mind. 7 Tagen) entsprach weitgehend dem Vorjahreswert (2020 1317 eLb; 2019 1310 eLb). Bei den Abgängen (Beendigung des Hilfebedarfs für mindestens 7 Tage) spiegelte sich die zeitweise Schwäche des Arbeitsmarktes wieder, sie blieben mit rund -25% hinter den Vorjahresergebnissen zurück (Abgang 2020: 1.213 eLb; 2019: 1.638 eLb).

VII.3.2.4 Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaften (Daten Agentur für Arbeit, T-3- Dezember 2020)

Bedarfsgemeinschaften insgesamt	2.282		
darunter:			
BG ohne Zuordnung*	30		
Single BG	1.275		
Single von 18 bis u. 25 Jahren	107		
Single über 25 Jahren	1.168		
Alleinerziehende BG	449	Partnerschaft	526
ohne Kind		ohne Kind	163
mit 1 Kind	258	mit 1 Kind	122
mit 2 Kindern	125	mit 2 Kindern	121
mit 3 Kindern	66	mit 3 Kindern	120
Bedarfsgemeinschaften mit Kindern unter 18			812

* z.B. Wechsel der Art der Bedarfsgemeinschaften innerhalb des Erhebungszeitraumes

VII.3.2.5 Erwerbsfähige Leistungsberechtigte

Als erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb) gelten gem. § 7 SGB II Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, die erwerbsfähig und hilfebedürftig (nach Einkommens- und Vermögensprüfung) sind, sowie den gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Schweinfurt haben.

Generell konnte das Jobcenter noch in der ersten Jahreshälfte eine – wenn auch stark rückläufige – Tendenz zur Verminderung der Anzahl der hilfebedürftigen erwerbsfähigen Personen gegenüber dem Vorjahr feststellen (Januar -8,3%, Juni -0,8%). Damit bewältigte die Stadt die aktuelle wirtschaftlich fragile Situation bezogen auf den Bedarf an Transferleistungen SGB II deutlich besser als die meisten anderen bayerischen Jobcenter-Regionen. In der zweiten Jahreshälfte drehte sich der Trend kontinuierlich um (Juli +0,6%, September +4,4%, November +5,0%), blieb aber deutlich unter den Werten des Bundeslandes Bayern.

Eine überraschend positive Entwicklung konnte für **junge Erwachsene zwischen 15 und 25 Jahren** festgestellt werden: Diese Gruppe nahm auch im Jahr 2020 kontinuierlich ab – nicht zuletzt wegen eines, trotz erschwelter Rahmenbedingungen, aufnahmebereiten Ausbildungsmarktes. Eine „Generation Corona“, die aufgrund des erschwerten Zugangs zum Arbeitsmarkt in den Langzeitleistungsbezug abzugleiten droht, konnte 2020 im Jobcenter der Stadt Schweinfurt im Gegensatz zu anderen Regionen vorerst glücklicherweise noch nicht festgestellt werden, **was durchaus auch als ein Erfolg der kommunal finanzierten Projekte KAJE und ProPraxis gewertet werden kann.**

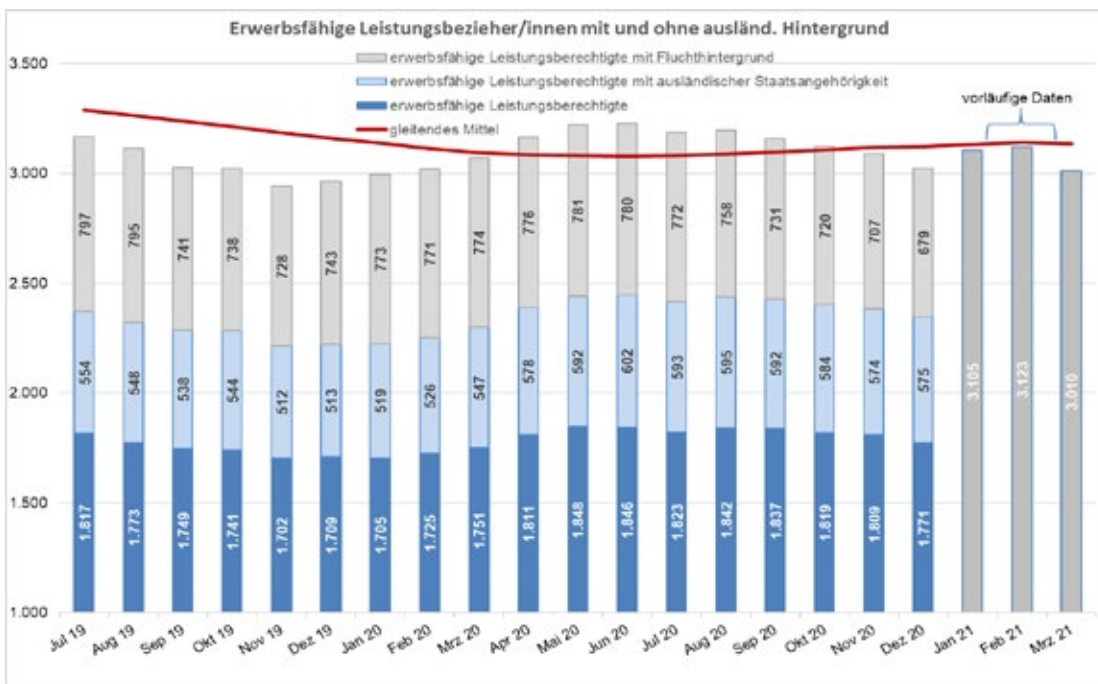
Schwieriger wurde die Beendigung des Leistungsbezugs für ältere Leistungsberechtigte ab 55 Jahre; sie bilden die größte Gruppe des Zugangs in den Bezug und haben das höchste Risiko in den Langzeitbezug abzugleiten.

Der **Anteil der Migranten** blieb 2020 mit 43% (Anteil eLb mit ausländischer Staatsbürgerschaft an eLb gesamt) unverändert. Die genauere Betrachtung der Zusammensetzung dieser Kundengruppe zeigt, dass die Abnahme der Personen mit Fluchthintergrund 2020 kontinuierlich, wenn auch in der 2. Jahreshälfte abgeschwächt, anhielt. Mit 57% bildeten Migranten aus den acht am stärksten von den Fluchtbewegungen der vergangenen Jahre betroffenen Ländern¹⁰⁾ den größten Anteil.

¹⁰⁾ Die nichteuropäischen Asylherkunftsländer umfassen: Afghanistan, Syrien, Eritrea, Irak, Iran, Nigeria, Pakistan und Somalia.

VII.3.2.5.1 Entwicklung erwerbsfähige Leistungsberechtigte 2020

(Agentur für Arbeit, T-3 Juli 2019 – Dez. 2020, Jan.-Mrz. 2021 vorläufig)



Frauen schnitten 2020 bezogen auf den Rückgang des Hilfebedarfs etwas besser ab, während in der ersten Jahreshälfte noch ein Rückgang zu verzeichnen war (-6% gegenüber dem Vorjahr im Mittel; Männer -3,6%), setzte sich auch hier eine leichte steigende Tendenz ab Juni durch (+2,7% im Mittel 2. Jahreshälfte, Männer +3,7%).

VII.3.2.5.2 Erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach Altersgruppen und Geschlecht

(Agentur für Arbeit – T-3 Dezember 2020)

	Insgesamt	männlich	weiblich	unter 25 Jahren	Ausländer gesamt	davon mit Fluchthintergrund
erwerbsfähige Leistungsberechtigte	3.025	1.341	1.684	460	1.254	679
davon zwischen 15 und unter 25 Jahre	460	213	247		230	
davon zwischen 25 und unter 55 Jahre	1871	833	1038		846	
davon über 55 Jahre	694	295	399		178	

Typisch für die Zusammensetzung der Altersgruppen nach Geschlecht ist die Tatsache, dass bei den jüngeren Leistungsberechtigten das Verhältnis zwischen weiblichen und männlichen Leistungsberechtigten nur wenig abweicht, während in den nachfolgenden Altersgruppen Frauen deutlich überwiegen. In der Altersgruppe ab 25 Jahren beziehen u.a. weibliche Alleinerziehende Leistungen, deren alleiniges Familieneinkommen oftmals für die Existenzsicherung nicht ausreicht. Weibliche Berufsfelder sind oftmals durch ein niedriges Lohnniveau gekennzeichnet. Mit zunehmendem Alter wirken sich auch fehlende oder langjährig unterbrochene Erwerbsbiographien von Frauen stärker auf die Integrationschancen aus (gender gap).

VII.3.2.6 Sozialgeldempfänger/innen im Leistungsbezug

Sozialgeldempfänger sind nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte, zu denen Kinder bis 15 Jahren und nicht erwerbsfähige Personen gehören (im Mittel 2020: 28 Personen), die in einer Bedarfsgemeinschaft mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten leben und selbst Leistungen (Sozialgeld) beziehen.

In Bedarfsgemeinschaften leben auch Kinder, die über ein eigenes Einkommen (Unterhalt, Kindergeld, Renten) verfügen, so dass sie selbst keine Leistungen beziehen. Diese Kinder werden getrennt ausgewiesen, beim Hilfebedarf von Kindern aber mitberücksichtigt, da sich ihre Lebenssituation nicht wesentlich von der Situation leistungsberechtigender Kinder unterscheidet, es wird aber jeweils darüber informiert.

Für Familien mit Kindern im SGB II-Bezug bedeutete das Jahr 2020 besonders schwierige Lebensumstände. Die Aussetzung der Betreuung in Schule und Kindergarten, der Wegfall von kostenbefreitem Mittagessen und die häusliche Betreuung in oftmals beengten Wohnverhältnissen bedeuteten für Familien zusätzliche Belastungen. Im Homeschooling fehlte nicht nur Kindern aus Familien mit Migrationshintergrund oft die elterliche Lernunterstützung und es mangelte an technischen Voraussetzungen für eine Teilnahme am digitalen Lernen. Schulen waren auf die Ausgabe von Leihgeräten zunächst nicht eingestellt. Dies änderte sich erst durch den DigitalPakt Schule (Sofortausstattungsprogramm) und die ergänzende Bayer. Förderrichtlinie „Sonderbudget Leihgeräte (SoLe)“ vom 4. Juli 2020; beides entfaltete jedoch erst im Laufe des Schuljahres 20/21 Wirkung. Weitere Unterstützung wurde erst durch die fachliche Weisung vom 25.03.2021 möglich, die bei einem unabweisbaren Mehrbedarf nach § 21 Abs. 6 SGB II die Möglichkeit eröffnete, bei nicht verfügbaren schulischen Leihgeräten einen Zuschuss von bis zu 350,- € für die technische Ausstattung für das Homeschooling zu finanzieren. Für Kinder in einkommensschwachen und teilweise bildungsfernen Familien verstärken die strukturellen Einschränkungen die Gefahr, bereits in sehr jungen Jahren den Anschluss an die wachsenden Anforderungen an Bildung und Qualifikation als Voraussetzung für erfolgreiche gesellschaftliche Teilhabe zu verlieren. An dieser Stelle muss sich die Politik bewusst machen, dass die Gefahr des generativen Verbleibs im Leistungsbezug weiter verstärkt wird und die Bedeutung von ganzheitlicher, umfassender Beratung und Betreuung von Familien noch an Bedeutung gewinnen wird. Die Anzahl der Kinder im „Hartz IV-Bezug“ hat sich durch die Auswirkungen der Pandemie nicht erhöht. Der Anteil an Kindern mit ausländischer Staatsangehörigkeit gegenüber den Kindern deutscher Staatsbürgerschaft im Leistungsbezug SGB II liegt unverändert leicht über dem Anteil ausländischer Staatsbürger gesamt (Kinder bei 50%, erwerbsfähige Leistungsberechtigte 43%, 2020); bei den Kindern mit ausländischer Staatsangehörigkeit liegt der Anteil aus Familien mit Fluchterfahrungen bei rund 75% (2019 bei 80%).

VII.3.2.6.1 Sozialgeldempfänger/innen im Leistungsbezug

(Agentur für Arbeit T-3 Dezember 2020)

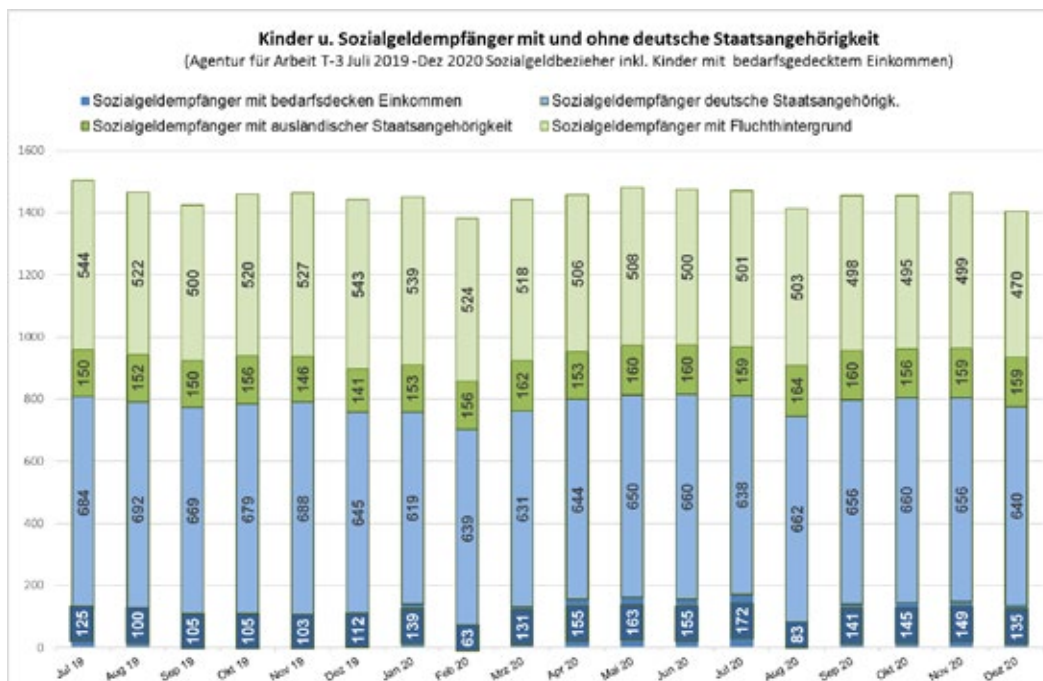
Nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte	gesamt	männl.	weibl.	Ausländer
Sozialgeld beziehende Kinder bis 15 Jahre	1.269	648	621	629
zuzügl. Kinder mit bedarfsdeckendem Einkommen in einer Bedarfsgemeinschaft	135			
unter 3 Jahre	278	140	138	130
3 bis unter 6 Jahre	295	164	131	146
6 bis unter 15 Jahre	667	327	340	338
15 Jahre und älter	29	17	12	15
Summe	1.404	648	621	629

2020 stand die prekäre Betreuungssituation der Intention des Jobcenters, eine **frühzeitige Integration der Kinder in die Betreuungseinrichtungen** anzuregen und begleiten, entgegen. Gerade Familien mit Migrationshintergrund brauchen Unterstützung bei der sprachlichen Integration der Kinder. Aus diesem Grund werden auch Erziehende mit Kindern unter 3 Jahren regelmäßig kontaktiert und nach ihren Plänen und dem aktuellen Stand der Organisation der Kinderbetreuung befragt. 2020 musste weitgehend auf eine offensive Förderung verzichtet werden, denn Notgruppen standen nichterwerbstätigen Leistungsberechtigten nicht offen.

Zu den Förderleistungen, die das Jobcenter im Rahmen der Leistungen für Kinder aus Familien mit geringem Einkommen (Bildungs- und Teilhabeleistungen sh. VII.3.9).

VII.3.2.6.2 Entwicklung der Sozialgeldbezieher 2020

(Daten Agentur für Arbeit – T-3 Juli 2019 – Dezember 2020)



VII.3.3 Arbeitslosigkeit in der Stadt Schweinfurt

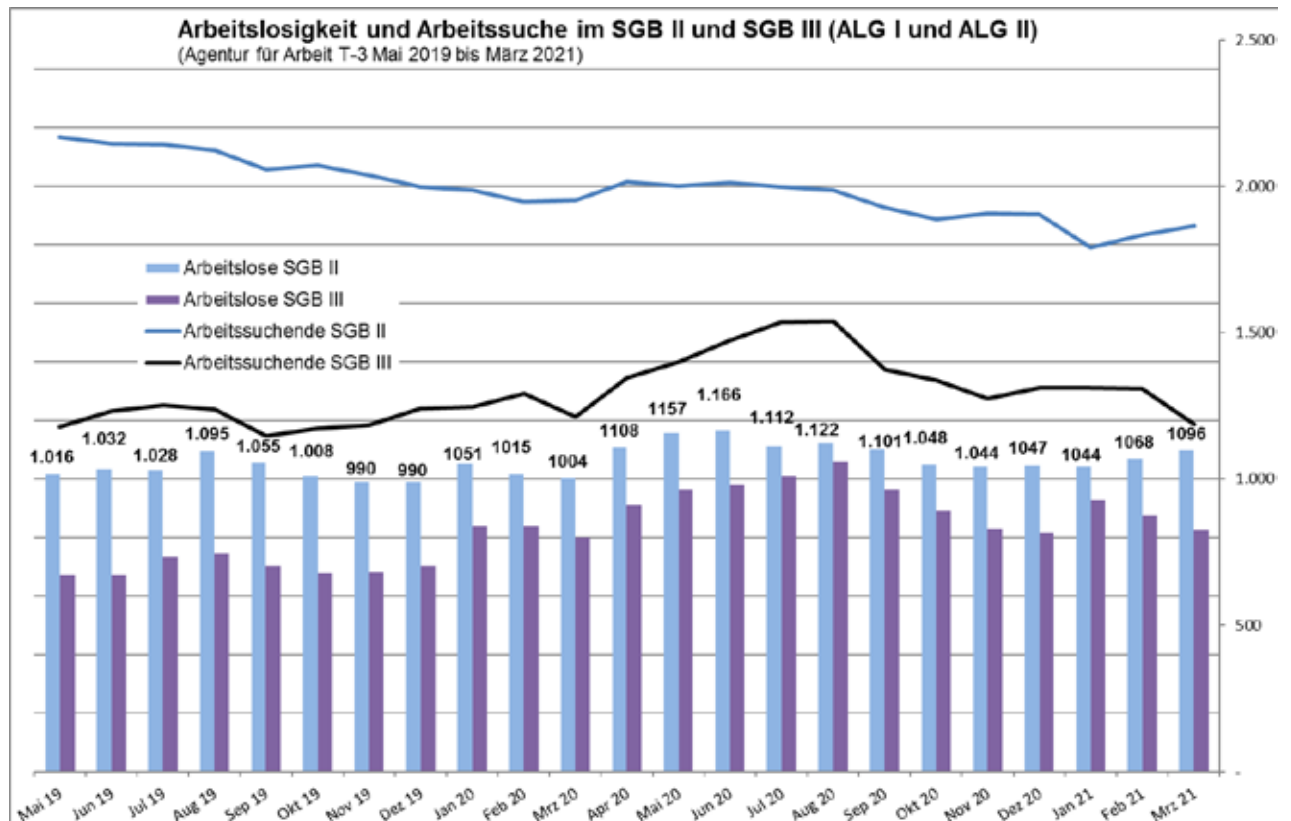
VII.3.3.1 Die Arbeitslosenquote in der Stadt Schweinfurt

Die Höhe der Arbeitslosenquote gibt einen Hinweis auf die Aktivierung, Beschäftigung und Verfügbarkeit der Leistungsberechtigten. Arbeitslos ist, wer dem Arbeitsmarkt zur Verfügung steht und sich nicht in einer Qualifizierung, Ausbildung oder Arbeit über 15 Wochenstunden befindet.

Auf die Arbeitslosenquote im Leistungsbezug SGB II wirkte sich die Pandemie lediglich in den Monaten April bis Juni mit einem leichten Anstieg (+0,4%) gegenüber dem Vorjahr aus und erreichte im Januar 2021 bereits wieder den Vorjahresstand (Januar 2021: 3,6%). Deutlicher reagierte die SGB III-Quote (Anstieg bis zu +1,3%). Der massive Einsatz von Kurzarbeitergeld in der Region wirkte nachhaltig stabilisierend. Die Agentur für Arbeit berichtete, dass seit Jahresbeginn 2020 insgesamt 4.143 Betriebe für 55.850 Arbeitnehmer der Region Main Rhön Kurzarbeit angezeigt haben, rund 30% der Betriebe hat das arbeitsmarktpolitische Instrument auch in Anspruch genommen (Daten bis August 2020 - Jahresarbeitsmarktrückblick 2020 der Region Main-Rhön). Insbesondere Klein- und Kleinstbetriebe haben Kurzarbeit auch tatsächlich in Anspruch nehmen müssen. Diese sind oftmals z.B. wegen Betriebsschließung auch nicht in der Lage, Kurzarbeitergeld durch Erwerbseinkommen zu ergänzen, so dass Beschäftigte auf aufstockende Leistungen der Jobcenter angewiesen sind (JC Schweinfurt ca. 10% der Antragsteller 2020).

Der Anstieg der Arbeitslosen im Jobcenter ist teilweise auch auf den Rückgang der Aktivierungen und Qualifizierungen zurückzuführen. Die ab März praktizierten Formen der alternativen Durchführung von Maßnahmen ohne Präsenz und die fehlende Betreuung von Kindern führte auch zu Abbrüchen von Maßnahmen und Qualifizierungen und erschwerte die Neuzuweisung erheblich.

VII.3.3.1.1 Die Arbeitslosenquote in der Stadt Schweinfurt
(Daten Agentur für Arbeit Mai 2019 bis März 2021)



Die relativ stabile Arbeitslosenquote und die weiterhin bestehende Nachfrage nach qualifizierten Arbeitskräften in einzelnen Branchen, darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass sich für bestimmte Zielgruppen die Arbeitsmarktchancen deutlich verschlechtert haben. Dies gilt vor allem für die An- und Ungelernten, die mit steigender Zahl Arbeitssuchender aus ihren Branchennischen verdrängt werden und in den Langzeitleistungsbezug abzugleiten drohen.

VII.3.3.2 Langzeitleistungsbezug im SGB II

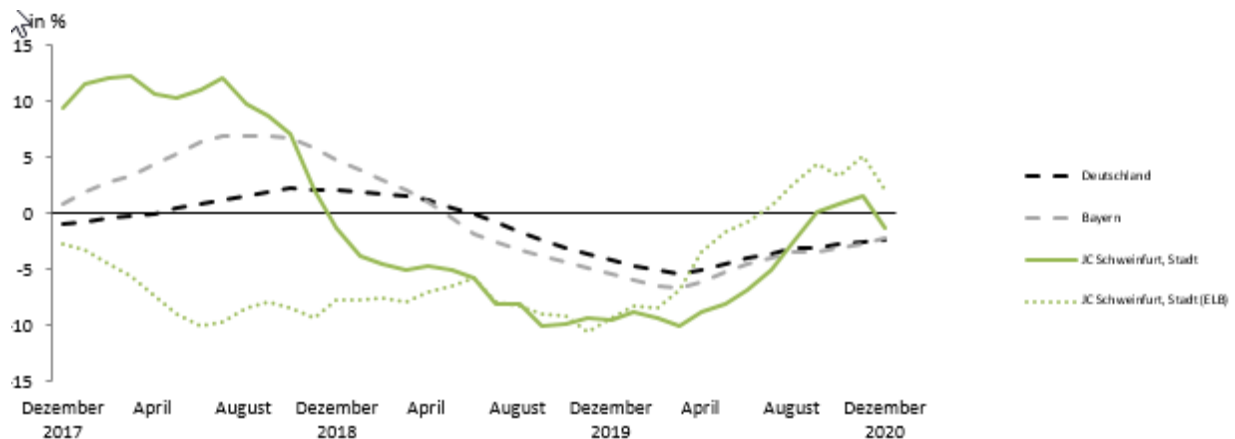
Als Langzeitleistungsbezieher (LZB) werden - analog zur Darstellung der Kennzahlen nach § 48a SGB II - erwerbsfähige Leistungsberechtigte ab 17 Jahren (eLb) bezeichnet, die in den vergangenen 24 Monaten mindestens 21 Monate im Leistungsbezug SGB II waren.

Die Arbeitsmarktpolitik beschäftigt aktuell die Frage, ob mit der aktuellen Entwicklung des Arbeitsmarktes das „verdrängte Gespenst der Langzeitarbeitslosigkeit“ wieder in den Fokus rückt. Das Thema, wie ein zukünftiger Verbleib im Hilfebedarf der aktuell von der Krise Betroffenen vermieden werden kann, beschäftigt auch das Jobcenter. Generell ist schnelles und individualisiertes Agieren und die Bereitstellung eines breiten Unterstützungsangebotes Voraussetzung. Aus diesem Grund hat das Jobcenter auch das Bedarfsgemeinschaftscoaching-Projekt BG-Cura-SW für die Videoberatung als Piloten ausgewählt und hält die Weiterführung dieses Projekts nach dem Auslaufen der ESF-Förderung für unabdingbar. Zudem haben es sich zwei Mitarbeiterinnen, die sich zu Casemanagern/innen weiterqualifiziert hatten zur Aufgabe gemacht, die regionalen Beratungsangebote als fortlaufenden Prozess zu erfassen, aufzubereiten und zur Verfügung zu stellen. Dies ist angesichts der Unübersichtlichkeit und Vielzahl von niederschweligen Hilfsangeboten unterschiedlichster Anbieter eine wichtige Unterstützung bei der Erfüllung des Beratungsauftrags des Jobcenters, zumal der in der Vergangenheit vorliegende Beratungsführer (ehemaliges Projekt der Sozialkonferenz) nicht mehr aktualisiert wurde und die etablierte Vernetzungstätigkeit durch die regelmäßige Zusammenkunft der Sozialkonferenz pandemiebedingt ausgesetzt war und ist. Bei Leistungsberechtigten ohne oder mit nicht verwertbarer Ausbildung und entsprechender Motivation setzte das Jobcenter ab dem 2. Halbjahr 2020 auch auf den Erwerb eines Berufsabschlusses durch Ausbildung oder Umschulung, denn Langzeitbezug betrifft vor allem unqualifizierte Arbeitskräfte. Mit Voranschreiten der technischen Entwicklung und fortdauernder pandemiebedingter Beschränkungen dürften sich die Integrations- und Einkommenschancen Ungelernter noch weit gravierender verschlechtern. Auch hier hat sich das individualisierte Coaching (nähere Ausführungen sh. VII.3.7 ff) bewährt.

2020 waren rund 64% (1.991 LZB von 3.090 eLb) der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten länger als 24 Monate im Bezug; dies trotz der guten Abgangsquoten, die das Jobcenter im bundesweiten Vergleich in den letzten Jahren erreichen konnte. Etwa 30% der von Langzeitleistungsbezug Betroffenen erzielten ein Erwerbseinkommen, welches zur Existenzsicherung der Bedarfsgemeinschaft nicht ausreichte. Gerade diese Gruppe hatte 2020 mit Einkommensverlusten zu kämpfen. Insbesondere geringfügige Beschäftigungen entfielen als Erst- oder Zweiteinkommen von Langzeitbeziehern (November 2020: - 18,9% gegenüber dem Vorjahresmonat) - auch dies befördert durch die Pandemie.

VII.3.3.2.1 Langzeitleistungsbezug im SGB II – Entwicklung seit 2017

(Daten Agentur für Arbeit T-3)



VII.3.3.2.2 Langzeitleistungsbezug im SGB II – die Zielgruppe

Besondere Risikogruppen sind Alleinerziehende und Ältere. Im September 2020 waren 71% der Alleinerziehenden Langzeitleistungsbezieher/innen, wobei 1/3 der Betroffenen einer Erwerbstätigkeit nachgeht und ergänzende Hilfe zur Existenzsicherung benötigt. Dies betrifft insbesondere Frauen mit sehr kleinen oder mehreren Kindern, die häufig nur in Teilzeit beschäftigt sind und zudem 2020 teilweise Einkommensverluste hinzunehmen hatten, weil sie häufig in besonders von den Auswirkungen der Krise betroffenen Branchen tätig sind. Frauen sind generell stärker von Langzeitbezug betroffen (60% der 1.991 LZB November 2020).

Mit zunehmendem Alter ab 50 Jahren steigt das Risiko des Langzeitbezugs deutlich an; bei der Altersgruppe über 58 Jahren liegt sie bei über 80%. Erhebliche gesundheitliche Einschränkungen verhindern die Aufnahme einer existenzsichernden Beschäftigung. Zunehmend sind dies auch psychische Problemlagen, die durch den Langzeitbezug verstärkt werden, hierzu gehören auch Suchtproblematiken. Ob sich auch hier durch die Folgen der Pandemie weitere Verschärfungen abzeichnen werden, gilt es, kritisch zu beobachten. Die Altersgruppe ab 58 Jahren kann – bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen – Leistungen unter erleichterten Bedingungen beziehen.

Erwerbstätigkeit und Langzeitleistungsbezug bestehen häufig parallel; 70% der erwerbstätigen Leistungsbeziehenden erfüllen die Kriterien für den Langzeitbezug (November 2020 535 LZB von 759 eLb mit Erwerbseinkommen).

Langzeitleistungsbezug in Familien bedeutet immer auch die Gefahr der Generationenbildung und eine zusätzliche Belastung für die Kinder. Im November 2020 lebte in 70% der Bedarfsgemeinschaften mit Kindern mindestens ein/e Langzeitbeziehende/r (585 Bedarfsgemeinschaften mit Kindern von 835 gesamt, davon 332 Alleinerziehende).

Das Jobcenter hat mit der Verlängerung des Projektes „**CURA Coaching von Familien zur Bekämpfung urbaner Arbeitslosigkeit**“, finanziert über den Europäischen Sozialfonds, auf die für ein städtisches Umfeld relativ typische Lebenssituation von Kindern im SGB II reagiert. Familien sind häufig mit vielfältigen, zusätzlichen Problemen belastet, die einem stabilen sozialen Gefüge und letztlich auch einer Arbeitsmarktintegration entgegenstehen. In der Vernetzung mit unterschiedlichen Partnern des Sozialraumes, zu denen das Jugendamt, Erziehungs- und Familienberatung, sozialpsychiatrische Dienste, aber auch die Schulen gehören, liegen Chancen für die Neuausrichtung und Stabilisierung. Die

Unterstützung bei der Wohnraumsicherung oder –beschaffung und bei der Klärung wirtschaftlicher Probleme gehört zu den notwendigen Hilfeleistungen. Nähere Ausführungen sh. VII.3.7.5.

VII.3.3.2.3 Langzeitleistungsbezug im SGB II – Aktivierung und Beschäftigungsförderung

Es ist zu erwarten, dass die Entwicklung des Jahres 2020 den Erfolg der teilweise langfristigen stabilisierenden Unterstützungsangebote des Jobcenters für Menschen in Problemlagen gefährdet. Menschen mit der entsprechenden psychischen Disposition haben sich stark durch die mit dem Lockdown verbundenen Ängste beeinflussen lassen. Die fehlenden sozialen Kontakte und die schwierige Betreuungssituation von Kindern haben vielfache Krisen ausgelöst, die auch zur Auflösung von geförderten Arbeitsverhältnissen geführt haben. Die begleitenden, auf unterschiedliche Zielgruppen abgestimmten Coachingangebote, konnten zumindest teilweise stabilisierend wirken.

Insbesondere junge Erwachsene sind zudem aus einem durch Maßnahmeangebote stabilisierten Alltagsrhythmus gefallen und fanden nur schwer in den Präsenzzeiten in eine zuverlässige Teilnahme zurück, um dann wiederum durch den neuerlichen Lockdown destabilisiert zu werden (nähere Ausführungen sh. VII.3.7.3 ff).

Trotz aller Bemühungen konnten 2020 weniger Langzeitleistungsbezieher/innen in Angebote zur Stabilisierung und Heranführung an den Arbeitsmarkt aktiviert werden (Frauen 2020: 7,5%, 2019: 12,9%; Männer: 2020 13,7%, 2019 18,7% - jeweils November).

Die für ältere Langzeitleistungsbeziehende wichtigen Arbeitsgelegenheiten, die neben einem zusätzlichen Einkommen eine der Berufstätigkeit ähnliche Lebenssituation mit entsprechenden Aufgaben und Verbindlichkeiten schaffen, mussten zeitweise eingestellt oder in Kleinstgruppen angeboten werden. Das angebotene Coaching sorgte zumindest für ein gewisses Maß an sozialen Kontakten und kleinen Aufgaben.

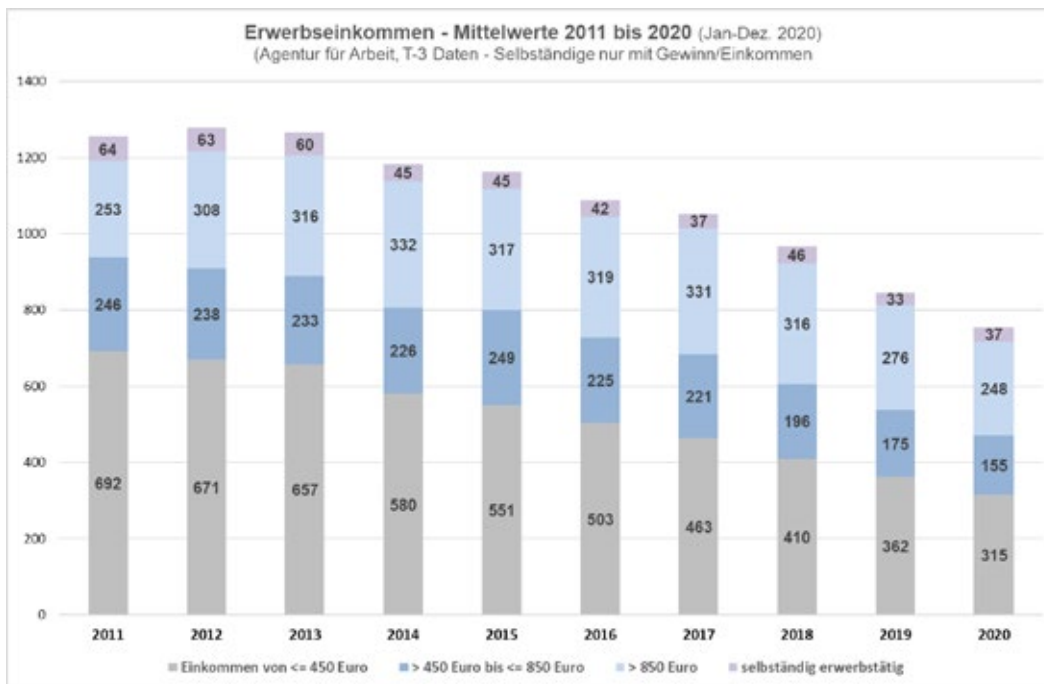
Von dem mit dem Teilhabechancengesetz zum 01.01.2019 eingeführte Bundesprogramm zur Beschäftigungsförderung profitierten 2020 14 Personen (sh. VII.3.1.3.1).

VII.3.4 Erwerbsfähige Leistungsberechtigte und Erwerbseinkommen

Der Anteil an Personen mit Erwerbseinkommen hat 2020 erneut abgenommen, die Quote erreichte mit 24% der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (Jahresmittel Jan-Dez 2020 756 eLb mit Erwerbseinkommen) einen Tiefststand (2019: 27%, 845 eLb).

Der Anteil der Selbstständigen mit anrechenbarem Einkommen bleibt weiterhin relativ niedrig, allerdings finden in der Statistik der Agentur für Arbeit nur Selbstständige mit einem Betriebsgewinn Berücksichtigung, insgesamt ist die Zahl der hilfebedürftigen Selbstständigen im 2. Quartal 2020 deutlich angestiegen. 2020 betreute das Jobcenter insgesamt 117 Selbstständige (2019:45-50)

VII.3.4.1 Erwerbseinkommen von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten
(Agentur für Arbeit, T-3, jeweils Jahresmittelwerte, Jan-Dez. 2020)



Frauen sind in den Teilzeitbeschäftigungsformen häufiger vertreten als Männer, insgesamt prozentual aktiver am Arbeitsmarkt (Anteil Frauen rd. 60% der erwerbstätigen Leistungsbezieher/innen). Dies gilt insbesondere für alleinerziehende Frauen. In Partnerbedarfsgemeinschaften überwiegt häufig ein tradiertes Rollenbild, so dass hier die Bereitschaft von Frauen, Arbeit aufzunehmen, niedriger ist oder sich auf geringfügige Beschäftigungen reduziert.

VII.3.5 Integrationen in die Erwerbstätigkeit 2020

Die Entwicklung der Konjunktur im letzten Quartal der Jahres 2019 ließ bereits eine Fortsetzung der guten Nachfragesituation der Vorjahre für das Jahr 2020 nicht erwarten. Der saisonale Rückgang der Integrationen im ersten Quartal 2020 fiel folglich bereits mit -25% sehr viel deutlicher im Vergleich zum Vorjahr aus. Mit Beginn des Lockdowns brach die Integration in den Arbeitsmarkt im Jobcenter weiter massiv mit bis zu -50% ein. Die Nachfrage am Arbeitsmarkt in den von Schließungen betroffene Branchen wie Gastronomie, Einzelhandel, körpernahe Dienstleistungen oder Veranstaltungsmanagement kam vollständig zum Erliegen. Bei den Dienstleistungen (Reinigung, Sicherheit, Fahrdienste etc.) wirkte die Verunsicherung eher kurzfristig, bereits im Mai stieg die Nachfrage – auch im Zusammenhang mit den Pandemie-Auflagen, die zusätzliche Ressourcen forderten - wieder leicht an. Die Nachfrage der Personaldienstleister brach nur kurzfristig ein, Branchen wie Lager/Logistik aber auch Industrie und industrienaher Dienstleistungen erholten sich – wenn auch auf einem niedrigeren Niveau. Zeitarbeitsfirmen waren mit 30% (2019: 33%, 2018: 34%) der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungen am Integrationsergebnis beteiligt.

Die Arbeitsmarktchancen für Fachkräfte waren deutlich besser. Rund 80 Prozent der Stellen im Bestand wurden lt. Agentur für Arbeit für Fachkräfte und Akademiker ausgeschrieben. Eine gewisse Erholung in der zweiten Jahreshälfte konnte das Jobcenter auch für niederschwellige Bereiche verzeichnen, offene Stellen werden i.d.R. ohne Veröffentlichung besetzt. Mit Einsetzen der erneuten restriktiven

Maßnahmen im Spätherbst 2020 nahm die Aufnahmebereitschaft des Arbeitsmarktes branchenbezogen erneut ab, fiel aber nicht mehr auf das Niveau der Monate März bis Juni zurück.

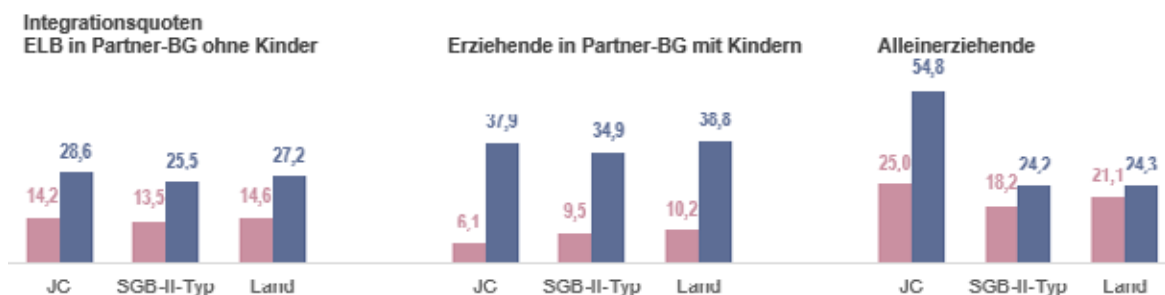
Um die Vermittlung in Arbeit von Antragsteller/innen zeitnah auch schon vor einer Bewilligung von Leistungen zu beginnen, erhebt der Arbeitgeberservice seit März 2021 bereits mit Antragsabgabe Daten zum Lebenslauf und nimmt zu arbeitsmarktnahen Antragstellern Kontakt auf, um erste gemeinsame Strategien abzustimmen.

Im Zusammenhang mit der Bewältigung der Pandemie rekrutierte das Jobcenter gezielt (Hilfs-)Personal für Alten- und Pflegeeinrichtungen und für die Sonderaufgaben, z.B. da Testzentrum. Im Juni gab es mit der Wiederbelebung des Einzelhandels und der Gastronomie einen leichten Anstieg der Vermittlungen in diesen Branchen, der sich aber in den Folgemonaten nicht fortsetzen konnte.

Entsprechend der verhaltenen Nachfrage wirkte sich die Entwicklung auf die bundesweiten Vergleichsquoten aus (Integrationsquote¹¹). Das Jobcenter blieb mit 26,9% (Okt. 2020, Vorjahresmonat 34,4%, Bayern 25,8%) erstmalig deutlich hinter dem Jahreszielwert von 32,1% zurück.

Die Integrationsquote von Frauen hatte sich bis März 2020 gegenüber dem Vorjahr sogar noch verbessert, bis zum November 2020 sanken dann auch die Integrationschancen von Frauen, wenn auch nicht so stark (November 2020: 19,2%, Vorjahreswert: 21,2%; Bayern: 19,1%).

VII.3.5.1 Integrationsquoten im Vergleich – Dezember 2020 T-3 (Agentur für Arbeit, T-3 – Faktenblatt Gleichstellung)



(Quelle Faktenblatt Gleichstellung – (F = Frauen rot; M = Männer blau)

Der mit der Pandemie verbundene wirtschaftliche Einbruch brachte für Frauen und Männern unterschiedliche Beschäftigungs- und Einkommensrisiken mit sich. Obwohl Frauen im Bezug des Arbeitslosengeld II überdurchschnittlich oft in von den kontaktbeschränkenden Maßnahmen betroffenen Wirtschaftsbereichen tätig sind und die zeitweise Schließung von Kitas und Schulen i.d.R. häufiger die Frauen vor zusätzliche Herausforderungen stellte, konnte für die Stadt Schweinfurt kein signifikant höherer Rückgang der Integration in Arbeit oder Verlust von Erwerbseinkommen im Vergleich zu männlichen Leistungsberechtigten festgestellt werden (Rückgang der Integrationsquote Nov. 2019 zu Nov. 2020 bei Männer -27%, bei Frauen -9%).

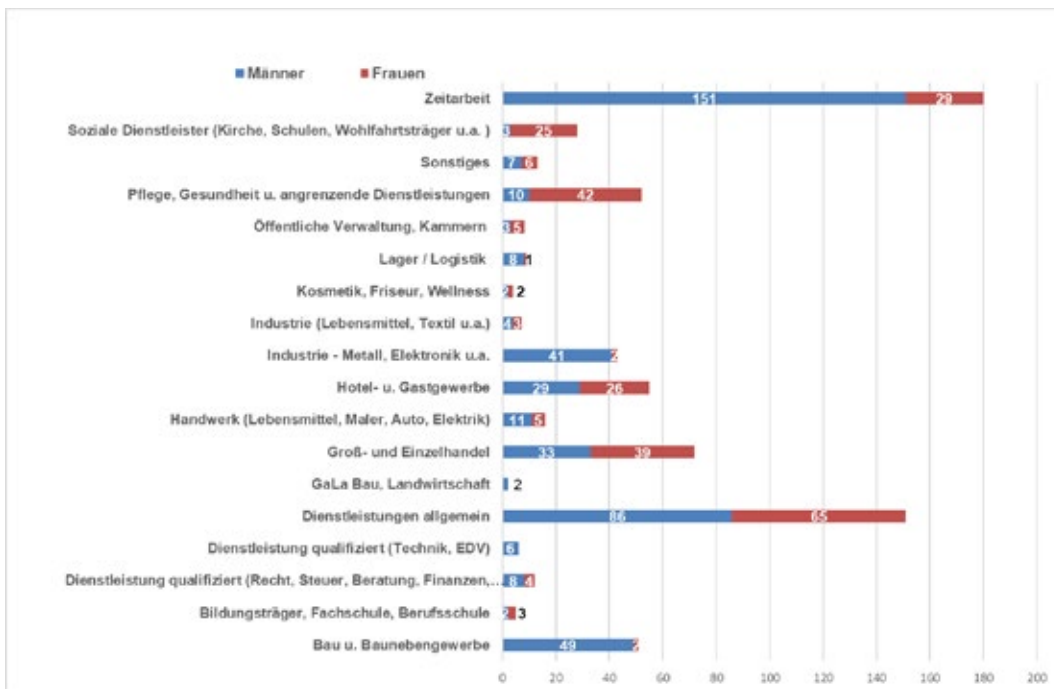
Die Auswertung der Integrationen macht deutlich, welche Branchen Integrationschancen für Leistungsberechtigte boten. Die Kundengruppen des Jobcenters profitieren in der Regel nicht von der bestehenden Fachkräftenachfrage, da die Voraussetzungen fehlen oder verloren gegangen sind. Sie

sind überwiegend auf den Arbeitsmarkt für Geringqualifizierte angewiesen. Zur prekären Einkommenssituation trägt auch der hohe Anteil befristeter Arbeitsverhältnisse bei.

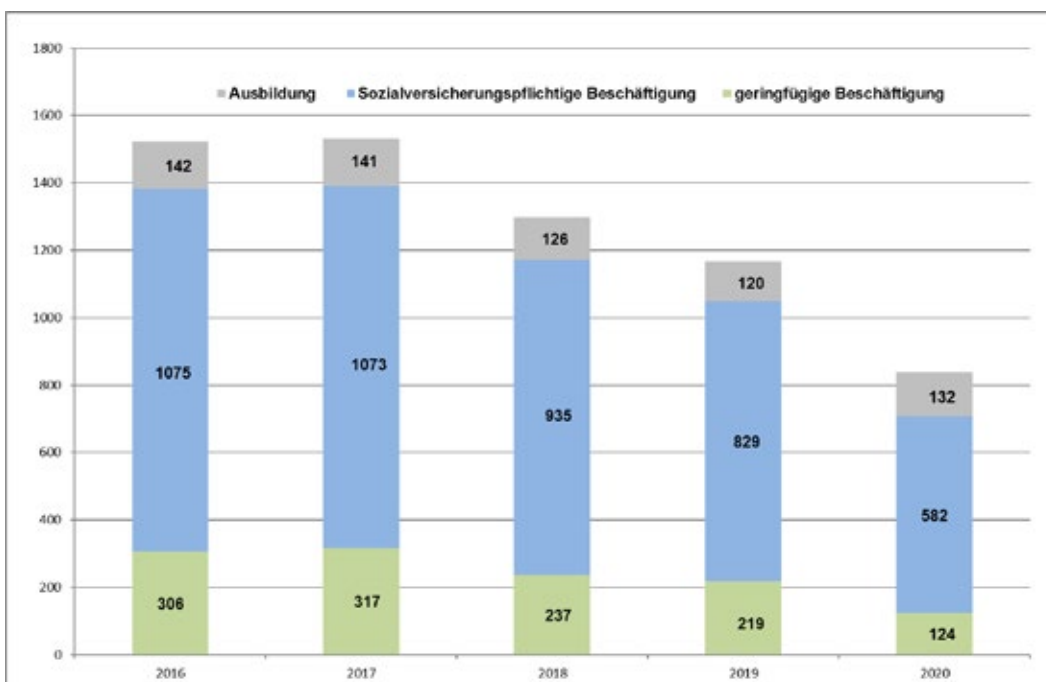
¹¹⁾ Integrationsquote: Kennzahl gem. § 48a SGB II: Die Kennzahl misst die Integrationen in den vergangenen zwölf Monaten im Verhältnis zum durchschnittlichen Bestand an erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in diesem Zeitraum.

VII.3.5.2 Integrationen nach Branchen und Geschlecht

(Eigene Auswertung 2020- 714 Integrationen in Beschäftigung u. Selbstständigkeit)



VII.3.5.3 Integration in Arbeit- und Ausbildung 2020 *(Eigene Auswertung – 2016-2020)*



VII.3.5.4 Integration in Ausbildung

Mit Sorge hatte das Jobcenter die Situation junger Erwachsener am Übergang Schule und Beruf mit Beginn der rezessiven Entwicklung des Arbeitsmarktes betrachtet. Es war nicht auszuschließen, dass es eine „Generation Corona“ geben würde, die keinen Ausbildungsplatz findet, weil die existenzielle Unsicherheit Unternehmen veranlasst, auf die Ausbildung von Nachwuchs zu verzichten. Auch stellte sich die Frage, wie Berufsschulunterricht auf Distanz funktionieren kann, wo doch praktische Inhalte in vielen Branchen zur schulischen Ausbildung gehören.

Mit Beginn des Ausbildungsjahres 2020 konnten die Mitarbeiter/innen des Jobcenters und der beteiligten Bildungsträger (z.B. ProPraxis an den Schulen oder die Kooperative Ausbildung - KAJE) erleichtert den Erfolg des Engagements während des Lockdowns feststellen: Das Niveau der Vorjahre konnte gehalten werden.

Mit ausbildungsbegleitenden Hilfen (abH) stützt das Jobcenter Ausbildungsverhältnisse, die nicht durch die Kooperative Ausbildung (KAJE – nähere Ausführungen sh. VII.3.7.3.2) gefördert werden. Der hohe Anteil junger Migranten mit Fluchthintergrund macht eine begleitende Unterstützung der Berufsschule erforderlich.

Der Anstieg des Fachschulbesuchs resultiert teilweise auch aus dem Wunsch der Absolventen der Mittelschulen mit Hauptschulabschluss oder der BIK-Klassen einen Weg zum mittleren Schulabschluss zu finden. Ferner sind soziale Berufe für junge Frauen mit Migrationshintergrund interessant. Zurzeit gibt es für diese Berufsfelder (Kinderpflege, Sozialpflege) auch eine Nachfrage am Arbeitsmarkt. Hinzu kommen Fachschulausbildungen in medizinischen Dienstleistungsberufen und in einigen technischen Berufen (z.B. IT-Technik).

Art der Ausbildung	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Ausbildung betriebl. (mit Förderung)	29	32	21	22	23 / 7*	20 / 9*
Ausbildung betriebl. (ohne Förderung) u. Berufsgrundbildungsjahr	59	54	59	57	47	47
Ausbildung Studium/Fachschule	52	38	51	37	35	51
Ausbildung überbetriebliche (Agentur u. SGB II)	13	8	2	1	3	1
Einstiegsqualifizierung EQ	2	10	8	9	5	4
Betriebliche Umschulung			6	0	0	0
Ausbildung alle Altersgruppen	155	142	141	126	120	132

** „Kooperative Ausbildung“: Leistungsberechtigte/kommunal geförderte Teilnehmer/innen

VII.3.6 Sanktionen, Widersprüche und Klagen im Leistungsbezug SGB II

VII.3.6.1 Sanktionen

Sanktionen sind im Jahr 2020 deutlich zurückgegangen, Ursache sind insbesondere die reduzierten persönlichen Kundenkontakte (Meldeversäumnisse) und der weitgehende Verzicht auf verpflichtende Aktivierungen. Die Sanktionsquote betrug 2020 zwischen 0,5% und 1,5% (November 2020) und damit deutlich unter dem Vorjahresmittel von 2,6%.

VII 3.6.2 Widersprüche und Klagen

2020 ist die Zahl der Widersprüche und Klagen deutlich zurückgegangen (Widersprüche – 23%, Klagen – 13% gegenüber dem Vorjahr). Insgesamt hat auch die Zahl der Beschwerden deutlich abgenommen. Der weitgehende Verzicht auf Sanktionen im Bereich der Eingliederung und die erleichterten Bezugsbedingungen im passiven Leistungsrecht dürften hier der folgerichtige Erklärungsansatz sein.

VII 3.6.2.1 Widersprüche und Klagen (eigene Auswertung):

	Ergebnis									
	1*	2*	3*	4*	5*	6*	7*	8*	9*	gesamt
Widersprüche aus										
2017					1					1
2018				1	1					2
2019	5	1	2	5	2					15
2020	69	13	8	49	7				16	162
gesamt	74	14	10	55	11	0	0	0	16	180
Klagen aus										
2017								1		1
2018						4	2			6
2019					1	6	1	2		10
2020					5	8	4	1	11	29
gesamt	0	0	0	0	6	18	7	4	11	46
Einstweiliger Rechtsschutz										
2019										0
2020					1		1			2
gesamt	0	0	0	0	1	0	1	0	0	2

1*= Zurückweisung

2*= Rücknahme

3*= teilweise Stattgabe

4*= Stattgabe

5*=anderweitige Erledigung

6*= Klagerücknahme

7*= abgelehnt Urteil/Beschluss

8*= (teilweise) abgeholfen Urteil/Beschluss

9*= offen

VII.3.7 Maßnahmen und Aktivitäten zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt

Hinweis: Eine Aufstellung aller Maßnahmen des städt. Jobcenters finden Sie in der Anlage I.

VII.3.7.1 Maßnahmen unter der Pandemie

Das Maßnahmenjahr 2020 wurde - wie so vieles - von der Pandemie und deren Folgen überschattet. Ab dem 16. März 2020 wurde die Teilnahme an allen arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen untersagt und es musste geprüft werden, ob und wie die einzelnen Maßnahmentearten in alternativer Form umgesetzt und durchgeführt werden konnten. Die Prüfung der von den einzelnen Trägern hierzu eingereichten Hygiene- und alternativen Durchführungskonzepte erfolgte durch die jeweiligen fachkundigen Stellen. Danach erhielten Träger von Gutscheinmaßnahmen von ihren jeweiligen Zertifizierungsstellen eine sogenannte Äquivalenzbescheinigung, die die Umsetzung der jeweiligen Maßnahme und vor allem die mögliche Erreichung der Maßnahmenziele bestätigte. Das Jobcenter war bei den hauseigenen Vergabemaßnahmen als fachkundige Stelle tätig. Analog zu den Gutscheinmaßnahmen wurden sowohl Hygienekonzepte als auch dezidierte Beschreibungen der Vorgehensweise einer alternativen Durchführung vorgelegt. In einem weiteren Schritt wurden diese Konzepte rechtsverbindlich als Vertragsergänzungen aufgenommen. Zudem wurde auf eine gesonderte Dokumentation der tatsächlich geleisteten Arbeit hingewiesen. Dies ermöglichte eine fortlaufende vertragskonforme Vergütung.

Mit Inkrafttreten der 4. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung zum 11. Mai 2020 war es unter Einhaltung der zu dieser Zeit geltenden Hygienevorschriften für die Träger der arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen wieder möglich, ihre Angebote in Präsenz durchzuführen. Die meisten Träger entschieden sich für eine Hybridform basierend auf Präsenzunterricht vor Ort gepaart mit den Vorteilen der alternativen Durchführungsform. Diese Entscheidung erwies sich als zielführend, da viele Teilnehmende Bedenken und Ängste hinsichtlich einer Corona-Ansteckung äußerten. Des Weiteren bestand das Problem einer fehlenden Kinderbetreuung durch Schließungen der Kindergärten und Schulen. Diese Problemlagen verhinderten einen Zugang zu den Maßnahmen, konnten aber durch Begleitung und Coaching über digitale Wege gut umgangen werden.

Mit der seit 15. Dezember 2020 geltenden 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und dem sogenannten zweiten harten Lockdown wurden erneut Angebote der Aus-, Fort- und Weiterbildung in Präsenzform untersagt. Maßnahmen mit Einzelcoachinganteilen konnten und können derzeit noch Beratungen mit wichtigem Grund unter Einhaltung der aktuell gültigen Hygienevorschriften als „Eins zu Eins“ – Beratung durchgeführt werden. Ausgenommen ist jedoch die Vermittlung von qualifizierendem Wissen und Fertigkeiten. Die arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen wurden in der Folge erneut komplett in alternativer Form durchgeführt.

Die Tatsache, dass die arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen im gesamten Verlauf des Jahres 2020 in gesonderter Form durchgeführt werden konnten, ermöglichte den Teilnehmenden gleichwohl während der Krisenzeit ihre multiplen Vermittlungshemmnisse abzubauen, an den Arbeitsmarkt herangeführt und in den Arbeitsmarkt integriert zu werden. Des Weiteren konnten die sozialpädagogischen Fachkräfte den Teilnehmenden in ihren unterschiedlichsten Lebenslagen Hilfe und Stütze in einer schwierigen Zeit sein.

Die alternative Durchführungsform erfordert ein gewisses technisches Equipment der Teilnehmenden. Bei Angeboten wie z.B. dem virtuellen Klassenzimmer ist zwingend ein PC oder Tablet sowie eine gute Internetverbindung mit ausreichendem Datenvolumen notwendig. Nach Anpassung des § 21 Absatz 6 SGB II ist seit März 2021 zwischenzeitlich unter bestimmten Voraussetzungen ein Mehrbedarf für unabweisbare digitale Endgeräte als Zuschuss möglich. Berechtigt sind Schüler/innen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahrs, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen. Ebenfalls sind Schüler/innen, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, berechtigt. Vorausgesetzt wird allerdings eine Teilnahme am pandemiebedingten Distanz-Schulunterricht, eine Bestätigung der Schule oder des Schulträgers über die Notwendigkeit eines Computers und eine Bestätigung der jeweiligen Schule, dass Leihgeräte nicht zur Verfügung gestellt werden können. Mit dem Mehrbedarf können alle benötigten Endgeräte (z.B. Tablet/PC, Drucker, Druckerpatronen) bezuschusst werden.

Für überbetriebliche Umschüler/innen stellen die einzelnen Bildungsträger, die für den jeweiligen zu erlernenden Beruf notwendigen Leihgeräte zur Verfügung. Vor allem mit Blick auf die Kompatibilität der Endgeräte mit speziellen Software-Programmen können durch Ausgabe der Träger passgenaue Bedarfe bedient werden.

Besonders dankenswert zu erwähnen ist die Unterstützung der Diakonie Schweinfurt für sozial benachteiligte Bürger/innen bei der Anschaffung von Druckern. Durch eine von der Bayerischen Diakonie bereitgestellten Soforthilfe (mit begrenzten finanziellen Mitteln) kann auf unbürokratischem Wege, lediglich mit Vorlage eines Ausbildungs- bzw. Umschulungsvertrags und einem Nachweis über die Hilfebedürftigkeit (z.B. Sozialausweis, SGB II – Bescheid), die Anschaffung eines Druckers gefördert werden.

Gemäß § 18d SGB II fand am 06.10.2020 eine nichtöffentliche Sitzung des örtlichen Beirats des Jobcenters der Stadt Schweinfurt statt. Der Beirat berät bei der Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente und -maßnahmen. Dem örtlichen Beirat wurden die im Jahr 2021 geplanten Maßnahmen zur Eingliederung in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt vorgestellt. Hierfür wurde die Stellungnahme der Vertreterinnen und Vertreter der Sozialpartner eingeholt. Den unten näher beschriebenen geplanten Maßnahmen (Einsatzfelder § 16i SGB II, Jugendmaßnahme PAQT, BAGH), wurde einstimmig zugestimmt. Mögliche Wettbewerbsverzerrungen sowie Verdrängungseffekte wurden Seitens des örtlichen Beirats nicht gesehen.

VII.3.7.3 Kommunale Projektförderung

VII. 3.7.3.1 Pro Praxis

Schuljahr 2019/2020:

Bereits das 15. Jahr in Folge führt die GbF Schweinfurt das Projekt ProPraxis, ein Projekt der vertieften Berufsorientierung, an den drei Mittelschulen in Schweinfurt durch. Bei diesem bedeutenden Schritt für die weitere berufliche Zukunft sollen die Schüler/innen der achten und neunten Jahrgangsstufe unter Anleitung und Unterstützung von Sozialpädagogen/innen im besten Falle in ein Ausbildungsverhältnis einmünden. Das Angebot steht jeder/m Schüler/in aus dem Stadtgebiet an den drei Mittelschulen in den jeweiligen Klassen zur Verfügung. Aufgrund der Pandemie mussten Mitte März 2020 die Mittelschulen geschlossen werden. Dies stellte die ProPraxis Coaches vor die Herausforderung, ihre Arbeitsbereiche komplett neu aufzustellen und zu erweitern. Die Coaches erprobten verschiedene Möglichkeiten, den Kontakt mit den Schülern/innen aufrecht zu erhalten. Zum Teil verlief dieser über die Klassenleitungen, zum Teil per E-Mail oder WhatsApp. Auch Videotelefonie und Telefonate wurden angeboten und genutzt. Die Praktika, die vor der Pandemie begonnen wurden, mussten abgebrochen bzw. beendet werden. Wie bereits ausgeführt blieb der befürchtete Rückgang an Ausbildungsstellen glücklicherweise aus. Zwar wurden einzelne Ausbildungsstellen gestrichen und eine erneute Praktikumssuche gestaltete sich oftmals schwierig, generelle Einbußen für den Ausbildungsmarkt konnten jedoch nicht verzeichnet werden.

Verbleib nach der 9. Klasse	FS	ASS	AS	Jahrgang 2019/20	in %
Weiterführende Schule	5	4	8	17	15,60%
Betriebliche Ausbildung (Zusage)	18	11	11	40	36,70%
Berufsfachschule	2	2	7	11	10,09 %
Weitere berufsvorbereitende Maßnahme (BOJ, BVJ, BIK)	15	8	13	36	33,02%
Sonstige (offen)	0	2	3	5	4,59%

FS = Friedensschule ASS = Albert-Schweitzer-Schule AS =Auenschule

Schuljahr 2020/2021:

Das Projekt ProPraxis wurde für den Durchführungszeitraum vom 01.09.2020 bis 31.08.2022 mit Option auf Verlängerung um ein weiteres Jahr bis 31.08.2023 neu ausgeschrieben. Den Zuschlag erhielt erneut die GbF Schweinfurt. Wie wichtig dieses Projekt für die Schüler/innen der Schweinfurter Mittelklassen ist, zeigt sich in den erfolgreichen Ergebnissen des abgeschlossenen Schuljahres 2019/2020, sowie der Zwischenbericht (Stand März 2021) des laufenden Schuljahres.

Viele pandemiebedingten Einschränkungen treffen das Schulsystem und die Erwartungen an das Bildungssystem und den Unterricht haben sich 2020 stark verändert. Die Lernmethoden mussten ein

hohes Maß an bisheriger Struktur einbüßen und Flexibilität aufweisen. Um die Organisation der Unterrichtsabläufe unter konformer Einhaltung der schulischen Hygienekonzepte nicht zu stören, wurden die Arbeitsweisen durch alternative Durchführungen an jeder Schule angepasst.

Das Betriebspraktikum ist das zentrale Element der Berufsorientierung zur Erlangung der Ausbildungsreife. War die Praktikumsuche in den Sommermonaten durch die Pandemie nicht nennenswert beeinträchtigt, änderte sich dies mit Beginn des zweiten Lockdowns ab 15.12.2020.

Die anhaltende Unsicherheit in den schulischen Abläufen hat einen großen Einfluss auf die Motivation der Schüler/innen. Ein Großteil scheint die Ernsthaftigkeit der Lage nicht zu erfassen. Viele Bemühungen seitens der Coaches blieben erfolglos, weil die Notwendigkeit für Bewerbungen nicht erkannt werden. Hinzu kommt eine Fehleinschätzung eigener schulischer Leistungen, die sich in unrealistischen Berufswünschen widerspiegelt. Es bleibt zu beobachten, welche weiteren langfristigen Folgen die Pandemie auf die jungen Menschen haben wird.

Stellt die Arbeit mit den Schülern/innen per se bereits große Herausforderung, wird sie durch die Pandemie nochmals erschwert. Die gute Zusammenarbeit der Lehrkräfte und der ProPraxis - Mitarbeiter/innen ermöglicht es, den multiplen Problemlagen der Schüler/innen auch in dieser Zeit gerecht zu werden. Gespräche mit den drei Schulleiter/innen bestätigten die alternativlose Notwendigkeit des Projekts bei der Unterstützung und Begleitung der Schüler/innen beim für die Zukunft so wichtigen Übergang von der Schule in den Beruf.

Im Schuljahr 2020/2021 werden 112 Abgangsschüler/innen der 9. Regelklassen die Mittelschulen verlassen (Stand März 2021).

VII. 3.7.3.2 Kooperative Ausbildung - KAJE

Analog zum Projekt ProPraxis endete auch der Durchführungszeitraum der ausgeschriebenen kooperativen Ausbildung zum 31.08.2020 und wurde für zwei Jahre vom 01.09.2020 – 31.08.2022 neu ausgeschrieben und vergeben. Auch hier wurde seitens der Stadt Schweinfurt eine Option auf ein Verlängerungsjahr bis zum 31.08.2023 eingerichtet. Umgesetzt wird das Projekt bei der GbF Schweinfurt.

Bei der kooperativen Ausbildung fördert das Jobcenter im ersten Ausbildungsjahr die Ausbildungsvergütung und die Sozialversicherungsbeiträge als Kompensation für fehlende Ausbildungsreife in Höhe der jeweils gültigen Mindestausbildungsvergütung. Nach Bestehen des ersten Ausbildungsjahres geht das Ausbildungsverhältnis in ein rein betriebliches Ausbildungsverhältnis über. Die Auszubildenden erhalten dann die tariflichen Ausbildungsvergütungen vom Ausbildungsbetrieb. Während der KAJE werden die Auszubildenden von einer sozialpädagogischen Fachkraft betreut und begleitet. Bei Bedarf steht den Jugendlichen Stützunterricht zur Verbesserung ihrer Berufsschulnoten zur Verfügung.

Während der alternativen Betreuung kam es zu einem beträchtlichen Mehraufwand der zuständigen Pädagogin. Da sich zeigte, dass die schulischen Probleme der Auszubildenden durch die Schließungen der Schulen erheblich stiegen, wirkte man entgegen, indem der Lernstoff über telefonischen oder medialen Kontakt zusätzlich erklärt und intensiviert wurde. Die Ausbildungsplatzakquise für das nächste Lehrjahr gestaltete sich durch die Schließung vieler Betriebe ebenfalls erschwert, da Praktika zu dieser

Zeit kaum möglich waren. Durch intensiveren Kontakt zwischen den Betrieben und den potentiellen

Belastungen der Jugendlichen stiegen in dieser Zeit rasant an, wodurch eine noch intensivere sozialpädagogische Betreuung notwendig war. Hier zeigen sich massive Auswirkungen der Pandemiepolitik für die künftigen Generationen, die in der täglichen Berichterstattung wenig Eingang finden.

Die große Bedeutung einer intensiv durchgeführten sozialpädagogischen Betreuung während dem fragilen ersten Ausbildungsjahr, vor allem in der aktuellen Krisenzeit, zeigt sich in den Abbruchzahlen des Ausbildungsjahres 2020/2021.

KAJE – Ausbildungsjahr 2020/2021	Leistungsbezieher	Nicht-Leistungsbezieher
Anzahl Ausbildungsverhältnisse	24	10
- Neu abgeschlossene	20	9
- Aus vorherigem Ausbildungsjahr verlängerte	4	1
Vorzeitige Ausbildungsabbrüche	7	2

In vier Fällen lag eine falsche Berufswahl vor, die in einer nicht ausreichenden vorangestellten beruflichen Orientierung begründet war. Es haben zwei Jugendliche das Ausbildungsverhältnis selbstständig auf Grund aus ihrer Sicht zu geringer Vermittlung von Ausbildungsinhalten seitens des Betriebs, welche pandemiebedingt zeitweise schließen mussten, abgebrochen. Drei Ausbildungen wurden jeweils wegen Umzug, gesundheitlichen Gründen und Konflikten im Betrieb vorzeitig beendet.

Um einen Einblick in die praktische Arbeit mit den einhergehenden Problemlagen sichtbar zu machen, wird im Folgenden die Möglichkeit genutzt, diese anhand eines *Fallbeispiels* zu verdeutlichen.

Herr A. kam nach seinem Schulabschluss, den er ihm Jahre 2017 in den USA erworben hat, nach Deutschland. Da seine Mutter in der Stadt Schweinfurt wohnt, versuchte er hier beruflich Fuß zu fassen. Um ihn hierbei zu unterstützen, nahm er von März 2018 bis August 2019 bei der Maßnahme PAQT der GbF Schweinfurt teil. Schwerpunkt lag auf der Berufsorientierung, Bewerbungstraining sowie das Absolvieren von diversen Praktika. Um die notwendigen Voraussetzungen für einen erfolgreichen Start in eine Ausbildung zu erfüllen, intensivierte Herr A. seine Deutschkenntnisse innerhalb der Integrationsvorklasse der Friedrich-Fischer-Schule in Schweinfurt von September 2019 bis Juli 2020, die er mit dem Sprachniveau B1 abschloss. In dieser Zeit vermittelte das Jobcenter Herrn A. in die Maßnahme KAJE, um ihn bei der Akquise und Aufnahme eines Ausbildungsplatzes zu unterstützen. Zu Beginn fand ein intensives Erstgespräch statt, in dessen Rahmen die Eignungen sowie die Interessen des Teilnehmers festgestellt wurden. Sein Wunsch eine Ausbildung zum Sport- und Fitnesskaufmann zu beginnen, bestätigte das vorherige Erstgespräch. Ebenso manifestierte sich dies nach einem zweiwöchigen Praktikum bei einem in Haßfurt ansässigen Fitnessstudio. Die Ausbilderin sah prinzipiell das Potenzial für den Beginn einer Ausbildung, es lagen jedoch noch Sprachdefizite und gesundheitliche Einschränkungen hinsichtlich der psychischen Stabilität vor. Diese Hemmnisse galt es im Rahmen der kooperativen Ausbildung abzubauen und eine professionelle medizinische Betreuung vorzubereiten. Eine der größten Herausforderung noch vor Beginn der Ausbildung, war die Wohnsituation. Herr A. war wegen familiären Streitigkeiten für ca. zwei Monate wohnungslos. Die GbF unterstützte Herrn A. erfolgreich bei der Wohnungssuche. So begann Herr A. im September 2020 die dreijährige Ausbildung zum Sport- und Fitnesskaufmann, welche vorerst bis zum September 2021 gefördert wird. Zu Beginn der Ausbildung fanden wöchentliche Gespräche mit seiner Pädagogin statt, um Startschwierigkeiten entgegenzuwirken (z.B. Planen des Nachhilfeunterrichts, der Finanzen, des

ÖPNV). Bereits am 26.10.2020 musste der Betrieb aufgrund der Pandemie und der daraus folgenden Bestimmungen schließen. Vorerst durfte er seine Ausbildungsstelle nicht aufsuchen. Innerhalb kürzester Zeit zeigten sich erste Anzeichen einer Depression, welche ärztlich attestiert wurde. Durch fehlende Bezugspersonen und fehlenden familiären Halt war es Herrn A. nicht möglich, einen Weg aus der sozialen Isolation zu finden. Auch sprachlich traten in dieser Zeit vermehrt Defizite auf, welche unter anderem durch das Homeschooling verstärkt wurden. Die Ausbildungsinhalte konnten nicht im geplanten Rahmen vermittelt werden, was sich sowohl auf seine Psyche als auch auf die praktische Leistung hinsichtlich der Ausbildung auswirkte.

Die Lösungsstrategien beinhalteten unter anderem die Anbindung an den psychologischen Dienst der GbF sowie das Hinzuziehen eines externen Psychiaters. Die Pädagogin arbeitete einen individuellen Plan aus, um ihn bestmöglich zu stabilisieren. Dieser beinhaltete beispielsweise häufigere Termine in der GbF (Einzelgespräche mit dem psychologischen Dienst und der Pädagogin), Nachhilfe, Gruppenanbindung bei der Maßnahme PAQT und Freizeitgestaltungen (zu dieser Zeit waren Präsenzkontakte noch erlaubt). In dieser Zeit erhielt er ebenfalls Unterstützung von seinem Kooperationsbetrieb. Die Ausbilderin bot an, dass er drei Mal wöchentlich das Studio aufsuchen darf, um sich einerseits sportlich zu betätigen und andererseits trotzdem Ausbildungsinhalte vermittelt zu bekommen. Mit Hilfe eines strukturierten Alltags ist es Herrn A. trotz der aktuellen Lage gelungen, sich weitestgehend psychisch zu stabilisieren und seine Ausbildung fortzuführen. Durch den andauernden Lockdown sowie die Schließung der Schulen und der Fitnessstudios, sind weitere Defizite im schulischen und betrieblichen Bereich zu erwarten. Demnach ist eine Verlängerung der Ausbildungsförderung bereits zum jetzigen Zeitpunkt angezeigt, um Herrn A. die notwendige Kontinuität, Stabilität und Struktur zu geben und um letztendlich die erfolgreiche Fortführung seiner Ausbildung zu ermöglichen.

VII.3.7.4 Förderung junger Erwachsener

Die niederschwellige Maßnahme für Jugendliche und junge Erwachsene unter 25 Jahren zur Förderung der Berufsreife und Berufswahlentscheidung - PAQT bereitet die Teilnehmenden in Voll- oder Teilzeit auf die Aufnahme einer Ausbildung vor. Die Entwicklung und Förderung von Schlüsselkompetenzen haben als berufsübergreifende Fähigkeiten eine zentrale Bedeutung. Insbesondere sollen persönliche Kompetenzen wie Motivation, Belastbarkeit, realistische Selbsteinschätzung, aber auch soziale Kompetenzen wie Konfliktfähigkeit, Kooperations- und Teamfähigkeit gefördert werden. Ziel ist es, die Teilnehmer/innen zu befähigen, ihre persönlichen Voraussetzungen in ein realistisches Verhältnis zu den Anforderungen von Berufen und Tätigkeiten zu setzen.

Auch bei PAQT kam es bedingt durch die aktuell jeweils gültigen Infektionsschutzmaßnahmenverordnungen zu wechselnden Durchführungsarten. Im ersten Lockdown ab 16.03.2020 fand ausschließlich die alternative Betreuung statt. Ab dem 18.05.2020 wurde die Maßnahme zum Teil alternativ, sowie - unter strikter Einhaltung aller Hygienemaßnahmen - in Gruppenform durchgeführt. Die Teilnehmenden der Präsenzmaßnahme wurden in zwei Gruppen aufgeteilt. Derzeit wird die Maßnahme wieder ausschließlich alternativ durchgeführt, was für die Coaches beträchtlichen Mehraufwand bedeutet. Um die Ziele zu erreichen, wurden die Teilnehmenden individuell gecoacht. Infolgedessen war es schwieriger mit den Teilnehmenden zu arbeiten, da die soziale Isolation teilweise zu Rückzugstendenzen, fehlender Alltagsstruktur, sowie Motivationsverlust führte. In der o.g. Maßnahme war beispielhaft die Erreichbarkeit der Teilnehmenden nicht im gewünschten Umfang

gewährleistet, so dass spontane und kurzfristige Hilfs- und Unterstützungsangebote erschwert wurden. Daher wurden die Teilnehmenden teilweise mehrmals täglich telefonisch oder medial kontaktiert,

stabilisiert und motiviert. Sie bekamen Unterstützung beim Ausfüllen von Formularen, bei der Kontaktaufnahme bei diversen Ämtern und potentiellen Arbeitgebern, sowie beim Anfertigen von Bewerbungsunterlagen und bei der Vermittlung ins Praktikum. Die Praktikumsvermittlung stellte sich aufgrund der erschwerten Bedingungen als Herausforderung dar, da viele Betriebe geschlossen hatten oder Bedenken hinsichtlich des Einsatzes von Praktikanten hatten. Ein Vorteil der alternativen Betreuung war, dass trotz der Aussetzung der Präsenzmaßnahme, ein intensiveres Einzelcoaching stattfinden konnte, um den persönlichen Kontakt zu den Teilnehmenden zu festigen und ein Gefühl von Sicherheit und Kontinuität zu geben. Die Erreichung des Maßnahmeziels konnte damit gewährleistet werden.

Vermittlungsergebnisse im Zeitraum 01.01.2020 – 31.12.2020:

PAQT – Präsenz- und Kontaktmaßnahme	
Anzahl der betreuten Personen	119
Vermittlung in betr. Beschäftigungsverhältnisse	13
Vermittlung in Ausbildungsverhältnisse	12
Vermittlung in schul. Weiterbildung	8
Anzahl der Betriebspraktika	29
Andere Maßnahmen	4

Betrachtet man vor allem die Anzahl der Betriebspraktika im Vergleich zum Vorjahr (2019: 45), unterstreicht das die Rückmeldungen hinsichtlich der erschwerten Bedingungen durch die Pandemie. Umso erfreulicher ist die Anzahl der Personen, die, trotz geringerem Zugang zu einer betrieblichen Erprobung ein Ausbildungsverhältnis aufgenommen haben. Praktika dienen sowohl der/m Praktikant/in, als auch dem Betrieb zur Kompetenzfeststellung und Aneignung einer beruflichen Orientierung. Es gilt vor allem im ersten Ausbildungsjahr zu beobachten, ob die berufliche Wahl richtig getroffen wurde.

VII.3.7.5 Aktivierung von Leistungsberechtigten mit besonderem Förderbedarf

VII.3.7.5.1 RIO – Ressourcen stärken, individuell betreuen, Orientierung geben

Mit der Ausschreibung und Vergabe der Aktivierungsmaßnahme „RIO – Ressourcen stärken, Individuell betreuen, Orientierung geben“ wurde eine Maßnahme ins Leben gerufen, die SGB II-Leistungsempfänger/innen über 25 Jahre bei der sozialen und beruflichen Eingliederung unterstützt. Den Zuschlag über die Durchführung im Zeitraum vom 01.05.2020 bis 30.04.2022 mit Verlängerungsoption auf ein weiteres Jahr bis 30.04.2023 haben die beruflichen Fortbildungszentren der Bayrischen Wirtschaft (bfz) gGmbH in Schweinfurt erhalten.

Bei der Maßnahme handelt es sich um ein Coachingangebot mit Präsenztage, die SGB II-Leistungsempfänger/innen mit mittleren bis schweren Einschränkungen sozial stabilisiert und bei der Vermittlung in Arbeit unterstützt. Arbeitgeber aus der Region sollen für die genannte Zielgruppe sensibilisiert werden. Die persönliche Situation der Zielgruppe ist u.a. geprägt durch Geringqualifizierung, fehlendem Zugang zum ersten Arbeitsmarkt, häufig langjährige Arbeitsentwöhnung und altersbedingte schwindende Chancen auf dem Arbeitsmarkt. Dazu kommen gesundheitliche Einschränkungen, Isolierung und nicht selten Desorientierung in basalen sozialen Angelegenheiten. Durch Coachings sollen die Leistungsberechtigten durch eine individualzentrierte Betrachtungsweise bei der (Wieder-) Eingliederung in den Arbeitsmarkt unterstützt werden. Die

Maßnahme unterteilt sich, abhängig von der Definition der Zielgruppe, in zwei Coachingmodule: Das Sozialcoaching und die Sozial-Präsenztage sind für Teilnehmenden mit besonders starken

Vermittlungshemmnissen vorgesehen. Es nimmt v.a. berufsrelevante Basics der Lebensführung in den Fokus. Das Arbeitscoaching und die Arbeits-Präsenztage sind vorgesehen für SGB II-Leistungsberechtigte, die dem Arbeitsmarkt noch näherstehen. Sie umfassen v.a. Maßnahmen, die auf die unmittelbare Vermittlung in den Arbeitsmarkt abzielen.

Trotz teilweise eingeschränktem Publikumsverkehr konnten die Teilnehmenden in digitaler oder hybrider Form zuverlässig betreut und beschult werden. Teilnehmende, welche die technischen Voraussetzungen hierfür haben, stehen dem aufgeschlossen und neugierig gegenüber. Die überwiegende Zahl der Teilnehmenden war sehr froh, dass sie weiterhin regelmäßigen Kontakt zu ihrem Coach hatten. Gerade für Frauen, die aufgrund der fehlenden Kinderbetreuung nicht persönlich zu den Terminen kommen konnten, waren die Telefonate und Videokonferenzen sehr wichtig und wurden gerne wahrgenommen. Seit Beginn der Maßnahme wurden insgesamt 51 Teilnehmende zugewiesen. Hiervon konnten 11 Teilnehmende in eine sozialversicherungspflichtige und eine Teilnehmende in eine geringfügige Beschäftigung vermittelt werden. Zudem gingen 12 Teilnehmende in eine betriebliche Erprobung. Hinzu kam eine Einmündung in eine Qualifizierung zur Alltagsbegleiterin.

VII.3.7.5.2 Coaching für Leistungsberechtigte in Beschäftigungsförderung

Bei der Maßnahme handelt es sich um ein Coaching-Angebot, die SGB II-Leistungsempfänger/innen unter Berücksichtigung ihrer individuellen Voraussetzungen und Bedürfnisse bei der beruflichen Eingliederung unterstützt. Das angestrebte Ziel ist die Unterstützung und Beratung bei der Akquise einer geförderten Beschäftigung auf dem 2. Arbeitsmarkt (Arbeitsgelegenheit oder § 16i SGB II) und die anschließende begleitende Betreuung zur Stabilisierung der persönlichen Situation und Beschäftigung. Die persönliche Situation der Zielgruppe ist geprägt durch häufig langjährige Arbeitsentwöhnung und schwindende Chancen auf dem Arbeitsmarkt. Dazu kommen gesundheitliche Einschränkungen, Isolierung und nicht selten Desorientierung in basalen sozialen Angelegenheiten.

VII.3.7.5.3 BG-Cura-SW – Coaching für Familien

Das bereits seit 01.09.2018 durchgeführte Projekt „CURA - Coaching von Familien zur Bekämpfung urbaner Arbeitslosigkeit“ ging nach erneuter Antragstellung und Bewilligung durch ESF-Bavaria in seine zweite Förderperiode. Mit neuem Namen, BG-Cura-SW, änderte sich nicht nur die Bezeichnung, auch in der Durchführung erlebte das Projekt signifikante Veränderungen. Zum Ende der ersten Förderperiode beendete das Jugendamt der Stadt Schweinfurt unter anderem wegen personeller Gründe die Zusammenarbeit im Projekt. Da die Problemlagen der Zielgruppe weiterhin gegeben sind und die Bekämpfung urbaner Arbeitslosigkeit, vor allem für Familien, insbesondere auch Alleinerziehende, im Fokus des Jobcenters der Stadt Schweinfurt stehen, wurde eine Verlängerung des Projektes beantragt und die vakante Stelle durch eine interne Mitarbeiterin des Jobcenters besetzt. Trotz der Umstrukturierung innerhalb des Projektes wird weiter eine bedarfsabhängige intensive Zusammenarbeit mit dem Jugendamt fortgeführt. Das durch ESF-Mittel geförderte Projekt ist bis zum 31.08.2022 befristet.

Mit dem ersten Lockdown mussten auch in diesem Projekt sämtliche Coaching-Termine, persönliche Beratungsgespräche sowie aufsuchende und begleitende Arbeit eingestellt werden. Das Coaching beschränkte sich zwangsläufig auf telefonische Kontakte sowie elektronische Nachrichten. Gemäß den Vereinbarungen bzw. den Förderrichtlinien, fanden weiterhin telefonische Beratungstermine in

gewohntem Umfang statt. Die zielgerichtete Betreuung der Teilnehmer/innen erfolgte weiterhin. Mit der Öffnung im Juni konnte auch CURA unter Einhaltung der allg. Hygienevorschriften wieder in Präsenz

durchgeführt werden. Auf Grund von Schutzvorkehrungen gegenüber den Teilnehmenden und den Fachkräften selbst, wurden Hausbesuche bzw. die aufsuchende Arbeit auf ein Minimum begrenzt. Die an das Projekt BG-Cura-SW gesetzten Ziele sind trotz der aktuellen Situation, nicht in Gefahr.

Der überwiegende Teil der Teilnehmenden ist weiblich und alleinerziehend. Dadurch lässt sich bereits jetzt feststellen, dass das Projekt BG-Cura-SW den besonders zu fördernden Personenkreis der Alleinerziehenden erreicht und das vorhandene Angebot auch nutzen. Der prozentuale Anteil der Alleinerziehenden beträgt ca. 62%. Bei noch genauerer Betrachtung zeigt sich, dass aus dieser Personengruppe ebenso ein erheblicher Teil über einen Migrationshintergrund verfügt, welcher sich rein aus der Betrachtung der Staatsangehörigkeiten nicht erkennen lässt. In der praktischen Arbeit werden immer wieder folgende Problemlagen des Berufseinstieges schwerpunktmäßig behandelt:

- Trotz vorhandener Qualifikation und/oder vorhandener Berufserfahrung lassen sich Kinderbetreuungszeiten nicht mit den Arbeitszeiten vereinbaren
- Vorbehalte von Arbeitgebern gegenüber Alleinerziehenden/Personen mit Kindern (häufige Ausfallzeiten, geringe Flexibilität etc.)
- Teilweise zu geringes Angebot von Beschäftigungen für gering bis gar nicht qualifizierte Personen
- Stellenweise keine Eignung oder mangelnde Bereitschaft zur beruflichen Qualifizierung
- Fehlende eigene Impulse der Teilnehmenden und Verbleib in starren Denkmustern (die berufliche Neuorientierung muss erst mittelfristig durch Coaching erarbeitet werden)
- Fehlende oder komplizierte Anerkennung von ausländischen Bildungsabschlüssen
- Daraus resultierend fehlender Zugang zum deutschen Bildungssystem
- Vorbehalte von Arbeitgebern gegenüber Personen mit Migrationshintergrund
- Deutsche Sprachkenntnisse, die für den Alltag ausreichend, für das Berufsleben jedoch in der Praxis ausgebaut werden müssen

VII.3.7.5.4 REACT-EU

Die Europäische Union wird zusätzliche außerordentliche Mittel zur Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der Pandemie und zur Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft unter dem Namen REACT-EU zur Verfügung stellen. Eine mögliche Finanzierung bis zu 100% der förderfähigen Ausgaben durch EU-Mitteln wurde in Aussicht gestellt. Das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales hat im Rahmen der Beteiligung der Wirtschafts- und Sozialpartner einen Aufruf für Projekt gestartet.

Das Jobcenter hat für die Zielgruppe der jungen Menschen und jungen Erwachsenen einen Projektvorschlag für außerbetriebliche Berufsausbildungen eingereicht. Im Agenturbezirk Schweinfurt stehen derzeit keine Plätze für diese besondere Art der geförderten Ausbildung zur Verfügung. Vor allem das integrative Modell der außerbetrieblichen Berufsausbildung kann jungen Menschen, die lernbeeinträchtigt oder benachteiligt sind und die aufgrund kognitiver oder sozialer Defizite besondere Unterstützung zum erfolgreichen Absolvieren einer Ausbildung benötigen, zielorientiert gerecht werden. Durch eine sozialpädagogische Betreuung des jungen Menschen während der zweijährigen Ausbildungszeit wird dem erhöhten Bedarf an individueller Unterstützung Rechnung getragen.

Ein zweiter Projektvorschlag nimmt die Selbstständigen im Leistungsbezug in den Blick und sieht eine Kombinationsmaßnahme aus gezielter Schulung und Einzelcoaching durch geeignete Unternehmensberater/innen, gepaart mit notwendiger spezifischer Weiterbildung vor. Generell ist festzustellen, dass

Reserven verfügen, um Krisensituationen auffangen zu können. Den Kleinunternehmern/innen oder Freiberufler/innen fehlt zudem häufig das Knowhow für eine erfolgreiche und existenzsichernde Selbstständigkeit oder/und ihre Tätigkeitsfelder sind zu eng begrenzt (Lebensberater/in, vhs-Dozent/in, Club-DJ u.ä.). In Schweinfurt hatten sich zudem zahlreiche Migrant/innen in den letzten Jahren selbstständig gemacht, von denen ein Teil auch schon vor der Krise ergänzende Leistungen bezogen hatten. Für diese Teilgruppe ist die Orientierung in den hiesigen rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen ohnehin schwierig. Das Jobcenter sieht daher für die kommenden 2 Jahre einen erheblichen Beratungs- und Schulungsbedarf bei den leistungsbeziehenden Selbstständigen, der durch eigenes Personal nicht leistbar ist.

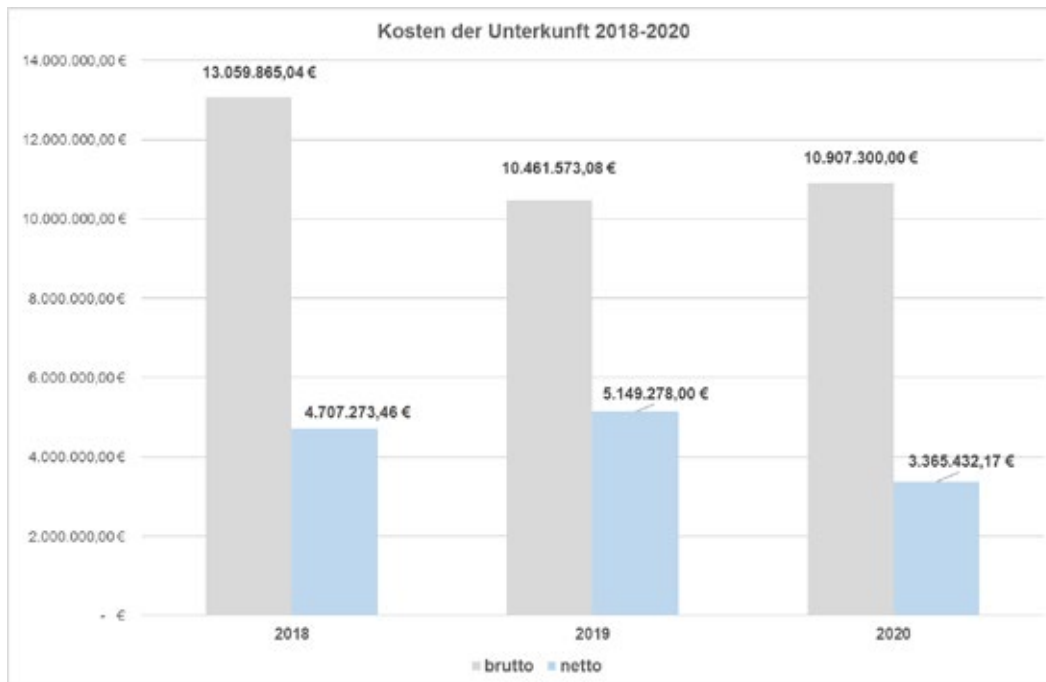
Eine Rückantwort, ob die Vorschläge angenommen wurden, ist bislang noch nicht eingegangen.

VII.3.7.6 **Beauftragte/r für Chancengleichheit im Jobcenter der Stadt Schweinfurt**

Die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Schweinfurt und der Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt (BCA) des Jobcenters trafen sich zum gemeinsamen Austausch mit dem Fokus auf die Zielgruppe der alleinerziehenden Frauen. Der BCA stellte das Angebot an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen für diese spezielle Personengruppe vor. Das Jobcenter berät alle jungen Frauen mit Kindern ab Vollendung des ersten Lebensjahres über die Möglichkeiten des beruflichen Wiedereinstiegs und bereitet sie in speziellen Teilzeit- bzw. Coaching-Maßnahmen darauf vor. Aus dem Maßnahmen-Portfolio kann das Jobcenter Müttern mit Migrationshintergrund die entsprechende Unterstützung beim (Wieder-) Einstieg in den Arbeitsmarkt anbieten, um auch dieser speziellen Zielgruppe gerecht zu werden. Die Treffen der Gleichstellungsbeauftragten und des BCA sind im halbjährigen Turnus angesetzt, so dass ein aktueller Informationsaustausch zu unterschiedlichen Themen gewährleistet ist. Ferner soll die weitere Netzwerkarbeit mit externen Partnern trotz der durch die Pandemie bedingten Ausfälle an Arbeitskreisen, runden Tischen und Vernetzungstreffen, in alternativer Form aufrecht erhalten bleiben.

VII.3.8 Finanzen

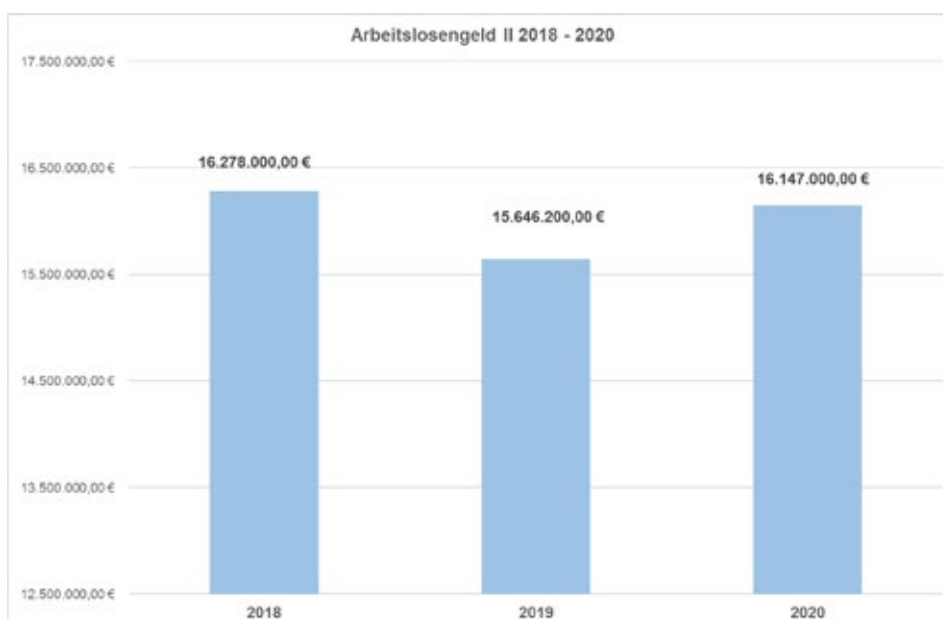
VII.3.8.1 Kosten der Unterkunft



Die rückwirkende Ermittlung der landesspezifischen Beteiligungsquote des Bundes an den Kosten der Unterkunft wurde 2020 – zur Entlastung der Kommunen – erheblich angehoben (2020: 72,1% inkl. 4,9% BuT-Sachkosten und 1,2% BuT Verwaltungskosten; 2019: 47,1%). Die kommunalen Ausgaben im Jahr 2020 sind dadurch gegenüber dem Vorjahr trotz der insgesamt steigenden Kosten der Unterkunft gesunken.

VII.3.8.2 Arbeitslosengeld II

Mit Zunahme des Hilfebedarfs, insbesondere durch wegfallende Einkünfte und zeitweilige Zunahme der Anzahl der Personen im Bezug, erreicht die Höhe des Arbeitslosengeldes 2020 wieder in etwa das Niveau des Jahres 2018.



VII.3.8.3 Pandemiebedingte Mehrausgaben § 67 SGB II Bezug unter erleichterten Bedingungen

VII.3.8.3.1 Pandemie-Mehrkosten im Jobcenter der Stadt Schweinfurt 2020

Der Gesetzgeber hat eine Sondervorschrift für die Dauer Pandemie eingeführt (neuer § 67 SGB II). Die verschiedenen Komponenten bringen Erleichterungen für die Kunden, haben jedoch für die Träger Mehrkosten zur Folge: Wenn vorläufig, meist mit geschätztem Einkommen, entschieden wird (z.B. Selbstständige, schwankendes Einkommen) wird nur noch auf Antrag festgesetzt. Diesen Antrag stellen Kunden nur, wenn sie eine Nachzahlung erwarten (nähere Ausführungen sh. VII.3.8.3.2).

Vermögen wird nicht mehr geprüft, wenn die Kunden angeben, kein erhebliches Vermögen zu haben. Es ist ohne nähere Prüfung zu bewilligen, wobei erhebliches Vermögen analog zum Wohngeldrecht wesentlich höher ist, als bisherige Vermögensgrenzen, z.B. bei Alleinstehenden 60.000 € (nähere Ausführungen sh.VII.3.8.3.3).

Kunden, die zum Antragszeitpunkt in einer an sich unangemessenen Wohnung wohnen, werden nicht mehr zur Kostensenkung innerhalb von sechs Monaten aufgefordert; Kunden im Bezug zum Zeitpunkt Pandemiebeginn, wird die in der Berechnung anerkannte Miete nicht auf die Angemessenheitsgrenze abgesenkt (nähere Ausführungen sh. VII.3.8.3.4).

Die hierdurch entstehenden Mehrkosten werden statistisch nicht getrennt festgehalten. Nur Neufälle aufgrund der Pandemie werden getrennt erfasst – die Änderungen betreffen jedoch häufig Kunden, die schon vorher Leistungen bezogen haben und diese jetzt unter erleichterten Bedingungen beziehen. Die Mehrkosten wurden im Folgenden aufgrund vorliegender Daten für das erste Jahr nach Beginn der Pandemie (01.03.2020) geschätzt:

VII.3.8.3.2 Entgangene Rückforderungen durch Festsetzung nur auf Antrag

Für die Dauer der Pandemie-Sondervorschrift des § 67 Abs.4 SGB II werden Festsetzungen vorläufig bewilligter Leistungen, wegen schwankendem Einkommen oder schwankender Belastungen nur noch auf Antrag durchgeführt. Ergibt sich durch die Festsetzung voraussichtlich eine Rückforderung, beantragt der Kunde diese in der Regel nicht und die Leistung verbleibt für die Dauer der Sondervorschrift bei den Kunden. Durch Festsetzungen mit Rückforderung ergibt sich im Jahr (Auswertung der letzten 12 Monate vor dem Inkrafttreten von § 67 Abs. 4 SGB II) ein Rückforderungsvolumen in Höhe von geschätzt 120.000 € pro Jahr. Verblieben ist jedoch die Möglichkeit, rechtswidrige vorläufige Entscheidungen auf anderem Weg aufzuheben, wenn diese durch den Kunden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht werden. Hier sind Rückforderungen, z.B. wegen nicht gemeldeter Beschäftigungsaufnahmen, weiter möglich. Diese Rückforderungen werden gegenüber anderen Rückforderungen zu Unrecht gezahlter Leistungen nicht getrennt erfasst, machen nach Schätzung jedoch etwa 25% des Rückforderungsvolumens bei Festsetzungen aus. Hierdurch reduziert sich die Summe der entgangenen Rückforderungen also etwa auf 90.000 € pro Jahr.

VII.3.8.3.3 Weitgehend abgeschaffte Vermögensprüfung

Neuanträge, die bisher aufgrund von Vermögen abgelehnt oder nicht gestellt wurden und jetzt aufgrund der Neuregelung bewilligt werden (§ 67 Abs. 2 SGB II), sind vergleichsweise selten (etwa zehn Fälle pro Jahr); diese Fälle werden technisch nicht getrennt erfasst, so dass die Mehrkosten geschätzt wurden. Eine durchschnittliche Bedarfsgemeinschaft bekommt laut der Statistik der Bundesagentur für

Arbeit pro Monat 946 € pro Monat. Bei 10 zusätzlichen Bedarfsgemeinschaft pro Jahr mit einer durchschnittlichen Bezugsdauer von sechs Monaten ergeben sich durch die fehlende Vermögensprüfung Mehrkosten von geschätzt knapp 60.000 € pro Jahr.

VII.3.8.3.4 Anerkennung von unangemessenen Unterkunftskosten

Hier ergeben sich Mehrkosten durch die Aussetzung der Sechsmonatsfrist zur Senkung von unangemessenen Unterkunftskosten und die fehlende Absenkung auf angemessene Kosten für die Dauer der Sondervorschrift. Die Mieten werden in diesem Fällen weiter voll gezahlt, auch wenn sie unangemessen sind. Die Kosten sind für die Gültigkeitsdauer der Vorschrift (§ 67 Abs. 3 SGB II) als angemessen zu sehen. Die hierdurch entstehenden Mehrausgaben wachsen von Monat zu Monat, da es immer wieder Neufälle mit unangemessenem Wohnraum gibt (Zuzüge, Umzüge), der nun dauerhaft finanziert wird und gleichzeitig für die Geltungsdauer der Vorschrift keine Absenkung auf angemessene Unterkunftskosten mehr erfolgt. Durch diesen Mechanismus hat sich in den ersten neun Monaten seit Beginn der Pandemie eine Kostenmehrung in Höhe von etwas mehr als 4.500,- € ergeben. Dieser Wert stieg im ersten Jahr linear - je länger die Vorschrift in Kraft ist, desto mehr unangemessene Unterkunftskosten werden entgegen der vorherigen Praxis übernommen, wobei der Fallbestand tendenziell ebenfalls steigt. Somit ist von einer Steigerung der monatlich zusätzlich zu übernehmenden Unterkunftskosten von 500,- € auszugehen:

Monat	Mehrkosten § 67 (3) SGB II	Monat	Mehrkosten § 67 (3) SGB II
April 2020	500,- €	Oktober 2020	3.500,- €
Mai 2020	1.000,- €	November 2020	4.000,- €
Juni 2020	1.500,- €	Dezember 2020	4.500,- €
Juli 2020	2.000,- €	Januar 2021	5.000,- €
August 2020	2.500,- €	Februar 2021	5.500,- €
September 2020	3.000,- €	März 2021	6.000,- €

Auf das erste Jahr gerechnet ergeben sich geschätzte Mehrausgaben in Höhe von rd. 40.000,- €. Dieser Betrag wird jedoch im zweiten Jahr wegen der linear ansteigenden Mehrausgaben erheblich steigen, da immer mehr Hartz IV-Empfänger im Stadtgebiet ihre Wohnungen nun voll bezahlt bekommen, obwohl sie ggf. unangemessen teuer sind. Maßgabe für die Angemessenheit ist dabei der Schweinfurter Mietspiegel und der Gebäudebestand.

VII.3.8.3.5 Zusammenfassung 2020

Es ergeben sich im ersten Jahr der Sondervorschrift aufgrund der Pandemie (§ 67 SGB II) folgende geschätzte Mehrkosten:

Entgangene Rückforderungen	§ 67 (4) SGB II	90.000,- €
Mehrausgaben Vermögensfälle	§ 67 (2) SGB II	60.000,- €
Mehrausgaben Unterkunftskosten	§ 67 (3) SGB II	40.000,- €
Gesamt		190.000,- €

Die Mehrausgaben betreffen den Bundeshaushalt und den kommunalen Haushalt. Durch die erhöhte Bundeserstattung KdU haben die Mehrausgaben noch keinen Ausfluss auf die Belastungen im kommunalen Haushalt.

VII.3.8.3.6 Prognose für 2021

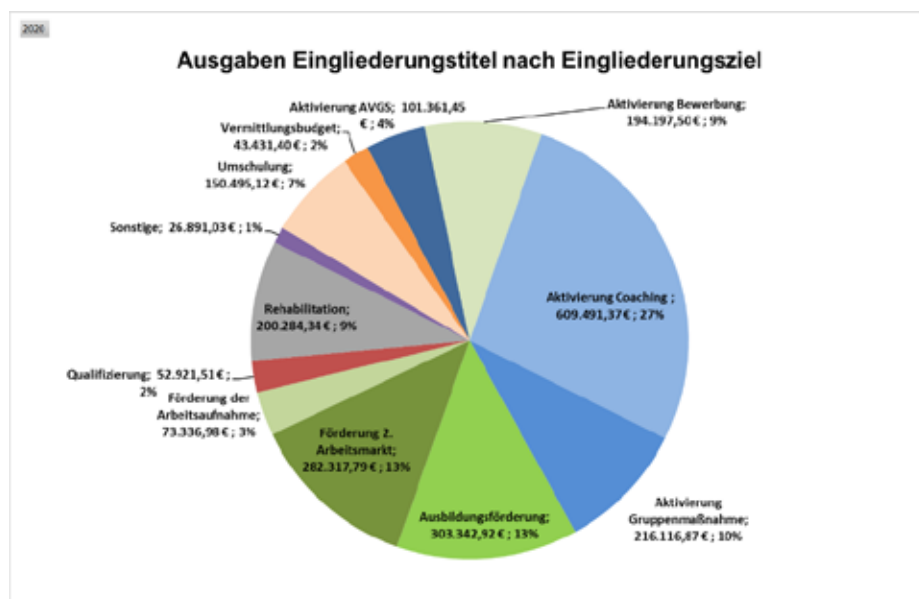
Nach aktuellem Rechtsstand tritt die Pandemie-Sondervorschrift des § 67 SGB II am 31.12.2021 außer Kraft, wobei hier eine politische Verlängerungsentscheidung bereits mehrfach getroffen wurde und eine weitere Fortsetzung für zwei Jahre vom Bundesarbeitsminister öffentlich gefordert wird. Somit ist mit weiteren Mehrausgaben zu rechnen. Zum 31.03.2021 außer Kraft getreten ist jedoch die Sondervorschrift zur vorläufigen Entscheidung (Festsetzung nur auf Antrag), so dass ab 01.04.2021 beginnende vorläufige Bewilligungen wieder generell festgesetzt werden.

VII.3.8.4 Eingliederung

VII.3.8.4.1 Mittelverwendung in der Eingliederung

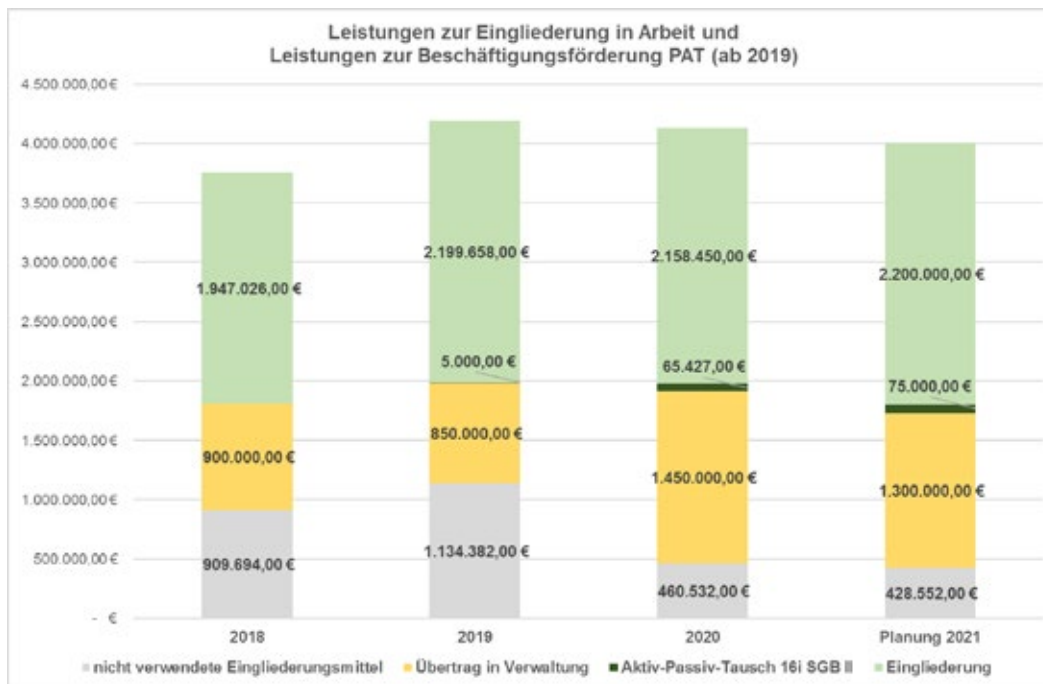
Die Höhe der 2020 für die Förderung erwerbsfähiger Leistungsberechtigter erforderlichen Aufwendungen lag mit 2.224.000 € auf dem Vorjahresniveau. Hinsichtlich der Verteilung auf die Förderschwerpunkte gab es nur unwesentliche Veränderungen. So nahm der Förderanteil für die Arbeitsaufnahme ab (von 6% 2019 auf 3% 2020), dafür stieg der Aufwand für die Förderung der beruflichen Umschulung.

VII.3.8.4.1.1 Übersicht Mittelverwendung Eingliederungstitel nach Eingliederungsziel
(Eigene Auswertung 2020)



VII.3.8.4.2 Mittelübertrag Eingliederungs- und Verwaltungstitel

Auch 2020 hat das Jobcenter Mittel aus dem Eingliederungstitel in die Verwaltung übertragen, um Personal für einen angemessenen Fallschlüssel und Zusatzaufgaben in den Sachgebieten zu finanzieren. Die Höhe der durch das Jobcenter nicht benötigten Finanzmittel von rund 20% des Eingliederungsbudgets und die Höhe der Übertragung in den Verwaltungshaushalt liegt im Rahmen der bayerischen kommunalen Jobcenter. Die finanzielle „Reserve“ hat mit Zunahme der Verwaltungskosten gegenüber den Vorjahren abgenommen, wobei der abschließende Bedarf noch nicht feststeht.



Die Abrechnung der Verwaltungskosten 2020 lag zum Redaktionsschluss des Berichtes noch nicht abschließend vor.

VII.3.9 Ausblick

Das Jobcenter agiert in der Krise unter schwierigen Rahmenbedingungen zum Wohle der Kund/innen mit weiterentwickelten Maßnahmen und neuen Ideen sowohl inhaltlich als auch aufbau- und ablauforganisatorisch. Die Mitarbeiter/innen - wie die Bevölkerung insgesamt - kommen durch Folgen der Pandemie selbst an die Grenzen der Belastungsfähigkeit und setzen gleichwohl Ihre Energie für die Zielgruppe engagiert ein.

Die Einführung von Videoberatung, die Bereitstellung von WLAN im Haus, die Optimierung des Datenaustauschs (sicherer Mailverkehr, verbesserter Datenaustausch mit Dritten) sind die nächsten Schritte Richtung „Jobcenter 4.0“. Mit dem Pilotprojekt Videoberatung für Kunden im Projekt BG-Cura-SW soll versucht werden, durch die alternative Form der Kontaktaufnahme die Kund/innen des Jobcenters sprichwörtlich auf Augenhöhe dort zu erreichen, wo sie sind. Die gewonnenen Erfahrungen werden in die Überlegungen einfließen, ob ein solches Angebot auf den weiteren Kundenstamm ausgebaut werden kann.

Diese veränderte Form der Beratung benötigt auch eine andere Beratungsqualität. Eingebettet in eine Diskussion für ein Leitbild und zu Zielvereinbarungen wird in 2021 eine vssl. überwiegend digitale Fortbildungsreihe für alle Führungskräfte und (vorerst) für die Mitarbeiter/innen des Sachgebiets Leistung zum Thema „Haltung und Beratungsqualität in der Leistung“ durchgeführt. Für das Fallmanagement wird im Rahmen einer Fortbildungsreihe der Fokus auf die (zunehmenden) psychischen Erkrankungen und dem Umgang damit im Beratungssetting gelegt werden.

Das Jobcenter hält weiterhin am Konzept des offenen Hauses fest. Das Dienstgebäude ist werktäglich ganztags ohne Zugangskontrolle zugänglich. Die Kund/innen haben damit freien Zugang zum Kassenautomaten, zu den Formularen, zum Kundentelefon (u.a. um Termine mit den Sachbearbeiter/innen zu vereinbaren), zum Kundenscanner und Kundenkopierer. Für die erforderliche Hygiene sorgen Desinfektionsmittelspender und die regelmäßige Desinfektion der Geräte. Die Öffnung des Empfangs

mit verringertem Umfang an 4 Tagen/Woche á 2 Stunden (vorher 30 h/Woche) zu den allgemein üblichen Stoßzeiten (10 h – 12 h und langer Donnerstag 15 h – 17 h) soll beibehalten werden oder ggfs. geringfügig erhöht werden. Die Notwendigkeit von Vorsprachen am Empfang hat sich durch die bereits erfolgte Digitalisierung deutlich reduziert; zugleich konnten die Kund/innen in ihrer Eigenverantwortung gestärkt werden. Es zeigt sich, dass es bürger- und mitarbeiterfreundlicher ist, geordnete Zugänge zu haben, als problembelastetes Klientel in beengten Wartebereichen aufeinander treffen zu lassen.

Das Jobcenter geht trotz aller Hürden weiterhin davon aus, dass die zahlreichen zeitgemäßen organisatorischen und technischen Veränderungen zu einer Optimierung von Verwaltungsabläufen in Zukunft führen werden und die Basis für eine erfolgreiche qualitätsvolle Weiterentwicklung des Jobcenters bilden. Gleichwohl ist zu konstatieren, dass aktuell durch erforderliche Doppelarbeit in der alten und der neuen Fachsoftware erhebliche Personalressourcen gebunden sind, die insbesondere bei Kunden, die erstmals einen Antrag stellen, zu einer Häufung von Beschwerden führt, da sich die Bearbeitungszeit unverhältnismäßig verlängert hat und aktuell bei ca. 3 Wochen liegt (Ziel: 2 Wochen). Mit der Implementierung der erforderlichen Schnittstelle wird sich hier unmittelbar eine Verbesserung einstellen. Die Digitalisierung des Postlaufs im Zusammenhang mit der Einführung der digitalen Akte machte die Schaffung eines eigenen Teams für die Aufgaben Empfang, Telefon-Hotline und Postverarbeitung erforderlich. Das Team wurde einem neuen Querschnittsteam zugeordnet, in dessen Zuständigkeit auch die Betreuung der Fachsoftware, Datenschutz und zukünftig auch das Controlling/Berichtswesen, Statistik und Haushaltsführung zusammengefasst werden. Mit zunehmender Technisierung von Verwaltungsabläufen gewinnen Ressourcen für deren Betreuung und Optimierung erheblich an Bedeutung für den Betriebsablauf. Aus diesem Grund soll der Bereich durch Fachbetreuer für die Sachgebiete Leistung und Eingliederung personell gestärkt werden, um die originäre Leistungssachbearbeitung und das Fallmanagement zu entlasten.

Zum Zeitpunkt des Erstellens dieser Zeilen gilt die 12. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung. Sie regelt weiterhin für die Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen die Durchführung in Präsenzform, respektive erteilt sie abhängig vom lokalen Inzidenzwert eine entsprechende Untersagung. Dementsprechend werden Angebote in Präsenzform untersagt, sobald der 7-Tage-Inzidenzwert von 100 überschritten wird. Dies hatte zur Folge, dass bis auf wenige Tage im März d.J. keine Präsenzveranstaltungen stattfinden. Einhergehen damit enormer verwaltungstechnischer Aufwand sowie logistische und organisatorische Herausforderungen.

Im Lichte der derzeitigen Situation einen belastbaren Ausblick zu geben, käme einem Orakel gleich. Der deutsche Arbeitsmarkt hat einer Prognose des IAB (Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung) zufolge noch das ganze Jahre 2021 an den Folgen der Pandemie zu knabbern. Die durch den wirtschaftlichen Schock des Lockdowns ausgelösten Verschlechterungen auf dem Arbeitsmarkt werden auch bis Ende 2021 noch nicht vollständig wieder aufgeholt (aus Jahresprognose IAB, 25.03.2021). Die Verantwortlichen müssen sich darauf einstellen, dass auch die Kunden der Jobcenter zu den Verlierern/innen der Krise werden könnten, denn die Zahl der Langzeitarbeitslosen könnte kräftig ansteigen. Die Pandemie macht über Jahre mühsam errungene Erfolge der Arbeitsmarktpolitik zunichte. Lag die Zahl der Langzeitarbeitslosen im März 2020 deutschlandweit noch bei rd. 700.000, so prognostizieren die Wirtschaftsweisen bis zu 1,3 Mio. Langzeitarbeitslose bis zum Jahresende 2021. Das Problem wird dabei nicht sein, dass so viele Menschen neu in die Erwerbslosigkeit rutschen - sie werden jedoch nicht mehr so leicht herausfinden. Der Chef der Bundesagentur für Arbeit, Scheele, äußerte: „Wer arbeitslos ist, wird eine um ca. 25% geringere Chance haben, einen Job zu finden, als vor der Krise. Dass das, was wir erreicht haben, wie Schnee in der Sonne wegschmilzt, ist schon bitter“.

In Schweinfurt ist erkennbar, dass die psychischen Belastungen von bereits vor der Krise labilen Kunden, zugenommen haben, was die Integration in den Arbeitsmarkt weiter erschwert. Auch die Integrationsquote von Frauen hat deutlich abgenommen, insbesondere dann, wenn Kinder in der Bedarfsgemeinschaft sind bzw. wenn die Frauen alleinerziehend sind. Hier macht sich der Ausfall von Kindertagesbetreuung und Schule deutlich bemerkbar.

Nach einem Jahr Pandemie haben die jungen Menschen teilweise massive Lernzeitverluste, die unabhängig von den emotionalen Folgen auch gravierende ökonomische Langzeitfolgen für den Einzelnen aber auch für die Gesellschaft haben können, weil Kompetenzen und künftiger Erfolg dauerhaft sinken. Untermauert wird dies von der Warnung der Bundearbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter, die mit Blick auf die beiden Abschlussjahrgänge eine Verdopplung der Zahl der Schulabbrecher rechnet. Umso wichtiger werden in Zukunft die kommunalen Projekte wie KAJE und ProPraxis sein. Auch wenn die Stadt gezwungen ist, ihren Haushalt zu konsolidieren, so wäre ein Sparen an dieser Stelle für die Zukunft der Stadt das falsche Signal, denn für Schweinfurt können diese negativen Vermutungen (noch) nicht bestätigt werden - es zeigt sich hier der Erfolg der kommunalen Projekte und die Kooperation Jugendberufsagentur.

Das Jobcenter wird auch vor dem Hintergrund dieses Szenarios in 2021 an der Schnittstelle von der Schule in den Beruf mit seinen Akteuren wieder verstärkt in den Austausch gehen. Schule, Jobcenter, Berufsberatung, Berufsschule, Ausbildungsberater der Kammern, Jugendhilfe, Ausbildungsbetriebe - sie alle sind verantwortlich für eine gut abgestimmte Begleitung der Schüler/innen. Die 2018 getroffene Kooperationsvereinbarung über die Jugendberufsagentur mit dem übergeordneten Kooperationsziel der beruflichen, sozialen und gesellschaftlichen Integration aller Jugendlichen und jungen Erwachsenen aus der Stadt muss im Lichte der aktuellen Gegebenheiten noch intensiver gelebt werden. Die Maxime der Jugendberufsagentur: „Kein Talent darf verloren gehen!“, ist wichtiger denn je. Durch Transparenz über die Fördermöglichkeiten des SGB II, SGB III und SGB VIII und die konkreten Angebote in der Stadt sollen Förderlücken und/oder Doppelförderungen vermieden werden. Die Steuerungsgruppe, bestehend aus den Vertretern der Agentur für Arbeit, des Jobcenters und des Jugendamtes planen für Mitte des Jahres eine Videokonferenz zum gemeinsamen Austausch über das weitere Vorgehen, vor allem in der aktuellen von der Pandemie bestimmten Situation.

Vor dem Hintergrund der teilweise sich durchaus auch widersprechenden Prognosen von Wissenschaftlern und Politikern hat das Jobcenter die jährliche Zielvereinbarung nach § 48 b SGB II mit dem Bayer. Arbeitsministerium unter einen Pandemie-Vorbehalt gestellt und geht davon aus, dass der Hilfebedarf sich erhöhen und zugleich die Integrationsquote sinken wird. Es wurden folgende Zielmargen vereinbart: Ausgehend von der in 2020 erreichten Integrationsquote von 26,3% und einer auf Basis eigener Auswertung für das 3. Quartal 2020 errechneten Quote von durchschnittlich 27% durch rückläufige Integrationen bei gleichzeitig leicht steigender Anzahl von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten wird mit einem deutlichen Rückgang der Integrationsquote bezogen auf den Zielwert 2020 von 32,1% ausgegangen. Der Zielwert 2021 ist 25,7%. Hinsichtlich der Entwicklung des Langzeitleistungsbezugs ist von einer weiteren Reduzierung der Dynamik des Rückgangs auszugehen. Die Zielgruppe wird sich bei einem angespannten Arbeitsmarkt 2021 mit einer existenzsichernden Integration schwertun. Für die Entwicklung des Langzeitbezugs wird daher von einem moderaten Rückgang in 2021 von -1% (Langzeitleistungsbezug Dezember 2020: 1.933 Personen) ausgegangen.

VII.4. Sozialhilfe (Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch, SGB XII)

VII.4.1. Hilfe zum Lebensunterhalt

Die Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) dient neben der Grundsicherung für Arbeitssuchende und der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Grusi) ebenfalls der Existenzsicherung. Sie wird Personen gewährt, die eine befristete Rente wegen voller Erwerbsminderung beziehen oder die Voraussetzungen zum Bezug einer solchen Rente erfüllen, ohne einen tatsächlichen Rentenanspruch zu haben. Dieser Personenkreis hat weder Anspruch auf Arbeitslosengeld II, da er dem Arbeitsmarkt nicht bzw. weniger als 3 Stunden pro Tag zur Verfügung steht, noch hat er einen Anspruch auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, weil er nicht dauerhaft voll erwerbsgemindert ist.

Mit Urteil vom 16.05.2012 hat das Bundessozialgericht (BSG) entschieden, dass Bezieher ausländischer Altersrenten von den Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach § 7 Abs. 4 SGB II ausgeschlossen sind. Bei diesem Personenkreis handelt es sich vorwiegend um Rentenbezieher aus der Russischen Föderation und Aserbaidschan (Regelrenteneintrittsalter dort: 55 Jahre bei Frauen; 60 Jahren bei Männern). Aufgrund dieser Entscheidung wechselten alleine im Laufe des Jahres 2012 insgesamt 51 Leistungsbezieher (41 Fälle) vom Arbeitslosengeld II in die HLU.

Der Anstieg der Fallzahlen setzte sich bis ins Jahr 2014 fort und stagnierte dann bis 2016. Seit 2017 sind die Fallzahlen wieder rückläufig. Dies liegt hauptsächlich daran, dass dieser Personenkreis seit 2017 nun sukzessive die Regelaltersgrenze erreicht und in die Grundsicherung nach dem 4. Kap. SGB XII (*siehe unten*) wechselt oder aus dem Leistungsbezug ausscheidet, weil nunmehr mit der zusätzlichen deutschen Altersrente der Lebensunterhalt bestritten werden kann. Es ist davon auszugehen, dass in den kommenden 2 – 4 Jahren wieder das Niveau von 2012 (ca. 60 – 70 Leistungsbezieher) erreicht wird.

Die Realisierung der russischen Rentenansprüche stellt schon seit Jahren eine große Herausforderung dar, da Russland schon seit 2015 neu bewilligte Renten nicht mehr nach Deutschland überweist. Rentenberechtigte müssen zur Antragstellung nach Russland reisen, eine gültigen russischen Pass und ein Konto in Russland besitzen sowie eine Meldeanschrift in Russland vorweisen. Außerdem muss noch ein Weg gefunden werden, um das Geld nach Deutschland zu transferieren. Oftmals muss das Geld auch persönlich in Russland vom dortigen Konto abgehoben werden.

Alternativ können auch sogenannte „Mittlerfirmen“ mit Sitz in Deutschland beauftragt werden, die sich sodann um die Antragstellung gegen entsprechendes Entgelt kümmern. Auch wenn die Kosten dafür relativ hoch sind, wurden damit in den letzten Jahren recht gute Erfahrungen gemacht. Aus diesem Grund werden Antragsteller in der Regel auf diese „Mittlerfirmen“ verwiesen.

Das Pandemiegeschehen im Jahr 2020 hatte keinen Einfluss auf die Fallzahlen oder die Bearbeitungszeiten.

Fall- und Personenzahlen:

	2017	2018	2019	2020
Fallzahlen mit lfd. Leistungen	133	116	106	98
Leistungsbezieher	141	117	109	100

Leistungsbezieher nach Personengruppen:

	Männer	Frauen	Insgesamt
Deutsche	26	22	48
Spätaussiedler	5	25	30
Ausländer	10	12	22

Kostenaufwand (abzgl. Einnahmen):

	2017	2018	2019	2020
Netto-Ausgaben	731.168 €	685.107 €	589.746 €	561.788 €

Die Ausgaben der Hilfe zum Lebensunterhalt belasten den kommunalen Haushalt zu 100%.

VII.4.2. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kap. SGB XII (Grusi) handelt es sich ebenfalls um eine Transferleistung, die den Bedarf für den Lebensunterhalt bzw. das sozialhilferechtliche Existenzminimum älterer und dauerhaft voll erwerbsgeminderter Personen sicherstellt. Die Hilfe wird in der Regel für ein Jahr bewilligt, sofern das vorhandene Einkommen nicht zur Sicherstellung des Lebensunterhalts ausreicht und die Vermögensfreigrenze (5.000,00 € für jede volljährige Person zuzüglich 500,00 € für jede weitere Person, die überwiegend unterhalten wird) nicht überschritten ist.

Leistungsberechtigt sind Personen, die die Altersgrenze erreicht haben (2020: Jahrgang 1955 - 65 Lebensjahre und 9 Monate) oder die das 18. Lebensjahres vollendet haben und unabhängig von der Arbeitsmarktlage auf Dauer voll erwerbsgemindert sind.

Fall- und Personenzahlen:

	2018	2019	2020
Fallzahlen mit lfd. Leistungen	919	938	972
Leistungsbezieher	1.057	1.058	1.077

Leistungsbezieher nach Personengruppen:

	Männer	Frauen	Insgesamt
Deutsche	210	252	462
Spätaussiedler	155	224	379
Ausländer	106	130	236

Kostenaufwand (abzgl. Einnahmen):

	2018	2019	2020
Ausgaben für Grusi. im Alter	2.966.656 €	3.048.099 €	3.313.610 €
Ausgaben für Grusi. bei Erwerbsminderung	2.144.588 €	2.295.808 €	2.353.833 €

Aufgrund der demographischen Entwicklung ist in den kommenden Jahren im Bereich der Grundsicherung im Alter von kontinuierlich steigenden Fall-/Personenzahlen (ca. 20 – 40 pro Jahr) auszugehen. Auch die alljährliche Anhebung der Regelsätze und die Anpassung der Richtwerte für die Kosten der Unterkunft (incl. Heizkosten) und damit des Existenzminimums, führt zu einer sukzessiven

steigenden Anzahl von Leistungsberechtigten, weil immer mehr Menschen mit ihrem Einkommen unter dem dadurch steigenden Existenzminimum liegen.

Darüber hinaus wird auch der zum 01.01.2021 eingeführte Freibetrag von bis zu 223 € (max. 50 % der Regelbedarfsstufe 1) für Personen mit Grundrentenzeiten oder entsprechenden Zeiten aus anderweitigen Alterssicherungssystemen (§ 82a SGB XII) dazu beitragen, dass die Fallzahlen steigen, weil deutlich weniger Renteneinkommen bedarfsmindernd angerechnet werden darf. Insofern muss ab 2021 ein erheblich höheres Renteneinkommen vorliegen, damit das Existenzminimum überschritten wird. Als logische Konsequenz daraus, werden natürlich auch die Ausgaben der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in den kommenden Jahren deutlich steigen.

SARS-CoV-2 (Corona-Pandemie) – Fachbereiche Sozialhilfe,

Das Pandemiegeschehen im Jahr 2020 hatte keinen Einfluss auf die Fallzahlen oder die Bearbeitungszeiten.

Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung)

Aufgrund der Corona-Pandemie gab es keine signifikante Zunahme von Anträgen auf Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Das ist darauf zurückzuführen, dass die Pandemie so gut wie keinen nennenswerten Einfluss auf diesen Personenkreis hatte. Dieser stand wegen Rentenbezug, Krankheit oder Behinderung dem Arbeitsmarkt von vornherein nicht zur Verfügung und war deshalb in der Regel von Kurzarbeit oder Arbeitslosigkeit nicht betroffen.

Während der Pandemie schuf der Gesetzgeber im Rahmen mehrerer Sozialschutzpakete zahlreiche Erleichterungen beim sozialhilferechtlichen Verwaltungsverfahren, die entsprechend umgesetzt wurden.

- Die Vermögensprüfung wurde für 6 Monate ausgesetzt, wenn Bewilligungszeiträume in der Zeit vom 01.03 – 30.06.2020 begonnen haben und kein erhebliches Vermögen vorhanden war. Diesbezüglich war eine einfache Erklärung ausreichend.
- Die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung wurden für 6 Monate berücksichtigt. Danach galten die „normalen“ gesetzlichen Vorgaben, d.h. es war für weitere 6 Monate möglich, die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung zu berücksichtigen.
- Endete der Bewilligungszeitraum in der Zeit vom 31.03.2020 – 31.08.2020 erfolgte die Weiterbewilligung für 12 Monate unter der Annahme unveränderter persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse.
- Unter bestimmten Voraussetzungen war eine vorläufige Bewilligung von Leistungen möglich und es erfolgte nur auf Antrag der leistungsberechtigten Person eine Nachberechnung.

Obwohl während der Pandemie meist nur ein eingeschränkter Parteiverkehr möglich war, kam es zu keinen nennenswerten Verzögerungen bei der Antrags-/Fallbearbeitung. Die Kommunikation mit dem Bürger erfolgte überwiegend telefonisch, schriftlich per Mail, Fax oder Post und funktionierte sehr gut. Beschwerden hinsichtlich der kontaktlosen Kommunikationswege gab es keine.

Entwicklung der Bundeserstattung:

Bis 2012 hat sich der Bund nur prozentual an den angefallenen Kosten der Grundsicherung beteiligt. Der prozentuale Verteilschlüssel richtete sich nach dem Anteil der einzelnen Kommunen an den bundesweiten Gesamtkosten, basierend auf den statistischen Angaben.

Im Jahr 2013 gewährte der Bund erstmals 75 % der tatsächlich entstandenen Nettoausgaben (vgl. § 46 a SGB XII). Seit 2014 werden 100 % der tatsächlichen Nettoausgaben erstattet. Die Gewährung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII) erfolgt im Auftrag des Bundes (Bundesauftragsverwaltung i. S. v. § 104 a Abs. 3 GG). Diese Konstellation hat deutliche Auswirkungen auf den Vollzug des 4. Kapitels des SGB XII, die sich auch in entsprechenden Rechtsänderungen niederschlagen. Hohe statistische Anforderungen des Bundes und die Bindung an Weisungen des BMAS seien hier nur beispielhaft erwähnt.

Der Bundeszuschuss beträgt:

2011	10 % der Grundsicherungsleistungen	320.085 €
2012	45 % der Grundsicherungsleistungen	974.766 €
2013	75 % der Grundsicherungsleistungen	2.279.030 €
2014	100 % der tatsächlichen Grundsicherungsausgaben	3.583.266 €
2015	100 % der tatsächlichen Grundsicherungsausgaben	4.239.502 €
2016	100 % der tatsächlichen Grundsicherungsausgaben	4.567.975 €
2017	100 % der tatsächlichen Grundsicherungsausgaben	4.715.776 €
2018	100 % der tatsächlichen Grundsicherungsausgaben	5.111.244 €
2019	100 % der tatsächlichen Grundsicherungsausgaben	5.326.516 €
2020	100 % der tatsächlichen Grundsicherungsausgaben	5.619.999 €

Er wird seit 2013 quartalsweise beim Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) abgerufen und sehr zeitnah erstattet.

Für die Verwaltungskosten der Grundsicherung erfolgen von Seiten des Bundes keine Erstattungsleistungen. Diese muss die Kommune vollständig selbst tragen. Wegen der stetig ansteigenden Gesamtfallzahlen (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung incl. Hilfe zum Lebensunterhalt), mussten in den vergangenen Jahren im Amt für soziale Leistungen sukzessiv neue Stellen geschaffen werden.

Personalentwicklung:

	2010	2012	2014	2016	2017	2018	2019	2020
HLU/Grusi-Fälle *	652	718	1.032	1.097	1.155	1.171	1.194	1.217
Vollzeitkräfte	2,5	3,5	5,5	6,5	6,7	7,2	7,78	8,56

* incl. Kostenersatzfälle

Wie bereits ausgeführt, ist die Stadt im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung an die Weisungen des BMAS gebunden. Diese Weisungen sowie die zahlreichen gesetzlichen Änderungen führen zu einem immer höheren Verwaltungsaufwand, der sich auch auf die Personalbemessung (Fallzahlenschlüssel derzeit: zwischen 150/1 und 160/1) auswirkt. Die kommunalen Spitzenverbände stehen deshalb seit geraumer Zeit mit dem Bund im Dialog, um auch hier eine angemessene Kostenbeteiligung zu erwirken, damit zumindest der durch den Bund veranlassten Mehraufwand kompensiert werden kann. Derzeit ist allerdings nicht absehbar, ob und wann hierzu eine Entscheidung ergeht.

VII.4.3. Hilfe zur Pflege

Neben der Zuständigkeit für teilstationäre und stationäre Leistungen wurde die Zuständigkeit für die ambulante Hilfe zur Pflege zum 01.03.2018 auf die überörtlichen Sozialhilfeträger (Bezirke) übertragen. Wegen anfänglich fehlender Ressourcen machte der Bezirk Unterfranken in der Zeit vom 01.03.2018 – 31.12.2018 von der Möglichkeit der Delegation gebrauch, was dazu führte, dass die Stadt Schweinfurt noch bis zum 31.12.2018 für die Gewährung der ambulanten Leistungen der Hilfe zur Pflege zuständig war. Die insofern entstandenen Kosten wurden vom Bezirk erstattet. Seit 01.01.2019 ist der Bezirk Unterfranken nun vollumfänglich für die Gewährung der ambulanten und stationären Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII zuständig.

Lediglich Streitigkeiten hinsichtlich der Zuständigkeit könnten dazu führen, dass die Stadt Schweinfurt nach § 43 SGB I dennoch vorläufig Leistungen der Hilfe zur Pflege erbringen müsste. Das könnte z.B. dann der Fall sein, wenn in einem anderen Bundesland pflegerische Leistungen in einer ambulanten Wohnform beantragt werden und der letzte gewöhnliche Aufenthalt der leistungsberechtigten Person nicht oder nicht sofort zweifelsfrei ermittelt werden kann und dieser ggf. in Schweinfurt war.

VII.4.4. Hilfe zur Gesundheit bzw. Leistungen nach § 264 SGB V

Die Kosten für die Krankenbehandlung von Personen, die nicht pflicht- oder freiwillig versichertes Mitglied in einer gesetzlichen Krankenversicherung oder privat krankenversichert sind, werden von der Stadt Schweinfurt als örtlicher Sozialhilfeträger im Rahmen der Hilfen zur Gesundheit (5. Kapitel SGB XII) oder nach § 264 SGB V übernommen. Die Leistungen nach § 264 SGB V gehen jedoch den Leistungen nach dem 5. Kapitel SGB XII vor. Hierbei erstreckt sich die Zuständigkeit der Stadt Schweinfurt ausschließlich auf die ambulanten Krankenbehandlungskosten, wobei sie bei der Leistungsgewährung nach § 264 SGB V mit den angefallenen stationären Krankenbehandlungskosten in Vorleistung gegenüber dem überörtlichen Sozialhilfeträger bzw. dem Bezirk Unterfranken treten muss. Nach Eingang der Rechnungen und Bezifferung der stationären Kosten, werden diese vom Bezirk Unterfranken zurückerstattet.

Darüber hinaus erstattet der Bezirk Unterfranken aufgrund einer verwaltungsvereinfachenden Absprache den örtlichen Sozialhilfeträgern zusätzlich pauschal 16 % des jährlichen Nettoaufwands der ambulanten Behandlungskosten. Diese pauschale Erstattung basiert auf dem Umstand, dass es mitunter schwierig ist, die Aufwendungen für Hilfsmittel eindeutig der Eingliederungshilfe oder der Krankenhilfe und damit dem sachlich zuständigen örtlichen oder überörtlichen Träger zuzuordnen.

Die Kosten der Leistungen nach dem 5. Kapitel SGB XII bzw. der Leistungen nach § 264 SGB V sind schwer prognostizierbar und mitunter stark schwankend, da sie u.a. davon abhängen, wie häufig die Betroffenen zum Arzt gehen, welche Erkrankungen vorliegen bzw. welche Behandlungs- und Medikamentenkosten notwendig sind und ob die Behandlung ambulant oder stationär erfolgt. Schwere Erkrankungen mit aufwändigen Behandlungs- und Therapiemethoden beeinflussen das Kostenvolumen also deutlich.

Fallzahlen- u. Kostenentwicklung:

	2017	2018	2019	2020
Fallzahlen	41	45	34	35
Nettoaufwand	176.537 €	80.684 €	96.823 €	94.702 €

Aufwendungen und Einnahmen im Detail:

	2019	2020
Ambulante u. stationäre Behandlungskosten	211.084 €	159.757 €
Verwaltungskosten (5 % der Behandlungskosten)	10.554€	7.988 €
Erstattung stationäre Behandlungskosten	95.984 €	53.443 €
Erstattung stationärer Verwaltungskostenanteil (5 % stat. Kosten)	4.799 €	2.672 €
Erstattung verwaltungsvereinf. Absprache (16 % d. örtl. Nettoaufw.)	24.032 €	16.927 €

VII.4.5. Bestattungskosten

Die Stadt Schweinfurt ist für die Bearbeitung von Anträgen auf Übernahme von Bestattungskosten zuständig, wenn die betreffende Person in Schweinfurt verstorben ist und diese keine Sozialhilfeleistungen von einem anderen Sozialhilfeträger bezogen hat. Außerdem ist die Stadt zuständig, wenn die betroffene Person außerhalb von Schweinfurt verstorben ist und von hier Sozialhilfeleistung bis zu ihrem Tod bezogen hat.

Die Übernahme der Bestattungskosten erfolgt, wenn den Hinterbliebenen die Aufbringung der Bestattungskosten nicht zuzumuten ist. Die Zumutbarkeit ist abhängig vom Einkommen und Vermögen der zur Übernahme der Bestattungskosten verpflichteten Personen, wobei der vorhandene Nachlass vorrangig einzusetzen ist.

Wird der Antrag auf Übernahme der Bestattungskosten von einem mittellosen Hinterbliebenen gestellt, ist die Stadt grundsätzlich auch dann zur Leistung verpflichtet, wenn weitere Erben vorhanden sind und deren Leistungsfähigkeit nicht (zeitnah) ermittelbar ist oder diese gegenüber den Miterben bzw. dem Zahlungspflichtigen die Auskunft verweigern. Die gewährten Bestattungskosten können dann von den übrigen Verpflichteten und/oder dem Sozialhilfeträger (ggf. auch im Rahmen einer Klage) eingefordert werden.

Fallzahlen und Kosten:

	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Fallzahlen	39	30	59	49	55	41
Kosten	39.668 €	47.823 €	37.988 €	34.783 €	18.746 €	41.032 €

Wie aus den vergangenen Jahren deutlich wird, stehen die Fallzahlen nicht im direkt proportionalen Verhältnis zur Kostenentwicklung. Dies liegt vorwiegend daran, dass sich die Höhe der Hilfestellung nach den angefallenen Bestattungskosten, den vorrangigen Ansprüchen (z. B. Versicherungsleistungen) und dem einzusetzenden Nachlass richtet. Darüber hinaus beeinflusst auch die Anzahl der Verpflichteten sowie deren einzusetzendes Einkommen und Vermögen die Höhe des Hilfeanspruchs.

VII.5. Wohngeld

Wohngeld wird zur wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens als Mietzuschuss für Mieter von Wohnraum und als Lastenzuschuss für Eigentümer eines Eigenheims oder einer Eigentumswohnung gewährt.

Empfänger von Transferleistungen sowie die Mitglieder ihrer Bedarfsgemeinschaft sind vom Wohngeld ausgeschlossen. Deren angemessene Unterkunftskosten werden im Rahmen der jeweiligen Transferleistung berücksichtigt.

Entwicklung des Wohngeldes:

	2017	2018	2019	2020
Gesamtausgaben	498.823 €	414.780	453.301 €	828.927 €
Ausgaben Mietzuschuss	486.371 €	405.601	448.892 €	823.134 €
Ausgaben Lastenzuschuss	12.452 €	9.179	4.409 €	5.793 €
Ø mtl. Zahlfälle	496	424	446	618
Ø Bearbeitungsdauer	8 Tage	10 Tage	15 Tage	24 Tage

Aufgrund der in den vergangenen Jahren stark gestiegenen Flüchtlingszahlen, stieg auch die Anzahl der wohngeldberechtigten Flüchtlinge. Da es sich hierbei vorwiegend um Großfamilien mit stark schwankendem Einkommen handelt, konnte ein deutlich höherer Arbeitsaufwand bei der Sachbearbeitung festgestellt werden, der sich insbesondere in einer längeren Bearbeitungsdauer niederschlägt. Die massiven Kommunikationsschwierigkeiten tragen hierzu ebenfalls bei.

Im Jahr 2020 sind die Ausgaben gegenüber dem Vorjahr sprunghaft um 83 % angestiegen. Gleiches gilt für die Fallzahlen, die um 39 % gestiegen sind. Das lag einerseits an der Wohngeldreform zum 01.01.2020 mit einem deutlich höheren Wohngeldanspruch und andererseits an der coronabedingten Kurzarbeit. Die gestiegene Fallzahl wirkte sich natürlich ebenfalls auf die Bearbeitungsdauer aus.

Im Gegensatz zu den Transferleistungen wurde die Höhe des Wohngeldes in den vergangenen Jahren nicht regelmäßig angepasst. Vor der Erhöhung zum 01.01.2020 wurde das Wohngeld zuletzt vor 4 Jahren erhöht. Dadurch konnten 2016 viele Transferleistungsbezieher ins Wohngeld wechseln. Da in den Folgejahren jedoch keine Anpassung des Wohngeldes erfolgte, mussten viele Wohngeldbezieher wieder zurück in den Transferleistungsbezug wechseln. Aufgrund steigender Lebenshaltungskosten war es in vielen Fällen nicht mehr möglich, die Differenz zwischen Bedarf und Einkommen mit dem sich errechnenden Wohngeld zu decken. Die Konsequenz war, dass die Wohngeldfälle in den Jahren 2017 – 2019 kontinuierlich sanken.

Künftig wird das Wohngeld regelmäßig alle 2 Jahre angepasst. Das nächste Mal zum 01.01.2022. Dadurch soll u.a. sichergestellt werden, dass dieser permanente Rechtskreiswechsel weitestgehend vermieden wird.

Die Ausgaben des Wohngeldes werden komplett außerhalb des städtischen Haushaltes verbucht und je zur Hälfte von Bund und Land getragen.

SARS-CoV-2 (Corona-Pandemie) – Fachbereiche Wohngeld

Wohngeld

Die Zahl der Wohngeldbezieher erhöhte sich im Jahr 2020 gegenüber dem Vorjahr um 39 %. Die Wohngeldleistungen incl. dem Lastenzuschuss erhöhten sich sogar um 83 % gegenüber dem Vorjahr. Grund dafür war einerseits die Kurzarbeit, die aufgrund von Corona stark zunahm und bei viele Menschen auch erstmals zu einem Wohngeldanspruch führte. Zum anderen ist der Anstieg bei den Fallzahlen aber auch auf die Wohngeldreform zum 01.01.2020, mit einem deutlich höheren Wohngeld zurückzuführen.

Auch im Fachbereich Wohngeld war meist nur ein eingeschränkter Parteiverkehr möglich. Wie in der Sozialhilfe kam es zu keinen nennenswerten Verzögerungen bei der Antrags-/Fallbearbeitung. Die Kommunikation mit dem Bürger erfolgte ebenfalls überwiegend telefonisch, schriftlich per Mail, Fax oder Post und funktionierte auch in diesem Fachbereich sehr gut. Beschwerden seitens der Bürger gab es ebenfalls keine.

Die vom Ministerium aufgrund der Pandemie verfügten Vereinfachungen im Verwaltungsverfahren wie

- die formlose Antragstellung per Mail oder Telefon
- der Entfall der Plausibilitätsprüfung
- der Entfall der Prüfung von Unterhaltsansprüchen
- eine Vermögenserklärung ohne Nachweise sowie
- der vorübergehende Verzicht auf die Bearbeitung der Rückläufe aus dem Wohngelddatenabgleich

kamen nicht zum Tragen, da diese einen sehr eingeschränkten bzw. zeitweilig nicht mehr möglichen Dienstbetrieb voraussetzten. Ein solch eingeschränkter Dienstbetrieb war zum Glück nicht erforderlich.

VII.6. Kriegsofopferfürsorge

Die Kriegsofopferfürsorge ist ein Teil der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG). Leistungsberechtigt sind:

- Kriegsofopfer des ersten und zweiten Weltkrieges
- Impfgeschädigte
- Opfer politischen Gewahrsams oder von Gewalttaten
- Geschädigte Bundeswehrosoldaten, Zivildienstleistende
-

Geschädigte müssen eine Grundrente vom Zentrum Bayern Familie und Soziales oder als Hinterbliebene eine Rente nach dem Bundesversorgungsgesetz erhalten. In den vergangenen Jahren bezogen nur noch zwei Personen Leistungen nach dem BVG. Beide verstarben 2017, so dass seit 2018 bei der Stadt Schweinfurt niemand mehr Leistungen der Kriegsofopferfürsorge erhält.

Die Kosten der Kriegsofopferfürsorge werden zum Großteil vom Bund getragen. Die Nettobelastung der Stadt lag bei rund 20 % der geleisteten Zahlungen.

Ausgaben der Kriegsofopferfürsorge:

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Nettobelastung	1.820 €	959 €	911 €	319 €	0 €	0 €	0 €

VII.7. Asylbewerberleistungen

Während für Asylbewerber in ANKER-Einrichtungen das sogenannte Sachleistungsprinzip gilt und insofern lediglich die Leistungen des soziokulturellen Existenzminimums („Taschengeld“) bar ausbezahlt werden, erhalten die Asylbewerber, die in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht sind oder in einer Privatwohnung leben, ihre kompletten Asylbewerberleistungen für den Lebensunterhalt (Speisen, Getränke, Bekleidung, ggf. Miete etc.) in bar oder diese werden überwiesen.

Aktuell gibt es im Stadtgebiet zwei Gemeinschaftsunterkünfte. Sie befinden sich in der Sattlerstr. 14 und Breite Wiese 30. Betreiber der Unterkünfte ist die Regierung von Unterfranken. In den Gemeinschaftsunterkünften leben ca. 2/3 der leistungsberechtigten Asylbewerber. Die übrigen Asylbewerber leben in privaten Wohnungen innerhalb des Stadtgebietes. Das ist möglich, sobald sie die Voraussetzungen des Art. 4 Abs. 3 AufnG (z. B. Familien mit mind. einem minderjährigen Kind, behördliches Erstverfahren ist abgeschlossen und die Abschiebung ist aus tatsächlichen Gründen unmöglich) erfüllen und eine entsprechende Genehmigung zum Auszug aus der Gemeinschaftsunterkunft erteilt wurde.

Fallzahlen:

	2017	2018	2019	2020
Bezieher von Grundleistungen (in GU)	31	25	20	23
Bezieher von Grundleistungen (außerh. GU)	45	11	7	9
Bezieher Analogleistungen SGB XII (in GU)	20	36	28	28
Bezieher Analogleist. SGB XII (außerh. GU)	2	6	18	17
Insgesamt	98	78	75	77

Die Fallzahlen sind seit 2015 rückläufig. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass es 2020 zum Stichtag 31.12. insgesamt 2 Leistungsberechtigte mehr als im Vorjahr gab. Der Rückgang ist u.a. darauf zurückzuführen, dass nach der Novelle des Asylbewerberleistungsgesetzes zum 01.03.2015 Asylbewerber mit einer humanitären Aufenthaltserlaubnis schneller in die Rechtskreise SGB II oder SGB XII wechseln konnten. Dies betrifft Asylbewerber, die im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG sind und deren Entscheidung über die Aussetzung ihrer Abschiebung mindestens 18 Monate zurückliegt (Unmöglichkeit der Ausreise; = „Duldung“).

Darüber hinaus sind in beiden Gemeinschaftsunterkünften auch sogenannte „Fehlbeleger“, d.h. Leistungsberechtigte nach dem SGB II oder SGB XII untergebracht, die eigentlich auszugsberechtigt sind, aber offensichtlich keinen Wohnraum finden. Insofern ist eine Belegung mit Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG bzw. eine Zuweisung aus den bayerischen ANKER-Einrichtungen nach Schweinfurt aus Kapazitätsgründen nur bedingt möglich.

Ausgabenentwicklung (von 2015 – 2019 incl. ANKER-Einrichtung) in Mio. EUR

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Betrag	1,272	2,936	2,763	4,079	4,233	2,779	0,722

Bei den Ausgaben für Asylbewerberleistungen dominierte in den Jahren 2015 – 2019 der Anteil für die Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt (vgl. § 4 AsylbLG). Diese betragen in den Jahren 2015 und 2016 ca. 42 % und in den Jahren 2017 – 2019 sogar ca. 62 % der jährlichen Gesamtausgaben. Die hohen Ausgaben im Jahr 2019 - trotz des Umzugs der ANKER-Einrichtung im Mai 2019 - sind darauf zurückzuführen, dass die Kostenabrechnungen sehr stark zeitverzögert durch die Kassenärztlichen Vereinigungen erfolgten.

Im Jahr 2020 sind die Ausgaben für die Asylbewerberleistungen um ca. 2 Mio. EUR gesunken, wobei der Anteil an den Ausgaben für die Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt nur noch 20 % betrug. Insofern ist festzustellen, dass die Asylbewerber der ANKER-Einrichtung einen mehr als doppelt, zweitweise sogar einen dreifach so hohen Krankenhilfebedarf hatten, als aktuell die Bewohner in den Gemeinschaftsunterkünften und Privatwohnungen.

Die Ausgaben im Rahmen des AsylbLG trägt das Land Bayern zu 100 %. Die Kostenerstattung erfolgt vierteljährlich, wobei auf Antrag ein Vorschuss für das jeweils laufende Quartal gewährt wird.

Im Oktober 2020 zog der Fachbereich Asyl, der bisher in Gebäude 209 der ehemaligen Ledward-Kaserne untergebracht war, ins Kassengebäude um. Hintergrund war die Raum- bzw. Personalsituation. Nachdem die bisher ebenfalls in Gebäude 209 untergebrachte Zentrale Ausländerbehörde (ZAB) Ende September 2020 ebenfalls in die ANKER-Einrichtung in der Conn-Kaserne umzog, war es u.a. aus Sicherheitsgründen nicht mehr vertretbar, dass die wenigen Mitarbeiterinnen des Fachbereichs Asyl alleine im Gebäude 209 ihren Dienst verrichteten.

[Rückblick auf die ANKER-Einrichtung in der ehemaligen Ledward-Kaserne:](#)

Die Stadt Schweinfurt war vom 01.07.2015 – 14.05.2019 offizieller Standort der ANKER-Einrichtung Unterfrankens. Seit 15.05.2019 ist die Conn-Kaserne in Geldersheim neuer Standort der ANKER-Einrichtung. Der Umzug erfolgte vom 15.05.2019 bis ca. 15.06.2019.

Die nachstehende Abbildung zeigt die Zu- und Abgänge sowie die durchschnittliche Belegung der ANKER-Einrichtung im o.g. Zeitraum.

Personenzahlen:

	2015	2016	2017	2018	2019	Gesamt:
Zugänge	12.417	3.392	2.244	1.976	708	20.737
Abgänge	8.261	6.628	2.534	2.183	906	20.512
Ø Belegung	1.823	372	503	640	780	701

SARS-CoV-2 (Corona-Pandemie) – Fachbereiche Asyl

Asyl

Im Fachbereich Asyl mussten die üblichen Abläufe wegen der Corona-Pandemie und den daraus resultierenden Auswirkungen auf den Parteiverkehr deutlich umfangreicher angepasst werden.

Bislang mussten alle leistungsberechtigten Personen einmal monatlich persönlich vorsprechen und verschiedene Unterlagen (z.B. Ausweis, Kontoauszüge) vorlegen bzw. Erklärungen abgeben. Erst nach erfolgter persönlicher Vorsprache und Vorlage dieser Unterlagen durften die monatlichen Asylbewerberleistungen ausbezahlt werden. Da dieses Procedere quasi komplett entfiel, musste auch im Fachbereich Asyl verstärkt auf die alternativen Kommunikationswege (Post, E-Mail, Fax oder Telefon) umgestellt werden. Nach anfänglichen Schwierigkeiten bzw. einer kurzen Umstellungsphase konnten jedoch auch auf diese Weise alle zur Bearbeitung erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Prüfung der Leistungsberechtigung übermittelt werden.

Auch die Bearbeitung von Neuansträgen war zwar ohne persönlichen Kontakt bzw. ohne persönliche Vorsprachen deutlich aufwändiger und zeitintensiver, nennenswerte Verzögerungen bei der Antrags-/Fallbearbeitung gab es jedoch auch hier nicht.

Der Umstand, dass schon 2019 aus organisatorischen und verwaltungsökonomischen Gründen von Barzahlung auf Überweisung umgestellt wurde, zahlte sich während der Pandemie besonders aus. Die insofern entbehrlichen Vorsprachen minimierten das Infektionsrisiko nochmal deutlich.

VII.8. Berufliches Rehabilitierungsgesetz

Dieses Gesetz mindert durch entsprechende Leistungen finanzielle Schwierigkeiten bei Personen, die in der früheren DDR Nachteile im beruflichen Leben erleiden mussten. Bei der Stadt sind schon seit Jahren zwei Personen im Leistungsbezug.

Bis zum 31.12.2014 betrug der monatliche Leistungsanspruch bis zu 123 €. Dieser wurde zum 01.01.2015 auf 153 € angehoben. Zum 01.11.2019 wurde er erneut angepasst und beträgt seitdem bis zu 180 € pro Monat.

Leistungsberechtigte und Kostenentwicklung:

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Leistungsberechtigte	2	2	2	2	2	2	2
Kosten	2.952 €	3.672 €	3.672 €	3.672 €	3.672 €	3.780 €	4.320 €

VIII. Straßensozialarbeit und Obdachlosigkeit

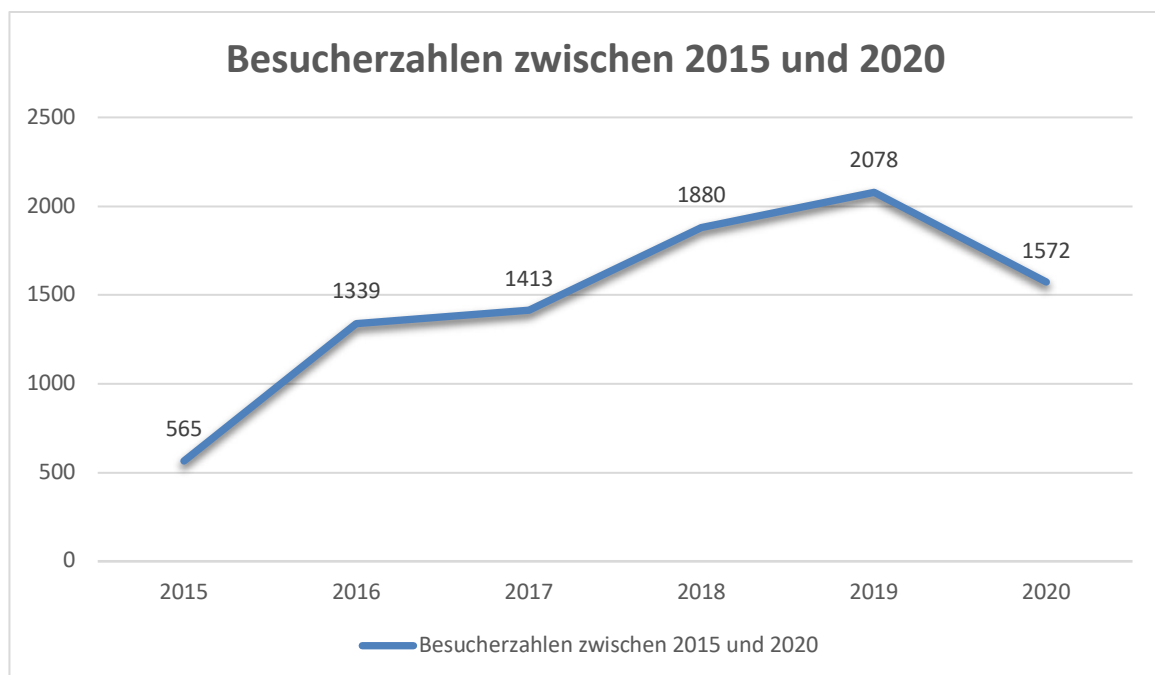
VIII.1. Straßensozialarbeit

Seit nunmehr sieben Jahren ist die Anlaufstelle der Streetwork Schweinfurt in der Rossbrunnenstraße 12 zentraler Ankerpunkt für die Arbeit mit benachteiligten jungen Menschen. Neben der Einzelfallarbeit wird die aufsuchende Form der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII im öffentlichen Raum genutzt, die ein Kontakt- und Hilfsangebot für Jugendliche und junge Erwachsene zwischen 14 und 27 Jahren darstellt. Aus verschiedenen Gründen sind junge Menschen durch das gesellschaftliche Raster der sozialen Dienstleistungen gefallen, befinden sich in schwierigen Lebensverhältnissen und sind von keiner sozialen Institution mehr zu erreichen bzw. wollen nicht erreicht werden.

Durch eine vorsichtige Annäherung und ein Kennenlernen soll eine Basis des Vertrauens aufgebaut werden um niederschwellige und adäquate Hilfe überhaupt erst (wieder) anbieten zu können. Das Verhalten dieser jungen Menschen ist geprägt durch Erziehungsdefizite, Gewalterfahrungen, Frustration und Ängste und zeichnet sich häufig durch Aggressionen und Suchttendenzen aus. Ihr Alltag wird häufig bestimmt von Erfahrungen der Ausgrenzung, mangelnder Unterstützung aus dem Elternhaus, von Schulproblemen, Arbeitslosigkeit und geringen finanziellen Möglichkeiten. Die Lebenssituationen der Zielgruppe sind durch enorme Probleme und Notlagen gekennzeichnet.

Die interne Zuständigkeit liegt beim Stadtjugendamt, Träger des Projektes ist der Haus Marienthal e.V.

Die Besucherzahlen sind seit Eröffnung der Anlaufstelle 2015 bis einschließlich 2019 kontinuierlich angezogen (Kontakte über Telefone oder Kontakte außerhalb der Anlaufstelle sind hier nicht miteinbezogen). Corona-bedingt war 2020 ein leichter Rückgang bei den Besucherzahlen zu verzeichnen, der allerdings nicht gleichzusetzen ist mit einem Rückgang der begleiteten Klienten. Spontane Besuche waren nicht immer möglich, mit Terminvereinbarung konnten Beratungsgespräche allerdings fast durchgehend angeboten werden.



Die Ansprache von jungen Menschen im öffentlichen Raum gestaltete sich auf Grund der Pandemie phasenweise schwierig. Dennoch war Streetwork Schweinfurt, wenn möglich, im Stadtbild präsent.

Streetwork als Projektbaustein „JUGEND STÄRKEN im Quartier“:

Neben der aufsuchenden Jugendsozialarbeit in den „JUGEND STÄRKEN“-Quartieren Bergl, Gründerzeit- und Musikviertel wird das Wohnfähigkeitstraining „Q-Base“ erfolgreich angeboten. Ein Ziel von Q-Base ist das zeitlich begrenzte zur Verfügung stellen von Wohnraum für von Wohnungs- oder Obdachlosigkeit bedrohten bzw. betroffenen jungen Menschen. Auf diese Weise sollen, Grundbedürfnisse sichergestellt und Basiskompetenzen wie Zuverlässigkeit, Selbständigkeit oder Körperhygiene verbessert werden. Die beiden Schlafplätze in „Q-Base“ waren auch 2020 fast durchgehend belegt. Als problematisch erwies und erweist sich immer noch das Finden adäquaten Wohnraumes im Anschluss an den Aufenthalt.

Im Wohnfähigkeitstraining „Q-Base“ wohnten seit 2016 24 Personen, davon 17 männlich, 6 weiblich und 1 divers. Es gab zahlreiche Anfragen über das Jahr verteilt.

Die folgenden Problemlagen wurden durch Streetwork Schweinfurt überwiegend bearbeitet:

-
- Wohnungslosigkeit/Obdachlosigkeit
- Hilfe bei Anträgen und Amtsgängen
- Gebrauch von verschiedenen Suchtmittel und Abhängigkeit
- Psychische Erkrankungen und Verwahrlosung
- Geldsorgen und/oder Schulden
- Schwierigkeiten in der schulischen und/oder beruflichen Ausbildung
- Arbeitslosigkeit
- Hilfe bei Gesetzesüberschreitungen

Die Streetwork Schweinfurt war im Jahr 2020 mit zwei Vollzeitstellen (J. Siebenhaar/A. Krüger) und einer 20 Stundenstelle (A. Peter) besetzt.

VIII.2. Obdachlosigkeit

VIII.2.1. Obdachlose Durchreisende

Durchreisende Obdachlose haben keinen festen Wohnsitz und können sich kurzfristig (bis zu 3 Tage) in den Kommunen aufhalten. Dort wird ihnen eine Unterkunft zur Verfügung gestellt und der Tagessatz (14,40 € = 1/30 des monatlichen ALG II Regelsatzes 2020 in Höhe von 432 €) ausgezahlt. Diese Unterstützung basiert auf dem 3. Kapitel des SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt).

Bundesweit ist ein Rückgang der Zahl der Durchreisenden festzustellen. In Schweinfurt wurden bis zum August 2013 die Nichtsesshaften durch das Diakonische Werk im Adolf-von-Kahl-Haus betreut, durch den Verkauf des Anwesens musste eine Alternativlösung gefunden werden. Mit der Betreiberin einer Pension in der Oberen Straße wurde eine Vereinbarung abgeschlossen. Seither können wohnsitzlose oder durchreisende in dafür vorgesehenen Räumen in der Oberen Straße übernachten.

Der Tagessatz wird von der Diakonie in den Räumen der KASA ausgezahlt (vgl. Ausführungen unter X.2). Laut der Diakonie wurde der Tagessatz im Jahr 2020 insgesamt 187-mal an 35 Personen ausgezahlt (vgl. 2019: 207-mal an 95 Personen).

	2016	2017	2018	2019	2020
Personenzahl	93	65	88	95	68
davon Frauen	8	2	7	15	4
davon Männer	85	63	81	80	64
Übernachtungen	234	157	188	218	199

VIII.2.2. Obdachlose mit festem Wohnsitz

VIII.2.2.1. Integration Obdachloser in regulären Wohnraum

Grundsätzlich ist die Unterbringung obdachloser Menschen in Deutschland eine ordnungsrechtliche Pflichtaufgabe der Kommunen. Die Stadt Schweinfurt betreibt und unterhält deshalb in der Euerbacher Straße eine entsprechende Gemeinschaftsunterkunft mit einer Maximalkapazität von 70 Plätzen. Zum Stichtag 31.12.2020 waren dort 26 Personen untergebracht.

Tabellen: Übersicht Obdachlosenunterkunft

	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Auszüge/Ausweisungen:	20	33	39	63	50	51
Einweisungen:	26	24	49	69	54	54

	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Belegung zum Stichtag 31.12.	27	32	41	47	52	26
davon Männer:	22	27	34	37	42	22
davon Frauen:	5	5	7	10	10	4

Als wohnungslos gelten u.a. Menschen, die nicht über eigenen mietvertraglich abgesicherten Wohnraum oder Wohneigentum verfügen und entsprechend vorübergehend in Unterkünften oder unterstützenden Einrichtungen untergebracht sind oder „auf der Straße“ leben. Wohnungs- und Obdachlosigkeit sind komplexe Problemlagen, die durch verschiedene Umstände entstehen oder sich verstetigen können.

Dadurch können Notlagen entstehen, die einen Menschen existenziell bedrohen und überfordern und je nach den individuellen Bedingungen unterschiedliche Unterstützungsangebote notwendig machen. Zuständig für die Wohnungslosenhilfe in Bayern sind die Kommunen, die zusammen mit der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege Hilfeangebote vorhalten. Sie werden dabei von der Staatsregierung u.a. durch Modellprojektförderungen und die Förderung der „Koordinierungsstellen Wohnungslosenhilfe“ unterstützt. Dieses differenzierte Ursachenverständnis führt dazu, dass zum einen falsche Vorstellungen einer individuellen Schuld oder Fehlerhaftigkeit der Betroffenen zurückgedrängt werden und zum anderen das Hilfesystem sich von der Armenhilfe und „Nichtsesshaften Hilfe“ hin zur differenzierten Wohnungslosenhilfe gewandelt hat.

Generell ist es als schwierig zu beschreiben, regulären Wohnraum zu vermitteln. Auch der angespannte Wohnungsmarkt, von dem die Stadt Schweinfurt nicht verschont bleibt, verstärkt diese Problematik

wohnhaft und inzwischen, aufgrund des Lebensalters bzw. fortschreitender Erkrankungen, auf teilweise (pflegerische) Unterstützung angewiesen. Da die Obdachlosenunterkunft nicht barrierefrei ist, kann dort keine Unterbringung von mobilitätseingeschränkten Menschen erfolgen. Da die Klienten überwiegend im Transferleistungsbezug stehen, sind diese darauf angewiesen, Wohnraum innerhalb der Angemessenheitsgrenzen zu finden. Auf diese Wohnungen bewerben sich neben Bewohnern der Obdachlosenunterkunft auch eine stetig steigende Anzahl anderer Personen, wie z. B. Bewohnerinnen des Frauenhauses, Klient*innen der Psychiatrie Werneck, ehemalige Strafgefangene, sowie natürlich auch alle anderen Leistungsbezieher*innen.

Offener Treff



Seit Oktober 2016 organisiert die Wohnungslosenhilfe einen wöchentlich stattfindenden offenen Treff mit dem Ziel, einen zwanglosen Austausch in einem nicht behördlichen Rahmen zu anbieten. Genutzt wird hierfür der Veranstaltungsraum am Schroturm in der Petersgasse. Durch die Pandemielage musste dieses Angebot im Jahr 2020 leider reduziert werden, wird aber sofern es die Situation zulässt, schnellstmöglich wiederaufleben.

Der „offene Treff“ hat sich in den letzten Jahren als feste und hilfreiche Einrichtung etabliert. Über diesen niederschweligen Ansatz kann unter anderem ein frühzeitiger Bedarf an Unterstützung erkannt werden. Auch bietet dieser regelmäßig stattfindende Termin einen strukturgebenden und positiven Wochenabschluss für den Klienten. Unter den Teilnehmern bildet sich ein unterstützendes Netzwerk und es zeichnet sich hierdurch ein erkennbarer positiver Einfluss auf deren Sozialverhalten ab.

Regelmäßig stellen unterstützende Stellen wie z.B. die KASA (Diakonie Schweinfurt), die Bahnhofsmision, SKF und die Suchtberatung ihr Angebot vor, um in diesem ungezwungenen Rahmen Schwellenängste abzubauen und einen ersten Kontakt anzubahnen.

VIII.2.2.2. Präventive Arbeit – Vermeidung von Obdachlosigkeit

Das Amtsgericht Schweinfurt informiert die Stadt über eingegangene Räumungsklagen, die auf Mietschulden zurückzuführen sind, diese werden von der Wohnungslosenhilfe bearbeitet. Im Jahr 2020 gingen hier insgesamt 39 Räumungsklagen ein. Die Intervention der Wohnungslosenhilfe ist dabei stets auf Präventionsarbeit und somit auf Wohnraumerhalt gerichtet.

Tabelle: Übernahme von Mietschulden zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
SGB II:	34	44	28	48	54	38*	20*

* Errechnet sich aus Energie- und Mietschulden.

Tabelle: Fallzahlen in der Wohnungslosenhilfe der Stadt Schweinfurt

	2016	2017	2018	2019	2020
Neuaufnahmen	157	182	192	162	133

Auch wenn auf den ersten Blick nach den hohen Fallzahlen im Jahr 2018 zunehmend eine Entspannung der Situation vorzuliegen scheint, trügen diese Zahlen bei genauerer Betrachtung, vor allem in Hinblick auf das Pandemiegeplagte Jahr 2020: So wurde mit dem am 03.04.2020 vom Gesetzgeber beschlossenen „4. Covid-19 Maßnahmengesetz“ ein deutlich verstärkter Kündigungs- und Räumungsschutz zugunsten von Mietern beschlossen. Demnach können Vermieter wegen eines Zahlungsrückstands von Mietzinsforderungen, die im Zeitraum vom 1.4.2020 bis zum 30.6.2020 fällig wurden, den Mietvertrag weder kündigen noch eine Aufhebung des Vertrages aus wichtigem Grund (§ 1118 ABGB) fordern, sofern der Zahlungsrückstand auf eine erhebliche Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Mieters als Folge der Covid-19-Pandemie zurückzuführen ist. Der Zahlungsrückstand für den betroffenen Zeitraum kann frühestens ab 1.1.2021 gerichtlich eingefordert werden. Als Kündigungsgrund kann der Zahlungsrückstand der Monate April, Mai und Juni 2020 erst ab 1.7.2022 geltend gemacht werden, wenn bis dahin nicht gezahlt wurde.

Die Mietzinsrückstände sind bis spätestens 31.12.2020 zurückzuzahlen gewesen. Die Fälligkeitstermine für den Mietzins blieben unverändert, auch während der Monate April, Mai und Juni 2020, es sind jedoch höchstens die gesetzlichen Verzugszinsen von 4 % zu leisten. Mieter sind zudem nicht verpflichtet, die Kosten von außergerichtlichen Betreibungsmaßnahmen zu ersetzen.

Im Ergebnis wird also das Recht des Vermieters, wegen der unterbliebenen Mietzinszahlungen eine Vertragsauflösung zu verlangen, um zwei Jahre hinausgeschoben. Und es gibt eine weitere wesentliche Einschränkung: Der Vermieter darf die vom Mieter geleistete Kautions für den Zahlungsrückstand in diesen drei Monaten nicht mit den fälligen Mietzinsforderungen aufrechnen.

Das bedeutet in der täglichen Praxis, dass davon auszugehen ist, dass in den kommenden zwei Jahren ein angesammelter Rückstau auflaufen wird und die Fallzahlen in der Wohnungslosenhilfe ansteigen könnten. Diese Hypothese bestätigt sich bereits zum Zeitpunkt der Erstellung des Sozialberichtes 2020, so lagen nur im ersten Quartal 2021 bereits 18 Räumungsklagen vor, im Vergleich zu insgesamt 43 bzw. 39 in den Jahren 2019 und 2020. Es kommen aus statistischer Sichtweise hierbei also zweierlei Phänomene bzw. Besonderheiten zum Tragen: Einmal, wie dargestellt, 3 Monate die sich zeitlich wahrscheinlich komplett verlagern werden und zum anderen die tatsächlichen erhöhten Problemlagen der Bürger*innen in von Lock down, Ratlosigkeit und Verwirrung geplagten Zeiten, die ein erhöhtes Problembewältigungspotential von uns allen abverlangt haben. Der Arbeits- bzw. Begleitungsaufwand, der sich nach der individuellen Situation und Problematik der Klient*innen richtet, wird dabei in Erwartung wohl auch deutlich zunehmen.

Anmerkung: Durch Fehler bei der Zählung entstanden von den letzten Jahren abweichende Zahlen, diese wurden bereinigt, so dass auch eine Vergleichbarkeit gewährleistet ist.

IX. Freiwillige und sonstige Leistungen

IX.1. Lokale Agenda 2030

Seit der Schweinfurter Stadtrat 1998 die Einführung der Lokalen Agenda 21 beschlossen hat, fördern derzeit 7 aktive Arbeitsgruppen (AGs), die freiwillig engagiert sind, die nachhaltige Entwicklung der Stadt Schweinfurt.

In konsequenter Fortführung der Agenda 21 hat die Generalversammlung der Vereinten Nationen im September 2015 die Agenda 2030 verabschiedet. Die 17 nachhaltigen Entwicklungsziele wurden als zentrale Handlungsaufträge dieser Agenda formuliert. Sie nehmen alle Staaten **und Gemeinden** in die Pflicht, die eigene Gesellschaft sozial gerecht und wirtschaftlich wie ökologisch nachhaltig zu gestalten. Der Stadtrat Schweinfurt hat am 26.03.2019 beschlossen, die Lokale Agenda 21 in Lokale Agenda 2030 umzubenennen. Parallel dazu wurde die **Resolution „2030-Agenda für Nachhaltige Entwicklung: Nachhaltigkeit auf regionaler Ebene gestalten“** unterzeichnet, die vom Deutschen Städtetag gemeinsam mit dem Rat der Gemeinden und Regionen Europas/Deutsche Sektion erarbeitet wurde.

Die Lokale Agenda 2030 Schweinfurt, hat die Aufgabe, die 17 nachhaltigen Entwicklungsziele in unserer Stadt umzusetzen. Die Geschäftsstelle der Lokalen Agenda 2030 ist dem Amt für soziale Leistungen angegliedert, beim Zentrum am Schroturm ansässig und für die Arbeitsgruppen administrativ tätig.

Die Aktivitäten der Arbeitsgruppen im Jahr 2020 waren aufgrund der Pandemie nur eingeschränkt möglich.

„AG Nachhaltigkeit in der regionalen Wirtschaft“

Die AG „Nachhaltigkeit in der regionalen Wirtschaft“ setzt sich dafür ein, die Zukunftsfähigkeit unserer Region und unserer Kinder zu sichern. Durch den Kauf von fair gehandelten Produkten können Schweinfurter Bürger einen konkreten Beitrag leisten, Bauern in den armen südlichen Ländern einen Lebensunterhalt mit gerechten Löhnen und menschlichen Arbeitsbedingungen zu ermöglichen. Der faire Handel sorgt auch dafür, dass keine ausbeuterische Kinderarbeit zum Einsatz kommt, sondern dass dort die Kinder stattdessen zur Schule gehen können. Der eigens dafür konzipierte Einkaufs- und Gastronomieführer „FairFührer“, der in Kooperation mit der Steuerungsgruppe Fairtrade-Stadt erstellt wurde, gibt Auskunft darüber, wo fair gehandelte Produkte in Schweinfurt eingekauft bzw. konsumiert werden können. Mit Vorträgen und Aktionen informiert die AG, wie sich Schweinfurter Bürger nachhaltig verhalten können. Sie unterstützt Maßnahmen, die dazu führen, dass sich eine sozial gerechte und umweltverträgliche Wirtschaftsform immer mehr durchsetzt. Die



Arbeitsgruppe hält über das Jahr verteilt Vorträge zu den unterschiedlichsten Themen u. a. zu Fleisch, Fisch, Plastik, Fairer Handel oder Kakao. Während der Vesperkirche in der Johanniskirche und im Rahmen der bundesweiten „Fairen Woche“ im September 2020 auf dem Marktplatz informierte die Gruppe mit einem Infostand über den Fairen Handel. Bei digitalen Veranstaltungen z.B. Gespräch in der Christuskirche oder Vernetzungstreffen



wurde über den fairen Handel berichtet. Im Januar 2020 wurde die Wilhelm-Sattler-Realschule als 4. Fairtradeschule in Schweinfurt. zertifiziert.



Die erfolgreiche Schokoladenaktion vom letzten Jahr wurde fortgesetzt. Schweinfurter Schüler der Fairtradeschulen gestalteten Schokoladenverpackungen für faire Schokolade. Von dem Verkaufspreis von 1 Euro wurde mit 20 Cent die Baumpflanzaktion „Plant-for-the-Planet“ unterstützt. Mit Hilfe der Fairtrade-Schokolade wurden ca. 2400 Bäume auf der mexikanischen Halbinsel Yukatan gepflanzt.

Das nachhaltige Hausaufgabenheft „Möhrchenheft“ wurde für die 3. Grundschulklassen angeschafft und vermittelte den Schulkindern wichtige Themen wie Klima und Nachhaltigkeit. Die Fairtradesteuerungsgruppe in Schweinfurt unterstützte außerdem den Bezirk Unterfranken bei der Bewerbung als Fairtrade-Region.

„AG Konversion“

Seit Anfang 2012 prüfte die Agenda-Gruppe Konversion die lokalen Folgen, Chancen und Risiken durch die abziehende US-Army. Sie legte im März 2013 ihren Bericht vor. Derzeit ruht die Arbeit der AG.



„AG Schienennahverkehr“

Seit 2010 setzt sich die AG Schienenverkehr für die Wiederaufnahme eines geregelten Bahnbetriebs zwischen Kitzingen – Gerolzhofen – Schweinfurt ein. Schon 1995 hatten sich führende Vertreter von CSU, SPD und den Grünen in Schweinfurt einem entsprechenden Aufruf des Bund Naturschutz des KV Schweinfurt-Stadt angeschlossen. Die Arbeit der Gruppe ruht derzeit.



„AG Barrierefreies Schweinfurt für Alle“

Teilhabe / Inklusion

Gesellschaftliche Teilhabe bedeutet – mittendrin, statt nur dabei zu sein. Dieses selbstverständliche „Miteinander“ soll jungen und älteren Menschen, ob mit oder ohne Assistenzbedarf die Chance bieten, emotionale Intelligenz und positives Sozialverhalten zu entwickeln. Das Anliegen der Arbeitsgruppe lautet, dass „soweit Unterstützung erforderlich ist, sich dies an den Möglichkeiten und an den Bedürfnissen der Menschen orientieren“ sollte. Die Arbeitsgruppe bringt sich bei der Erstellung des Aktionsplans „Barrierefreies Schweinfurt 2025“ ein (vgl. V.2. des Berichts). Durch bzw. mit den Gruppenmitgliedern von „gemeinsam leben – gemeinsam lernen“ ist die AG bei entsprechenden Fachtagungen vertreten und somit stets auf dem aktuellen Stand.

„AG Selbstbestimmt Wohnen im Alter“

Lieber gemeinsam statt einsam

Das Hausgemeinschaftsprojekt der Agenda 2030 der Stadt Schweinfurt am Bergl wohnt autark zusammen und bewältigt die Anforderungen weitgehend selbständig, wie gewünscht. Die Agenda-Arbeitsgruppe steht bei Problemen zur Verfügung.

Gemeinschaftlich Wohnen im Sinn einer Alten-WG heißt:

Alle wohnen in selbständigen 2-3-Zimmer-Wohnungen, barrierearm und behindertenfreundlich, Paare und Einzelpersonen. Die Bereitschaft, sich gegenseitig zu helfen und gemeinsame Ziele zu verfolgen, setzen die Mitglieder der Arbeitsgruppe und des Vereins voraus. Die Mitgliedschaft im Verein ist für den Einzug in ein Projekt verbindlich. Im Projekt wird Gemeinschaft gelebt. Ein neues Projekt mit 16 behindertengerechten Wohnungen in Zusammenarbeit mit der SWG wird derzeit in der Theresienstraße umgestaltet.



„AG Elternschmiede“

Die Elternschmiede ist aus der ehemaligen AG „Integration“ hervorgegangen. Sie sieht sich als Plattform für Alle, die im Bereich „Familien mit Migrationshintergrund“ aktiv sind. Die



Elternschmiede hat sich zur Aufgabe gemacht, dass Eltern und Kinder Gemeinsamkeit erleben. Familien sollen zur Teilhabe motiviert werden. Förderung von sozialen Kontakten, Interkulturelle Öffnung und Kommunikation. Der jährliche Familienausflug der Elternschmiede musste leider ausfallen.

Um mit den Eltern im Gespräch zu bleiben, werden wichtige und aktuelle Themen der Erziehung bei den jährlichen Vorträgen mit hochkarätigen Referenten ausgewählt. Der für 2020 geplante Vortrag zum Thema „Wertewandel- Die Bedeutung von Werten im Wandel der Zeit“ mit Prof. Dr. Bolsinger wurde ins Jahr 2021 verschoben.

„AG Ökologisches Bauen“

In dieser Arbeitsgruppe stehen Fachleute für Bauinteressenten, Hausbesitzer und andere interessierte Bürger/-innen für Beratungen zur Verfügung. Kostenfreie und produktneutrale Bauherrenberatungen können Interessierte ebenfalls abrufen. Derzeit ruht die Arbeit der AG.



„AG Grün findet Stadt“

Die AG-Gruppe, die aus der AG Baumschutz hervorgeht, hat es sich zur Aufgabe gemacht, sich weiter um das Thema Baumschutz zu kümmern und das Grün in der Stadt umfassender zu betrachten. Nach Aufhebung der Baumschutzverordnung unterliegt der gesamte Baumbestand in Schweinfurt keinem gesetzlichen Schutz. Die AG setzt sich für folgende Ziele ein:

- Verbesserung der grünen Infrastruktur
- Erhaltung von Grünstrukturen und Ausbau der Grünflächen
- Folgen des Klimawandels abschwächen
- Ausweisung von Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen
- Gegen Gärten des Grauens



Die AG plante einen Infostand zusammen mit den Staudenfreunden und dem Bund Naturschutz zum Thema „Grüne Vorgärten als Alternativen zu Kies und Schotter in Vorgärten.“ Diese Veranstaltung wurde in den Juni 2021 verschoben. Auch geplante Vorträge zum Thema „Bauleitplanung im Umgang mit dem Klimawandel“ mussten ins nächste Jahr verschoben werden.

„AG Klimafreundliche Mobilität“

Klimaschutz und Mobilität vor Ort zu betrachten und Lösungen zu erarbeiten, die gemeinsam mit den Vertretern der Stadt Schweinfurt zur Umsetzung kommen können, ist das Ziel dieser Gruppe.

Dieses Ziel betrifft folgende Komplexe:

- Motorisierter Individualverkehr (MIV) bestehend aus: Fußverkehr, Radverkehr und Verkehr mit umweltfreundlichen Fahrzeugkonzepten
- ÖPNV
- Umweltfreundliche Energiebereitstellung
- Barrierefreiheit

2019 nahm die AG erstmalig für Schweinfurt an der Europäischen Mobilitätswoche teil. Auch im Jahr 2020 bildete die Mobilitätswoche einen der Hauptschwerpunkte. Es gab verschiedene Aktionen wie die „Fahrradtankstelle“ (Fahrradfahrern und Fußgängern wurde mit einer Frühstückstüte für ihr umweltfreundliches Verhalten gedankt) und den Malwettbewerb für Grundschulkindern zum Thema Mobilität. Höhepunkt war die Fahrradtour „Kridical Mass“ (Kinder aufs Rad) vom Marktplatz bis zum Verkehrsgarten. Außerdem wurde eine Bürgerbefragung zur Mobilität durchgeführt.

X.2. Bürgerschaftliches Engagement

IX.2.1. Koordinierungsstelle für Bürgerschaftliches Engagement (KBE)

Das Projekt der KBE endete am 31.12.2016; die Aufgaben werden (teilweise) durch die Bildungskoordinatorin für Neuzugewanderte übernommen oder von der Geschäftsstelle der Lokalen Agenda 21 fortgesetzt. Seit 2019 gibt es die neue „Kontaktstelle-Ehrenamt“ unter Leitung von Heide Wunder in der Verwaltung.

IX.2.2. Bayerische Ehrenamtskarte



Die Stadt führte zum 01.01.2012 die Bayerische Ehrenamtskarte ein.

	2016	2017	2018	2019	2020
blaue EAK (Erstantrag)	69	35	59	50	21
blaue Folge-EAK	78	15	25	29	16
goldene EAK	7	7	5	25	5

Voraussetzungen für den Erhalt dieser Ehrenamtskarte sind:

- freiwilliges unentgeltliches Engagement von durchschnittlich fünf Stunden/Woche oder mind. 250 Stunden jährlich (bei Projektarbeiten).
- mindestens seit zwei Jahren gemeinwohlorientiert aktiv im Bürgerschaftlichen Engagement.
- Mindestalter: 16 Jahre
- auf Wunsch erhalten ohne weitere Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen eine Ehrenamtskarte
 - Inhaber einer Juleica
 - aktive Feuerwehrdienstleistende mit abgeschl. Truppmannausbildung bzw. mit mind. abgeschlossenem Basis-Modul der Modularen Truppausbildung (MTA)
 - aktive Einsatzkräfte im Katastrophenschutz und Rettungsdienst mit abgeschlossener Grundausbildung für ihren jeweiligen Einsatzbereich.

Inhaber des Ehrenzeichens des Ministerpräsidenten sowie Feuerwehrdienstleistende und Einsatzkräfte im Rettungsdienst und in sonstigen Einheiten des Katastrophenschutzes, die eine Dienstzeitauszeichnung nach dem Feuerwehr- und Hilfsorganisationen-Ehrenzeichengesetz (FwHOEzG) erhalten haben sowie Ehrenamtliche, die nachweislich mindestens 25 Jahre mindesten 5 Stunden pro Woche oder 250 Stunden pro Jahr ehrenamtlich tätig waren, erhalten eine unbegrenzt gültige goldene Ehrenamtskarte.

Die Inhaber der Ehrenamtskarte können bayernweit entsprechende Vergünstigungen in Anspruch nehmen. Von Seiten der Stadt Schweinfurt werden folgende Rabatte gewährt:

Einrichtung	Leistung:	regulärer Preis	Vergünstigung Ehrenamtskarte
Museum Georg Schäfer	Einzeleintritt	7,00 €	Kostenfrei
Kunsthalle	Einzeleintritt	5,00 €	Kostenfrei
Museen und Galerien der Stadt SW	Einzeleintritt	1,50 €	Kostenfrei
Theater der Stadt Schweinfurt	Konzerte, Vorstellungen	je nach Kategorie	15 % Rabatt an der Abendkasse
VHS	Kurse	Kursabhängig	10 % Rabatt, jedoch mind. 16,50 € Eigenbeteiligung
Stadtbusse	Monatskarte Tarifzone 1	42,65 €	35,35 €

Aufgrund der „Corona-Pandemie“ konnte 2020 leider der Ehrenamtsabend auf dem Schweinfurter Volksfest nicht stattfinden.

Herr Oberbürgermeister Remelé bedankte sich mit einem Brief trotz allem bei allen Schweinfurter Ehrenamtskartenbesitzern für Ihr freiwilliges Engagement.

Beigelegt war darin als Anerkennung ein Gutschein der Schweinfurter Werbe Aktion „Schweinfurt erleben.“

DAS GESCHENK FÜR JEDEN ANLASS

Unser **Einkaufsgutschein** ist in über **100 teilnehmenden Geschäften** einlösbar.

Schweinfurt erleben
... und die Vielfalt entdecken

www.schweinfurt-erleben.de

IX.3. Sozialausweis

Der Sozialausweis (DIN-A4 Format mit Wasserzeichen) enthält auf der Vorderseite den/die Namen des/der Berechtigten sowie deren Anschrift und die Gültigkeitsdauer. Auf der Rückseite befinden sich Informationen zum berechtigten Personenkreis, zu den Ermäßigungen, den Ausgabestellen sowie zu den erforderlichen Unterlagen, der Geltungsdauer und zu den weiteren Vergünstigungen. Außerdem ist eine Anlage beigefügt, aus der die Vergünstigungen und Ermäßigungen von nichtstädtischen Einrichtungen und Firmen ersichtlich sind.

Anspruchsberechtigt sind Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt, von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Kriegsofopferfürsorge, Asylbewerberleistungen sowie von Leistungen nach dem SGB II.

Darüber hinaus können Personen einen Sozialausweis erhalten, deren Familieneinkommen die maßgebliche Einkommensgrenze nicht übersteigt. Dazu müssen die Antragsteller Nachweise zur ihren Einkommensverhältnissen vorlegen.

Die Einkommensgrenze errechnet sich wie folgt:

Grundbetrag (2 x Regelbedarfsstufe 1):	864 €
+ Familienzuschlag für jeden finanziell abhängigen Familienangehörigen	303 €
+ Angemessene Kosten der Unterkunft (Brutto-Kaltmiete)	

Von Seiten der Stadt Schweinfurt werden folgende Ermäßigungen gewährt:

Museum Georg Schäfer

- Leistung:	Einzeleintritt
- Regulärer Preis	Ab 7,00 €
- Vergünstigung	2,50 €
- Inanspruchnahmen 2020	5
- Kostenaufwand 2020	22,50 €

Kunsthalle, Museen und Galerien der Stadt Schweinfurt

- Leistung:	Einzeleintritt
- Regulärer Preis	5,00 €
- Vergünstigung	2,50 €
- Inanspruchnahmen 2020	0
- Kostenaufwand 2020	0,00 €

Theater der Stadt Schweinfurt

- Leistung:	Konzerte, Veranstaltungen
- Regulärer Preis	Je nach Kategorie
- Vergünstigung	Eintrittskarte für 10,00 €
- Inanspruchnahmen 2020	75
- Kostenaufwand 2020	Ca. 1.000,00 €

Nachsommer

- Leistung:	Veranstaltungen
- Regulärer Preis	Je nach Kategorie
- Vergünstigung	25% an der Abendkasse
- Inanspruchnahmen 2020	0
- Kostenaufwand 2020	0,00 €

- Leistung:	Kurse
- Regulärer Preis	Kursabhängig
- Vergünstigung	50%
- Inanspruchnahmen 2020	15
- Kostenaufwand 2020	1.274,00 €

Stadtbusse

- Leistung:	Monatsfahrkarte, Tarifzone 1
- Regulärer Preis	32,80 € / 35,35 € (Vor- u. nach Tarifierhöhung)
- Vergünstigung	13,45 € / 14,00 € (Vor- u. nach Tarifierhöhung)
- Inanspruchnahmen 2020	8.034
- Kostenaufwand 2020	110.068,15 €

Kostenaufwand 2020 insgesamt	112.364,65 €
-------------------------------------	---------------------

X. Zuschüsse

X.1. Schuldner- und Insolvenzberatung

Die Kolping-Bildungszentrum-Schweinfurt GmbH betreibt seit April 2005 die Schuldnerberatung im Auftrag der Stadt Schweinfurt. Die Einrichtung wird vom Landratsamt Schweinfurt in gleicher Weise unterstützt und steht den Bewohnern von Stadt und Landkreis kostenfrei zur Verfügung. Der bestehende Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kostendynamisiert.

Seit 01.01.2019 wurde auch der Aufgabengereich der Insolvenzverwaltung von Seiten Stadt und Landkreis Schweinfurt an die Kolping-Bildungszentrum-Schweinfurt GmbH übertragen. So können die bis dato getrennten Verfahren zur Schuldnerberatung sowie zum Insolvenzverfahren aus einer Hand angeboten und entstehende Synergieeffekte bestmöglich genutzt werden. Für den Aufgabenbereich der Insolvenzverwaltung gewährt der Freistaat Bayern sogenannte Delegationsmittel, welche die Stadt als Festbetragszuschuss an Kolping weiterreicht.

Im Jahr 2020 betrug der Aufwand der Stadt Schweinfurt 103.998 Euro (2019: 102.964 €).

Anzahl der Klienten	Stadt	Landkreis	Gesamt
01.01.2020 - 31.12.2020	472	323	795
Übernommene Klienten aus 2019	299	198	497
Neuzugänge 2020	173	125	298

Erwerbssituation bei Beratungsbeginn	Stadt	Landkreis	%-Anteil
Abhängig erwerbstätig	198	148	43,52
Arbeitslos gemeldet	182	87	33,84
Anderweitig nicht erwerbstätig	81	72	19,25
Selbständig erwerbstätig	7	12	3,39
Arbeitslos, nicht gemeldet bzw. aktiv arbeitssuchend	4	4	1,01

Von den insgesamt 795 betreuten Klienten waren 251 Personen, 31,57 % (2019: 32 %) im Arbeitslosengeld-II-Bezug.

Das durchschnittliche monatliche Einkommen der beratenen Personen aus dem Stadtgebiet betrug 893,97 €. Das der beratenen Personen aus dem Landkreis war geringfügig höher und betrug 895,66 €.

Beratungsergebnisse	Stadt	Landkreis	%-Anteil
Abgeschlossen	73	62	51,72
Entschuldnet (inkl. InsO-Anträge)	63	35	37,55
Weitervermittlung an andere Institutionen	14	14	10,73

X.2. Betreuung von durchreisenden Wohnsitzlosen

(s. Ausführungen unter VIII.2.1.)

Im Auftrag der Stadt betrieb das Diakonische Werk das Adolf-von-Kahl-Haus bis August 2013. Für die Nachfolgelösung zur Betreuung der Durchreisenden wurden im August 2013 folgende Vereinbarungen geschlossen:

X.2.1. Übernachtung

Mit der Inhaberin des Beherbergungsbetriebes in der Oberen Straße 19 wurde die Überlassung einer Ferienwohnung vereinbart. Dort stehen jeweils 2 Schlafplätze für Männer und Frauen sowie ein Badezimmer zur Verfügung. Einlass ist dort abends ab 18.00 Uhr.

Zuschusshöhe: **19.260 €** (inkl. Mehrwertsteuer)

X.2.2. Auszahlung des Tagessatzes

Der Tagessatz wird weiterhin von der Diakonie ausgezahlt, die in diesem Rahmen auch eine Beratung der Durchreisenden anbieten kann. Die Auszahlung des Tagessatzes erfolgt in den Räumen der KASA, An den Schanzen 6, jeweils in der Zeit von 09.00 bis 10.00 Uhr. Dieses Zeitfenster ist Unterfrankenweit einheitlich festgelegt und soll die Möglichkeit eines doppelten Leistungsbezugs verhindern.

Zuschusshöhe: **15.000 €**.

X.3. Verein Frauen helfen Frauen e. V.

Der Verein „Frauen helfen Frauen e. V.“ betreibt das Frauenhaus und die Notrufe für sexuelle und häusliche Gewalt. Die Finanzierung dieser Einrichtungen teilen sich die Stadt Schweinfurt und die Landkreise Schweinfurt, Bad Kissingen, Haßberge und Rhön-Grabfeld.

Die entsprechenden Vereinbarungen beruhen auf den Förderrichtlinien des Freistaats Bayern für Frauenhäuser und Fachberatungsstellen. Da die staatlichen Förderrichtlinien 26 Jahre lang nicht erneuert worden waren, gewährte die Stadt Schweinfurt (wie auch die übrigen Kommunen) in den vergangenen Jahren parallel zu den festgelegten kommunalen Anteilen zusätzliche freiwillige Zuschüsse, um eine Finanzierung der Einrichtungen sicherzustellen.

Im Jahr 2019 verabschiedete der Freistaat Bayern eine neue Förderrichtlinie, die neben einem deutlich höheren Staatszuschuss u. a. auch Stellenanteile für das Gebäudemanagement sowie für Verwaltung und Leitung/Geschäftsführung des Frauenhauses beinhaltet. Zudem ist auch erstmals eine Förderung der Beratungsstelle für häusliche Gewalt vorgesehen. Bislang war seitens des Freistaats lediglich die Fachberatung für sexuelle Gewalt gefördert worden.

Diese umfassenden Neuregelungen machten eine Überarbeitung der kommunalen Finanzierungsvereinbarungen für das Frauenhaus und die Beratungsstellen erforderlich. Die Verhandlungen begannen im Jahr 2020, kamen aber u.a. aufgrund der Corona-Pandemie ins Stocken. Der Abschluss der überarbeiteten Finanzierungsvereinbarungen ist für Herbst 2021 vorgesehen.

Der Kostenanteil der jeweiligen Kommune für das **Frauenhaus** betrug bislang 1/5 der zuschussfähigen Kosten. Unabhängig von der bestehenden Finanzierungsvereinbarung zahlte die Stadt Schweinfurt seit 2012 jährlich zusätzlich einen Betrag i. H. v. 752 € („erhöhter Staatszuschuss“) an das Frauenhaus. Zum 01.01.2017 hatte der Freistaat Bayern im Vorgriff auf die bereits länger geplante Neuregelung der Frauenhausfinanzierung den Staatszuschuss überraschend um nochmals 6.400 € (= 1.280 €/Kommune) erhöht. Auch hier entschied die Stadt Schweinfurt, diesen Staatszuschuss dem Frauenhaus zu belassen.

Wegen der neu abzuschließenden Finanzierungsvereinbarung für das Frauenhaus wurde der Staatszuschuss im Jahr 2020 nicht gezahlt, um eine Überzahlung zu vermeiden. Die Berechnung des kommunalen Zuschusses für 2020 erfolgte zunächst noch auf der Grundlage der alten Finanzierungsvereinbarung, wobei eine Nachberechnung nach Abschluss der neuen Vereinbarung vorgesehen ist.

Für die ambulante **Beratungsstelle** bei sexueller Gewalt wurde ebenfalls seit 2015 ein „erhöhter Staatszuschuss“ i. H. v. 452 € gewährt, der nicht in Abzug gebracht und zusätzlich an den Trägerverein ausgezahlt wurde. Auch dieser wurde jedoch wegen der neu abzuschließenden Finanzierungsvereinbarung im Jahr 2020 nicht gezahlt.

Der kommunale Kostenanteil für die Beratungsstellen bestand bislang aus einem Sockelbetrag und einem Anteil, der abhängig von der Herkunft der Beratungssuchenden jährlich neu berechnet wurde. Vor allem die prozentuale Verteilung der Beratungssuchenden führt hier zu stark schwankenden Zuschussbeträgen.

Wegen der ab 2020 neue abzuschließenden Finanzierungsvereinbarung für die Beratungsstellen basierte die Berechnung des kommunalen Zuschusses für 2020 zunächst ebenfalls noch auf der Grundlage der alten Finanzierungsvereinbarung.

Städtischer Anteil der Zuschüsse:

	2019		2020	
	Lt. Richtlinie	freiwillig	Lt. Richtlinie	freiwillig
Frauenhaus	63.700 €	2.738 €	64.700 €	0 €
Beratung häusliche Gewalt	8.379 €	-	9.853 €	-
Beratung sexuelle Gewalt	15.180 €	452 €	11.926 €	0 €

X.3.1. Frauenhaus

Im Schweinfurter Frauenhaus können gleichzeitig 12 Frauen mit insgesamt bis zu 18 Kinder aufgenommen werden.

	2019	2020
Auslastung Frauenplätze	89 %	89 %
Auslastung Kinderplätze	58 %	58 %
Bewohnerinnen	51 Frauen/44 Kinder	46 Frauen/43 Kinder
Fluktuation	93 Ein-/Auszüge	77 Ein-/Auszüge
Durchschnittliche Aufenthaltsdauer	76 Tage	61 Tage

X.3.2. Proaktive Beratung

Das BayStMAS hat im Jahr 2015 die Einrichtung sog. Interventionsstellen für die Proaktive Beratung von Frauen initiiert. Die Interventionsstellen werden hierzu von der Polizei über gewaltbetroffene Frauen informiert – sofern diese ihr Einverständnis dazu erteilt haben – und setzen sich dann mit diesen Frauen in Verbindung.

Das Frauenhaus Schweinfurt hat seit August 2015 eine Halbtagsstelle für die Proaktive Beratung geschaffen, welche Mitte 2020 von 20 auf zehn Wochenstunden reduziert worden ist. Die Stelle wird von den fünf Trägerkommunen mit maximal 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben unterstützt.

Kostenaufwand für die Stadt Schweinfurt: 673 € (2019: 735,17 €)

X.3.3. Fachberatungsstellen/Notrufe

Die beiden bislang räumlich und konzeptionell getrennten Beratungsstellen des Vereins Frauen helfen Frauen e. V. (Beratung bei häuslicher Gewalt und die Anlaufstelle bei sexueller Gewalt) wurden zum 01. Oktober 2020 zur **Fachberatungsstelle bei häuslicher und sexualisierter Gewalt** zusammengeführt. Diese hat ihren Sitz wie bisher in der Cramerstraße in Schweinfurt.

Bisher: Beratungsstelle bei häuslicher Gewalt

	2018	2019
Beratungen bei häusl. Gewalt insgesamt	148	189
Anteil aus der Stadt Schweinfurt	31,08 %	44 %

Bisher: Anlaufstelle für sexualisierte Gewalt

	2018	2019
Beratungen bei sex. Gewalt insgesamt	460	444
Anteil aus der Stadt Schweinfurt	29,57 %	22,97 %

Neu: Fachberatungsstelle bei häuslicher und sexualisierter Gewalt

	2020
Kontakte Fachberatungsstelle/Anlaufstelle	301
Anteil aus der Stadt Schweinfurt	25,58 %

X.4. Weitere Zuschüsse

Neben den in den einzelnen Rubriken dargestellten finanziellen Unterstützungen leistete die Stadt Schweinfurt im Jahr 2020 an Wohlfahrtsverbände, Vereine und Organisationen folgende Zuschüsse:

Betrieb der Bahnhofsmision	
- Diakonisches Werk Schweinfurt e. V.	1.000 €
- IN VIA Kath. Verband für Mädchen u. Frauensozialarbeit Würzburg e. V.	1.000 €
Wohlfahrtspflege / allgemeine soziale Beratungsdienste etc.	
- Diakonisches Werk Schweinfurt e. V.	6.000 €
- AWO Schweinfurt	6.000 €
- Der Paritätische Bayern, Bezirksverband Unterfranken	6.000 €
- Caritasverband Schweinfurt	6.000 €
Mietzuschuss (Beratungs-/Geschäftsstelle, Manggasse 18a	
- Der Paritätische Bayern, Bezirksverband Unterfranken	2.080 €
Flüchtlings- und Integrationsberatung	
- Diakonisches Werk Schweinfurt e. V.	11.000 €
Migrationsberatung	
- Der Paritätische Bayern, Bezirksverband Unterfranken	8.500 €
Ehrenamtskoordination	
- Diakonisches Werk Schweinfurt e. V.	1.000 €
Geschäftsführung ARGE Wohlfahrtsverbände	
- Diakonisches Werk Schweinfurt e. V.	2.000 €
Allgemeine Sozialberatung	
- Sozialdienst Katholischer Frauen	2.000 €
Entsorgung der Bioabfälle und Leerung der Restmülltonne	
- Schweinfurter Tafel	3.210 €
Seniorenerholung (wegen Corona erfolgte jedoch kein Mittelabruf)	
- Bayerisches Rotes Kreuz – Kreisverband Schweinfurt	1.500 €

Richtwerte für die Kosten der Unterkunft und der Heizkosten vom 01.02.2020 – 31.01.2021

Richtwerte für die Unterkunftskosten (Grundmiete und Nebenkosten):

Personen in der Wohnung:	Größe der Wohnung (m ²):	Grundmiete:	Nebenkosten ohne Heizung:	Kaltmiete gültig ab 01.02.2019
1	50	304,00 €	60,00 €	364,00 €
2	65	376,00 €	78,00 €	454,00 €
3	75	434,00 €	90,00 €	524,00 €
4	90	504,00 €	108,00 €	612,00 €
5	105	588,00 €	126,00 €	714,00 €
6	120	672,00 €	144,00 €	816,00 €
7	135	756,00 €	162,00 €	918,00 €

Richtwerte für die Heizkosten, je nach Heizungsart:

Gebäude i. d. R. Einfamilienhaus <u>bis</u> 250 m ² Gebäudefläche						
Zulässige Wohnungsgröße		Heizungsart				
Personen in der Wohnung:	Größe der Wohnung (m ²):	Heizöl/Holz/Kohle mit Warmw.	Erdgas mit Warmw.	Fernwärme mit Warmw.	Nachtstrom mit Warmw.	Wärmepumpe mit Warmw.
1	50	75,83 €	68,33 €	88,75 €	88,75 €	87,92 €
2	65	98,58 €	88,83 €	115,38 €	115,38 €	114,29 €
3	75	113,75 €	102,50 €	133,13 €	133,13 €	131,88 €
4	90	136,50 €	123,00 €	159,75 €	159,75 €	158,25 €
5	105	159,25 €	143,50 €	186,38 €	186,38 €	184,63 €
6	120	182,00 €	164,00 €	213,00 €	213,00 €	211,00 €
7	135	204,75 €	184,50 €	239,63 €	239,63 €	237,38 €

Gebäude i. d. R. Mehrfamilienhaus <u>über</u> 250 m ² Gebäudefläche						
Zulässige Wohnungsgröße		Heizungsart				
Personen in der Wohnung:	Größe der Wohnung (m ²):	Heizöl/Holz/Kohle mit Warmw.	Erdgas mit Warmw.	Fernwärme mit Warmw.	Nachtstrom mit Warmw.	Wärmepumpe mit Warmw.
1	50	72,50 €	62,92 €	83,75 €	92,59 €	84,17 €
2	65	94,25 €	81,79 €	108,88 €	120,36 €	109,42 €
3	75	108,75 €	94,38 €	125,63 €	138,88 €	126,25 €
4	90	130,50 €	113,25 €	150,75 €	166,65 €	151,50 €
5	105	152,25 €	132,13 €	175,88 €	194,43 €	176,75 €
6	120	174,00 €	151,00 €	201,00 €	222,20 €	202,00 €
7	135	195,75 €	169,88 €	226,13 €	249,98 €	227,25 €

Ich freu mich ...

... auf eine liebevolle Umarmung.



istock.com/wundervisuals

Ich lass mich impfen.

Ich freu mich ...

... auf unbeschwerte Treffen mit Freunden.



istock.com/Riffka_Hayat

Ich lass mich impfen.

Ich freu mich ...

... auf neue Kontakte und Gespräche.



istock.com/Oliver Alja

Ich lass mich impfen.

Ich freu mich ...

... auf entspannte Urlaubstage mit meiner Familie.



istock.com/JacobLund

Ich lass mich impfen.

Ich freu mich ...

... auf einen gemütlichen Einkaufsbummel.



istock.com/martina

Ich freu mich ...

... auf gute Zusammenarbeit im Team.



istock.com/Tempura

Ich lass mich impfen.

Ich lass mich impfen.



Schweinfurt lässt sich impfen

Gemeinsam gegen Corona



#schweinfurt #lieblingsstadt #zusammenstark

Ich freu mich ...

... auf Spielplatzbesuche.



istock.com/Wilkolette

Ich lass mich impfen.

